

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 28.06.2018, 17:30 Uhr**
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz 1**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 22.03.2018, Nr. 04/2018 und vom 26.04.2018, Nr. 05/2018
- TOP 3 Friedrichsdorfer Landstraße - Tempo 30
- TOP 4 Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach
a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
sowie zu dem Anhörungsergebnis der fortgeschrittenen
Öffentlichkeitsbeteiligung
b) Beschlussfassung über die Billigung des Lärmaktionsplanes
- TOP 5 Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen
hier: Messstellenstatistik 2017
- TOP 6 Kooperation zwischen Gemeinschaftsschule Eberbach und der
Schwarzbachschule Schwarzbach
- TOP 7 Erlass von örtlichen Bauvorschriften für Teilbereiche von Eberbach-
Neckarwimmersbach
- TOP 8 Vergabe der städtischen Baugrundstücke im Baugebiet "Wolfsacker-Schafacker"
- TOP 9 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet Einzelhandel
Zustimmung zum Bebauungsplanvorentwurf
Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes gemäß den §§ 3 u. 4
Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- TOP 10 Geplante Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher
Bedeutung (FFH-Gebiete) des Regierungspräsidiums Karlsruhe
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 24 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG)
- TOP 11 Auftragsvergabe für die Umsetzung der Flächen zur biologischen Vielfalt im
Rahmen des Projektes Natur nah dran

- TOP 12 Umsetzung der Vorzugsvariante auf Basis einer chancen- und risikoorientierten Bewertung eines Wachstumsszenarios zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit und zur nachhaltigen Zukunftssicherung der Stadtwerke Eberbach
- TOP 13 Annahme von Spenden
- TOP 14 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- TOP 15 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2018-078

Datum: 16.05.2018

Informationsvorlage

Friedrichsdorfer Landstraße - Tempo 30

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Der Bau- und Umweltausschuss, sowie der Gemeinderat wird mit dieser Informationsvorlage über den Sachstand zum Thema Möglichkeit der Einrichtung von "Tempo 30" in der Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße) in Kenntnis gesetzt.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 29.07.2016 wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Anordnung von Tempo 30 im Streckenabschnitt der Friedrichsdorfer Landstr. (Gemeindestraße) ab Einmündung der L524 (Neue Dielbacher Straße) bis Einmündung Hohenstaufenstraße beantragt. Der Antrag gibt dem politischen Willen von Bürgermeister und Gemeinderat Ausdruck, die sich im Sinne der Anwohnerinitiative Friedrichsdorfer Landstraße für eine Tempo 30-Regelung ausgesprochen haben.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 04.08.2016 und 27.10.2016 wurde neben der naturgemäß zu erfolgenden rechtlichen Prüfung nach der Straßenverkehrsordnung, auch eine dezidierte Gesamtabwägung aller damit verbunden Vor- und Nachteile eingefordert. In diese sind hiernach gemäß o.g. Schreiben einzubeziehen:

1. Umleitungssituation im Hochwasserfall
2. Mögliche Verkehrsverlagerungen
3. Prognosen bei gleichzeitiger Anordnung von Tempo 30 in der Hirschhorner Landstr.

In der Folge hat die Verwaltung weitere Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Mannheim (Sachgebiet Verkehr) und des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis (Straßenverkehrsamt), sowie Sachverständigengutachten (Verkehrsuntersuchungen) durch das Ing.-Büro Köhler und Leutwein (Karlsruhe) eingeholt.

Das Polizeipräsidium Mannheim weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anordnung von Tempo 30 auf Grundlage des § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erfolgen hat. Da dies aus Lärmschutzgründen (gesetzliche Auslösewerte/Grenzwerte nicht erreicht; siehe Lärmaktionsplanung) und Verkehrssicherheitsgründen (kein Unfallschwerpunkt) aktuell nicht möglich ist, verbleibe als einzige Möglichkeit eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Umgestaltung des Straßenraums.

Aufgrund der Bedeutung der Straße als zentrale Hochwasserumleitungsstrecke sowie Notfall- und Rettungsweg würden bauliche Veränderungen aus polizeilicher Sicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit bzw. einer schnellen Notfallversorgung führen können.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Neckar-Kreises führt zu Tempo 30 weiter aus, dass es bei gleichzeitiger Anordnung von Tempo 30 in der Hirschhorner Landstr. und Friedrichsdorfer Landstr. negative Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz (L2311, Wilhelm-Blos-Str.) zu erwarten sind, u.a. an den Knotenpunkten Güterbahnhofstr. und An der Iltter. Verkehrsverlagerungen in die Wilhelm-Blos-Str. hätten eine weitere Verschlechterung der Leistungsfähigkeit zur Folge, zudem würde auch die Gefahrensituation beim Queren der Fahrbahn negativ beeinflusst. Zusätzlich ist die Wilhelm-Blos-Str. laut Polizeipräsidium Mannheim bereits als Unfallschwerpunkt laut Unfallstatistik verzeichnet.

Im Nachgang kam aufgrund von Anregungen von Anwohnern bzw. einer Anfrage aus dem Gemeinderat (AGL-Fraktion) in der Sitzung vom 26.10.2017 die Frage auf, inwieweit tatsächliche Lärmmessungen bei der Beurteilung eine Rolle spielen.

Hierzu verweisen wir auf den nachfolgenden Tagesordnungspunkt (Beschlussvorlage 2017-129/2, Punkt 5 "Lärmmessung") und die dortigen Ausführungen.

In der Folge wurde auf Wunsch von Herrn Bürgermeister Reichert im weiteren Gutachten von Köhler und Leutwein vom Februar 2018 auch die Möglichkeit von Tempo 40 geprüft.

Die Auswertungen des Ingenieurbüros Köhler und Leutwein liegen nunmehr vollständig vor und werden dieser Informationsvorlage als Anlage beigelegt. Auf diese wird im Detail verwiesen (siehe Anlagen 1,2).

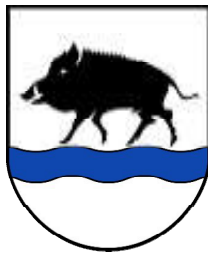
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter den aktuellen Gegebenheiten die rechtlichen Voraussetzungen (1.Lärmschutzgründe, 2.Verkehrssicherheitsgründe und 3.Städtebauliche Gründe) zur Anordnung von Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstr. (Gemeindestraße) nicht vorliegen. Eine Anordnung von Tempo 30 wäre nach der erfolgten Gesamtabwägung (siehe Anlage 3) der Stadt Eberbach unter diesen Voraussetzungen auch mit mehr verkehrlichen Nachteilen wie Vorteilen verbunden.

Die o.g. Gesamtabwägung inklusive aller Stellungnahmen und Untersuchungen sollen dem Regierungspräsidium Karlsruhe zeitnah vorgelegt werden. Die Aufrechterhaltung des Antrags von Herrn Bürgermeister Reichert auf Tempo 30 als Ausdruck des politischen Willens auch bei negativem Ergebnis der Fachbehörden hinsichtlich deren Machbarkeit soll auch vom Willen des Gemeinderats abhängig gemacht werden. Das Regierungspräsidium soll nach Vorlage der Unterlagen dann abschließend entscheiden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Gutachten Ing.-büro Köhler / Leutwein Mai 2017
- Anlage 2 – Gutachten Ing.-büro Köhler / Leutwein Feb. 2018
- Anlage 3 – Gesamtabwägung der Örtl. Straßenverkehrsbehörde / Stadtbauamt



STADT EBERBACH

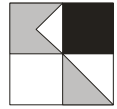
Fortschreibung der verkehrlichen Untersuchung

„Friedrichsdorfer Landstraße“

Karlsruhe, im Mai 2017

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

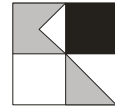




ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

- 1 Lage der Zählstellen am 21.03.2017
- 2 Belastungen der Knotenpunkte am 21.03.2017 von 6:00 bis 10:00 Uhr [Kfz/4 h]
- 3 Belastung der Knotenpunkte am 21.03.2017 von 15:00 bis 19:00 Uhr [Kfz/4 h]
- 4 Werktägliches Gesamtverkehr [Kfz/24 h] aus Knotenpunktzählung 21.03.2017
SDR 20.03.2017 bis 27.03.2017
- 5 Belastungsplan - Werktägliches Gesamtverkehr [Kfz/24 h] Analyse-Nullfall
- 6 Belastungsplan - Werktägliches Gesamtverkehr [Kfz/24 h]
Variante - mit Hirschhorner Landstraße T 30
- 7 Belastungsvergleich - Werktägliches Gesamtverkehr [Kfz/24 h]
Variante - mit Hirschhorner Landstraße T 30 zu Analyse-Nullfall
- 8 Belastungsplan - Werktägliches Gesamtverkehr [Kfz/24 h]
Variante - mit Hirschhorner Landstraße T 30
- mit Friedrichsdorfer Landstraße T 30



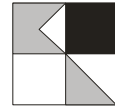
Gemäß dem Angebot vom 04.03.2017 wurde das in unserem Hause vorhandene Verkehrsmodell der Stadt Eberbach aktualisiert. Der zuletzt erstellte Analyse-Nullfall beruhte auf dem Ist-Zustand des innerörtlichen Verkehrsnetzes aus dem Jahre 2011. Im Rahmen der Fortschreibung des vorhandenen Verkehrsmodells auf einen Analyse-Nullfall 2017 wurden bis zu diesem Zeitpunkt realisierte neue Verkehrserzeugungen im Bereich der Kernstadt Eberbach in das Raster der Verkehrsbeziehungen mit aufgenommen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um neue Gewerbeansiedlungen im Bereich der Güterbahnhofstraße und neuer Wohn- und Geschäftsnutzungen im Bereich des neuen Marktes.

In **Anlage 1** sind die Knotenpunkte und Querschnitte, die zur Kalibrierung gezählt wurden, aufgetragen. Hierbei handelt es sich um vier Knotenpunktzählungen am 21.03.2017 mittels Videozählgeräten, die für die Zeitbereiche von 6:00 bis 10:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr ausgewertet wurden. Parallel hierzu wurde mit Seitenradarmessgeräten über den Zeitraum einer Woche vom 20.03. bis 27.03.2017 eine durchgehende Querschnittszählung vorgenommen. Bei den Knotenpunkten handelt es sich um die Kreuzung Wilhelm-Blos-Straße / Güterbahnhofstraße / An der Itter, die Einmündung der Wilhelm-Blos-Straße in die Friedrichsdorfer Landstraße, die Einmündung der Neuen Dielbacher Straße in die Friedrichsdorfer Landstraße sowie die Einmündung der Güterbahnhofstraße in die Odenwaldstraße. Die einwöchige Querschnittszählung fand in der Wilhelm-Blos-Straße nordöstlich der Einmündung des Neuen Weges statt sowie in der Friedrichsdorfer Landstraße südlich der Einmündung der Neuen Dielbacher Straße.

In den **Anlagen 2 und 3** sind die Ergebnisse der Verkehrszählungen an den Knotenpunkten über die beiden Zählzeiträume 6:00 bis 10:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr aufgetragen. Schwerverkehrsfahrzeuge >3,5 t sind hierbei gesondert erfasst.

Anlage 4 zeigt den werktäglichen Gesamtverkehr aus der Knotenpunktzählung hochgerechnet auf 24 Stunden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Seitenradarzählung.

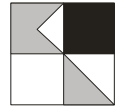
Im Hinblick auf die parallel durchgeführte Lärmaktionsplanung für die Stadt Eberbach zeigt sich, dass in der Wilhelm-Blos-Straße, der Odenwaldstraße und der Friedrichsdorfer Landstraße zwischen Einmündung in die Wilhelm-Blos-Straße und der Einmündung Neue Dielbacher Straße im werktäglichen Gesamtverkehr mehr als 8.200 Fahrzeuge/24 h zu verzeichnen sind und somit der auslösende Wert für eine Kartierung gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie auch weiterhin gegeben ist. Unter Verwendung der Zählergebnisse und unter Miteinbeziehung neuer Verkehrserzeugung im Bereich der Kernstadt Eberbach wurde der Analysefall auf das Jahr 2017 aktualisiert. Das Ergebnis der werktäglichen Ge-



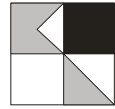
samtverkehrsbelastung ist in der **Anlage 5** aufgetragen. Im Vergleich zum Analysefall 2011 zeigt sich zum Beispiel in der Wilhelm-Blos-Straße eine Verkehrszunahme von bis zu 1.200 Kfz/24 h im werktäglichen Gesamtverkehr, in der Friedrichsdorfer Landstraße zwischen der Einmündung Neue Dielbacher Straße und der Einmündung Wilhelm-Blos-Straße eine Verkehrszunahme von bis zu 800 Kfz/24 h. In der Friedrichsdorfer Landstraße ist zwischen der Einmündung Hohenstaufenstraße und Neue Dielbacher Straße eine Verkehrsabnahme von bis zu 500 Kfz/24 h zu verzeichnen. Der Verkehr in der Hirschhorner Landstraße ist im Vergleich zum Analyse-Nullfall 2011 konstant geblieben. Dies trifft ebenso auf den nördlichen Teil der Odenwaldstraße zwischen Einmündung Güterbahnhofstraße und Einmündung Hohenstaufenstraße zu, während in der Odenwaldstraße zwischen Neuer Markt und Einmündung Güterbahnhofstraße eine leichte Verkehrszunahme von 500 Kfz/24 h zu verzeichnen ist.

Im weiteren Verlauf der Bearbeitung wurde im Hinblick auf die parallel durchgeführte Lärmaktionsplanung eine Berechnung der Verkehrsverteilungen in der Kernstadt Eberbach mit Tempo 30 in der Hirschhorner Landstraße zwischen Einmündung in die B 37 und der Friedrich-Ebert-Straße durchgeführt. Das Ergebnis der Berechnung ist in **Anlage 6** dargestellt. Der Vergleich dieser Änderungen zum Analyse-Nullfall 2017 (**Anlage 7**) zeigt in der Hirschhorner Landstraße eine Verkehrsabnahme von bis zu 1.000 Kfz/24 h, während im übrigen Netz mit Verkehrszunahmen bzw. -abnahmen von bis zu 100 Kfz/Fahrtrichtung über 24 Stunden zu rechnen ist. Veränderungen von bis zu 100 Kfz liegen im Bereich täglicher Schwankungen. Einzig im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Kreuzung Luisenstraße und Kreuzung Friedrichstraße bzw. der Friedrichstraße selbst zwischen Ebertstraße und Uferstraße ist eine Verkehrszunahme von bis zu 1.000 Kfz/24 h zu erwarten.

Im weiteren Verlauf der Bearbeitung wurde eine weitere Variante berechnet, in der gemäß den im Entwurf zum Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen eine zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Odenwaldstraße ab Einmündung Güterbahnhofstraße und der Friedrichsdorfer Landstraße bis zur Einmündung Neue Dielbacher Straße berücksichtigt wurde. Die Ergebnisse der Verkehrsverteilung über 24 Stunden sind der **Anlage 8** zu entnehmen. Der Vergleich dieser Variante zum Analyse-Nullfall 2017 ist in der **Anlage 9** aufgetragen. Hierbei zeigt sich, dass, wie auch in der vorhergegangenen Variante in der Hirschhorner Landstraße, eine Verkehrsabnahme von bis zu 1.000 Kfz/24 h zu erwarten ist und im Weiteren in der Friedrichsdorfer Landstraße und der Odenwaldstraße zwischen Güterbahnhofstraße und Einmündung Neue Dielbacher Straße bzw. im weiteren Verlauf bis zur Einmündung Wilhelm-Blos-Straße eine Verkehrsabnahme von bis zu 800 Kfz/24 h erreicht werden kann. Verkehrszunahmen sind insbesondere in der Wilhelm-Blos-Straße von



500 bis 1.100 Kfz/24 h zu verzeichnen. Die Verkehrszunahmen sind auch in der Güterbahnhofstraße zwischen 400 bis 700 Kfz/24 h. Auch in den Abschnitten der Friedrich-Ebert-Straße und der Friedrichstraße, die bereits bei alleiniger Anordnung von Tempo 30 in der Hirschhorner Landstraße eine Verkehrszunahme erfuhren, ist mit einer Verkehrszunahme in ähnlicher Höhe zu rechnen. In der Friedrich-Ebert-Straße ist zwischen Einmündung in die Hirschhorner Landstraße eine zusätzliche Verkehrszunahme von bis zu 500 Kfz/24 h zu erwarten. Die absolute Höhe des werktäglichen Gesamtverkehrs liegt aber weiterhin unter 6.000 Kfz/24 h.



Zusammenfassung

Das Raster der Verkehrsbeziehungen aus dem Jahre 2011 wurde mit realisierter neuer Verkehrserzeugung aktualisiert und über Verkehrszählungen 2017 im Bereich der Kernstadt Eberbach neu kalibriert. Hierbei zeigten sich leichte Veränderungen auf einzelnen Streckenabschnitten.

Zur Abschätzung der Auswirkungen von eventuell geplanten Maßnahmen zur Lärmminde- rung im Rahmen des Lärmaktionsplanes Eberbach wurden zwei Varianten mit Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Abschnitten der Hirschhorner Land- straße und der Friedrichsdorfer Landstraße / Odenwaldstraße berechnet. Es zeigt sich, dass bei einer alleinigen Anordnung von Tempo 30 auf der Hirschhorner Landstraße mit nur ge- ringen Verkehrsverlagerungen auf das restliche Straßennetz in Eberbach zu rechnen ist. Ei- ne Ausnahme bildet hier nur die Friedrich-Ebert-Straße zwischen Luisenstraße und Fried- richstraße bzw. die Friedrichstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Uferstraße.

Bei einer weiteren Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Odenwaldstraße / Friedrichsdorfer Landstraße zwischen Güterbahnhofstraße und Einmün- dung Neue Dielbacher Straße treten höhere Verkehrsverlagerungen auf, die insbesondere die Wilhelm-Blos-Straße und die Güterbahnhofstraße betreffen.

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG

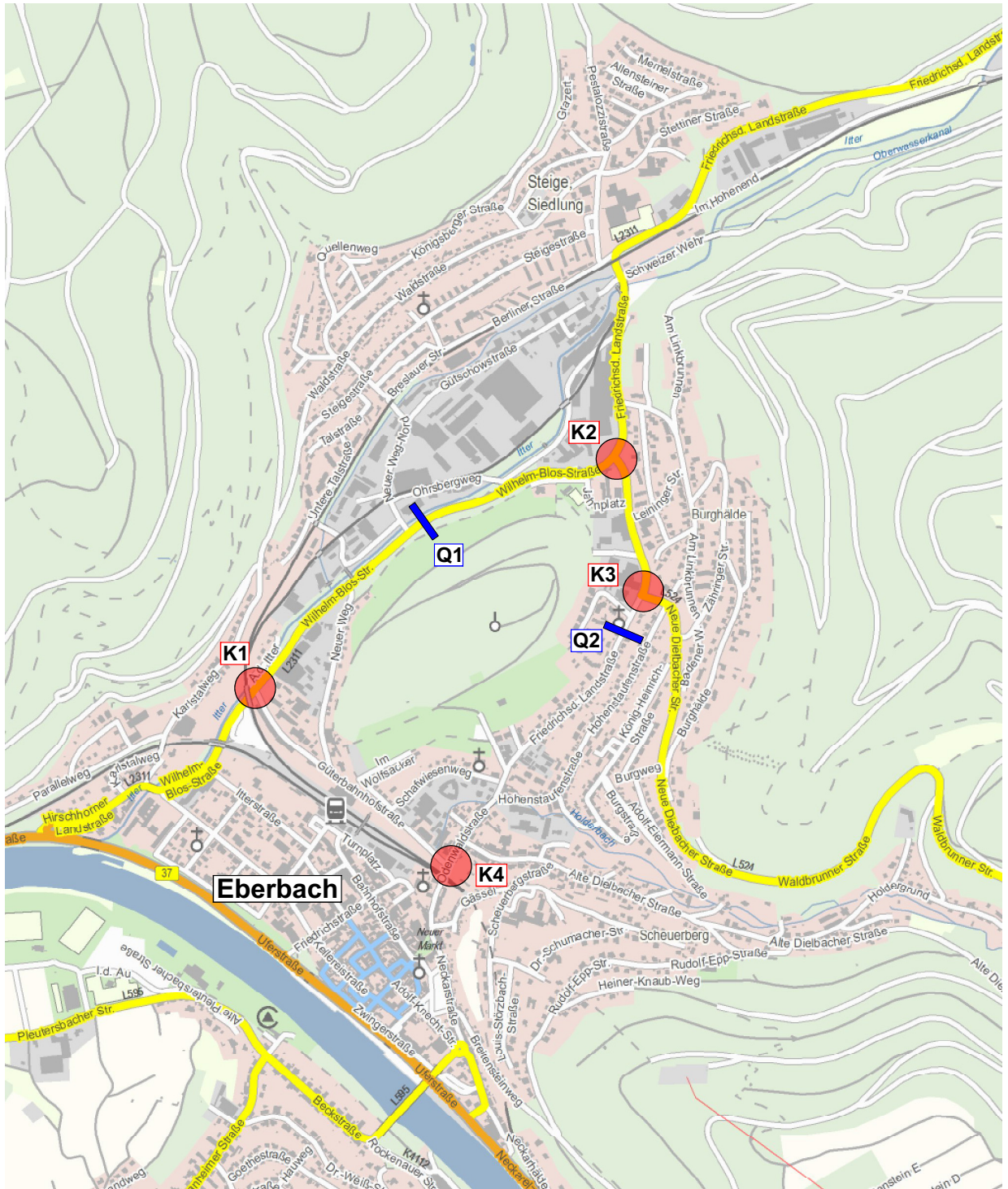
Datei: RK_Eberbach_Friedrichsdorfer_Landstr_Fortschr_VU_2017-05-19
Datum: 22.05.2017



VERKEHRSANALYSE

Lage der Zählstellen

Am 21.03.2017



LEGENDE



KNOTENPUNKTSZÄHLSTELLE
VON 6⁰⁰ BIS 10⁰⁰ UND VON 15⁰⁰ BIS 19⁰⁰ UHR



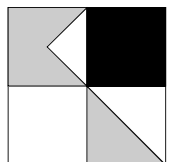
SEITENRADARMESSGERÄT
1 WOCHE

STADT EBERBACH
VERKEHRSUNTERSUCHUNG
FORTSCHREIBUNG

1

KOEHLER & LEUTWEIN

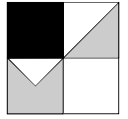
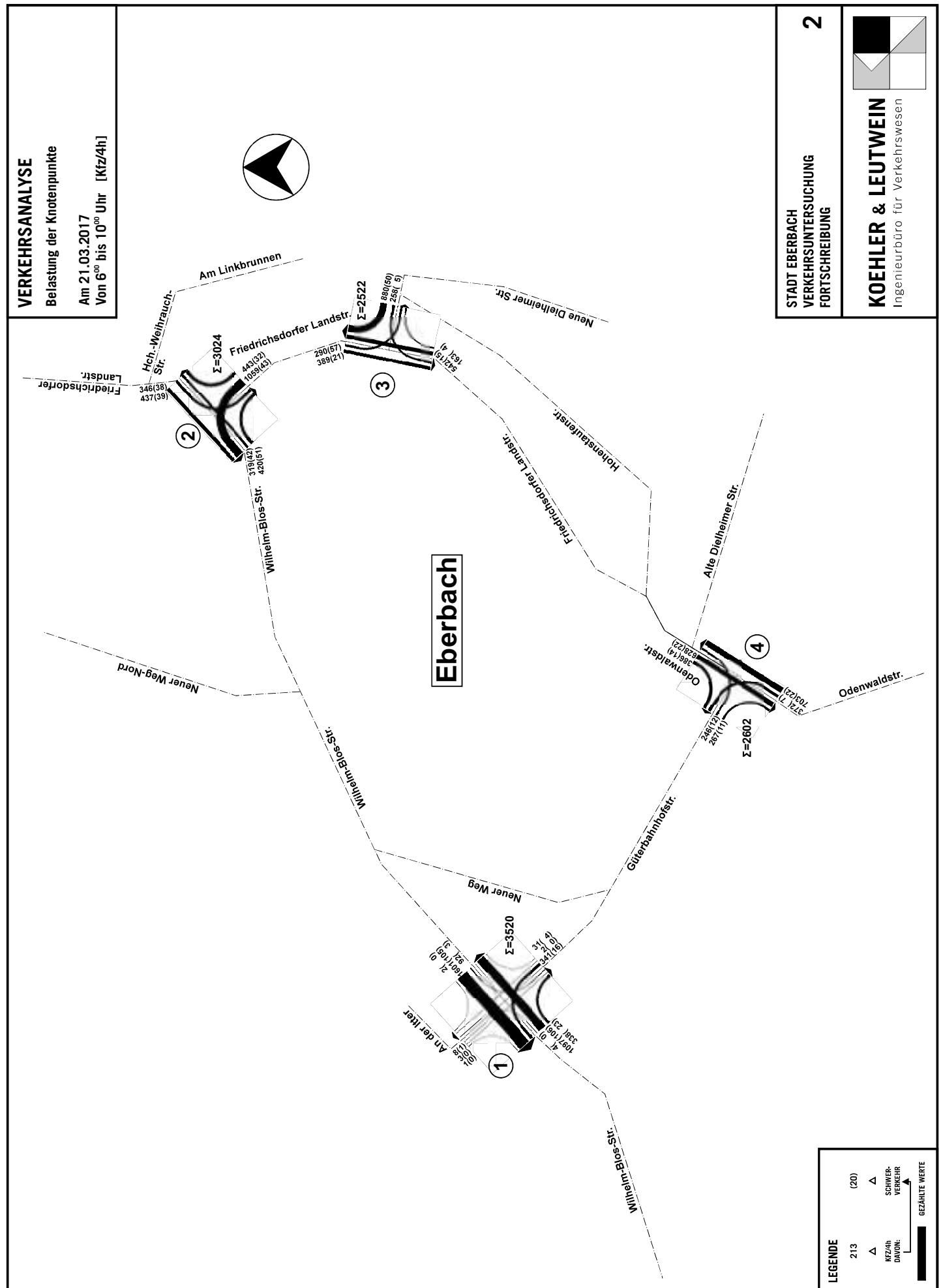
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRSSANALYSE

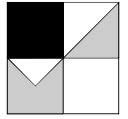
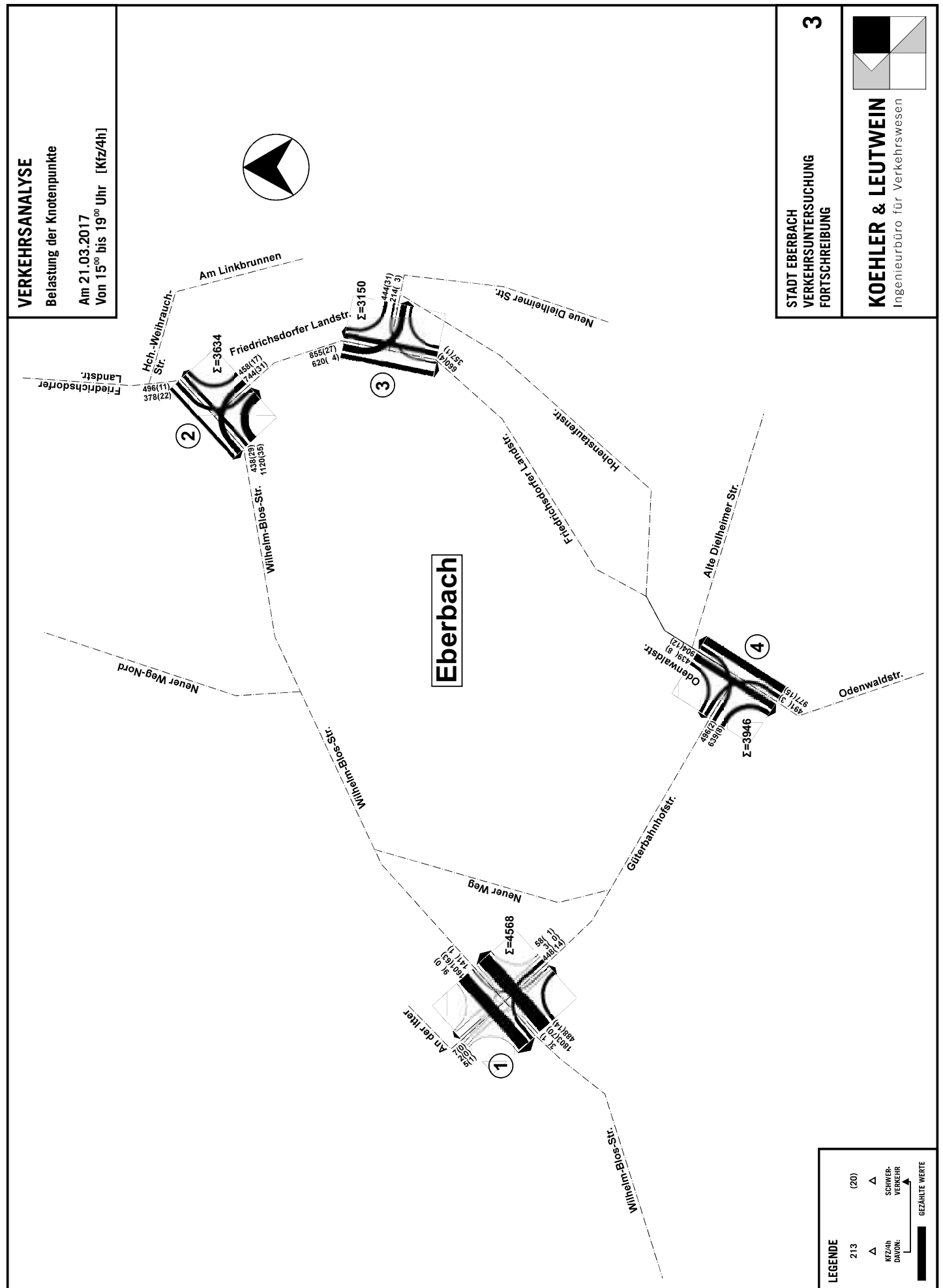
Belastung der Knotenpunkte

Am 21.03.2017

Von 6⁰⁰ bis 10⁰⁰ Uhr [Kfz/4h]**2**STADT EBERBACH
VERKEHRSUNTERSUCHUNG
FORTSCHRIBUNG**KOEHLER & LEUTWEIN**
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

VERKEHRSANALYSE

Belastung der Knotenpunkte

Am 21.03.2017
Von 15⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr [Kfz/4h]**3**STADT EBERBACH
VERKEHRSUNTERSUCHUNG
FORTSCHRIBUNG**KOEHLER & LEUTWEIN**
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

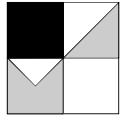
VERKEHRSANALYSE

Werk täglicher Gesamtverkehr [Kfz/24h]
aus Knotenpunktzählung
21.03.2017

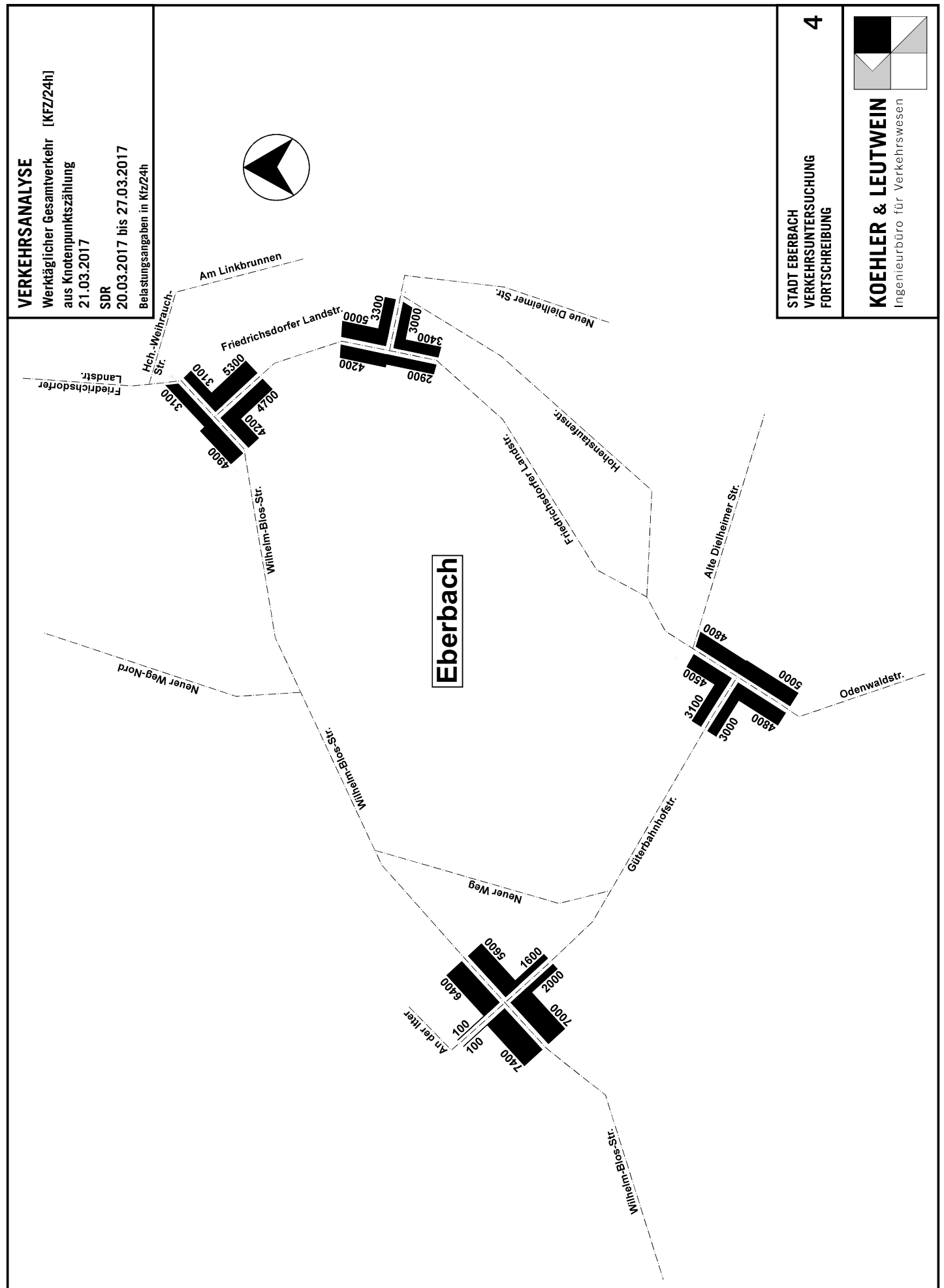
SDR
20.03.2017 bis 27.03.2017
Belastungsangaben in Kfz/24h

4

STADT EBERBACH
VERKEHRSUNTERSUCHUNG
FORTSCHREIBUNG



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

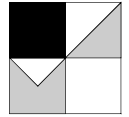


VERKEHRSANALYSE

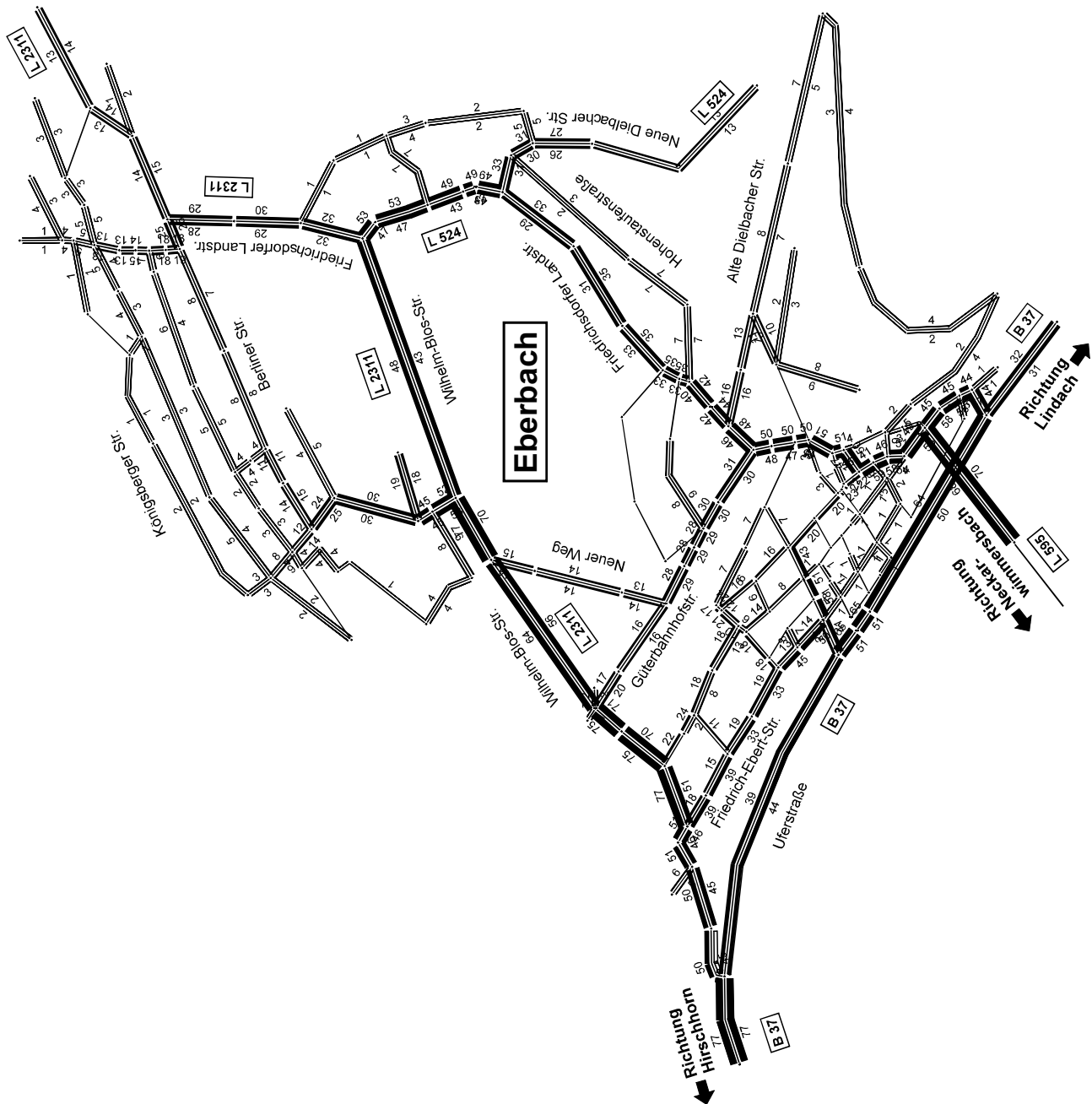
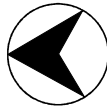
Belastungsplan
 Werktaglicher Gesamtverkehr [Kfz/24h]
 Analyse-Nullfall
 Belastungsangaben in 100 Kfz/24h

Stand 05/17

STADT EBERBACH
VERKEHRSUNTERSUCHUNG
FORTSCHRIBUNG

5

KOEHLER & LEUTWEIN
 Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRSPROGNOSE

Belastungsplan
 Werktäglich Gesamtverkehr [Kfz/24h]
 Variante
 - mit Hirschhorn Landstraße T 30
 Belastungsangaben in 100 Kfz/24h

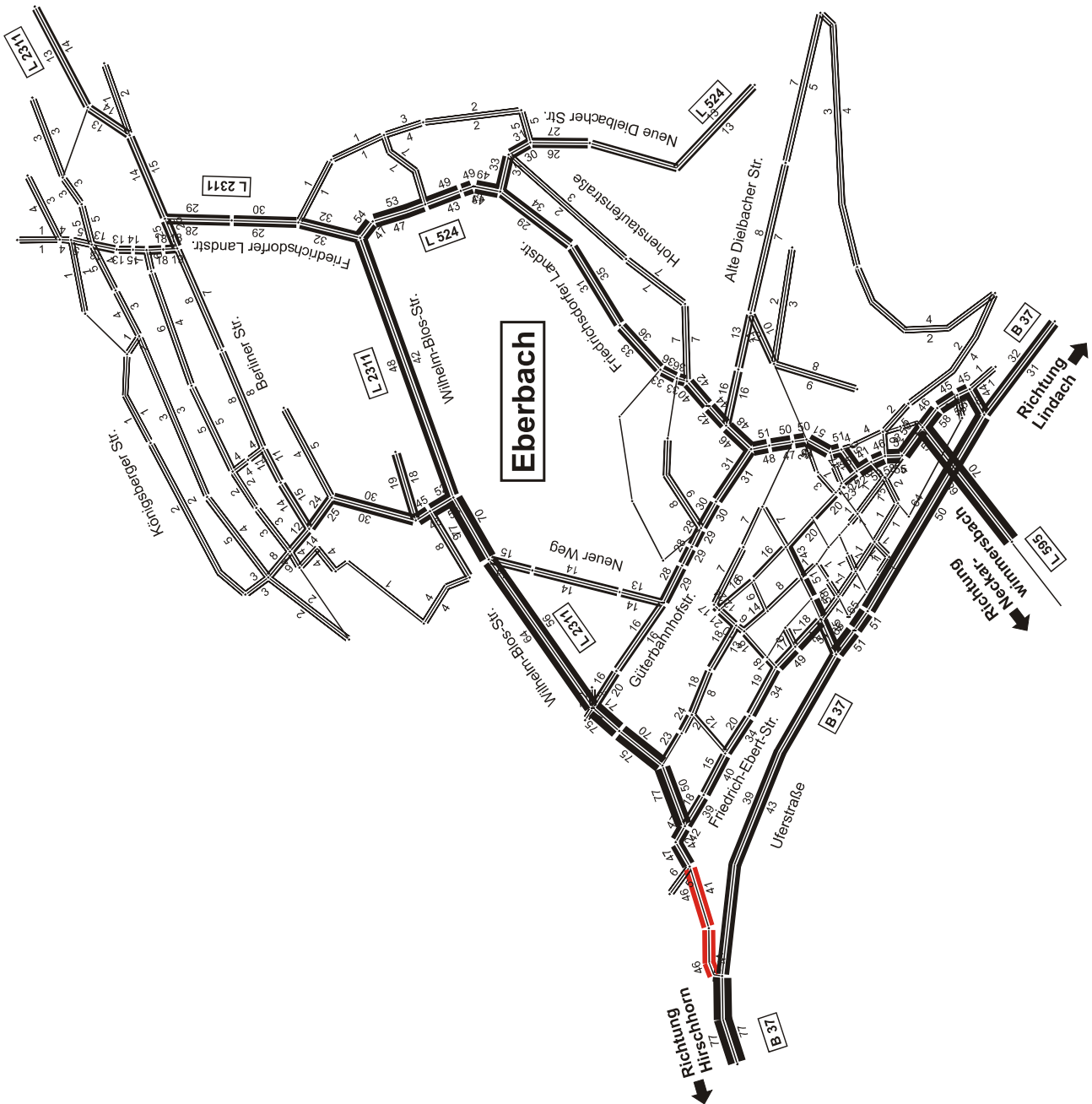


Stand 05/17

6
 STADT EBERBACH
 VERKEHRSUNTERSUCHUNG
 FORTSCHRIBUNG



KOEHLER & LEUTWEIN
 Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRSPROGNOSE

Belastungsvergleich
Werktaglicher Gesamtverkehr [Kfz/24h]

Variante
- mit Hirschthorner Landstraße T 30
zu

Analyse-Nullfall

Belastungsangaben in 100 Kfz/24h

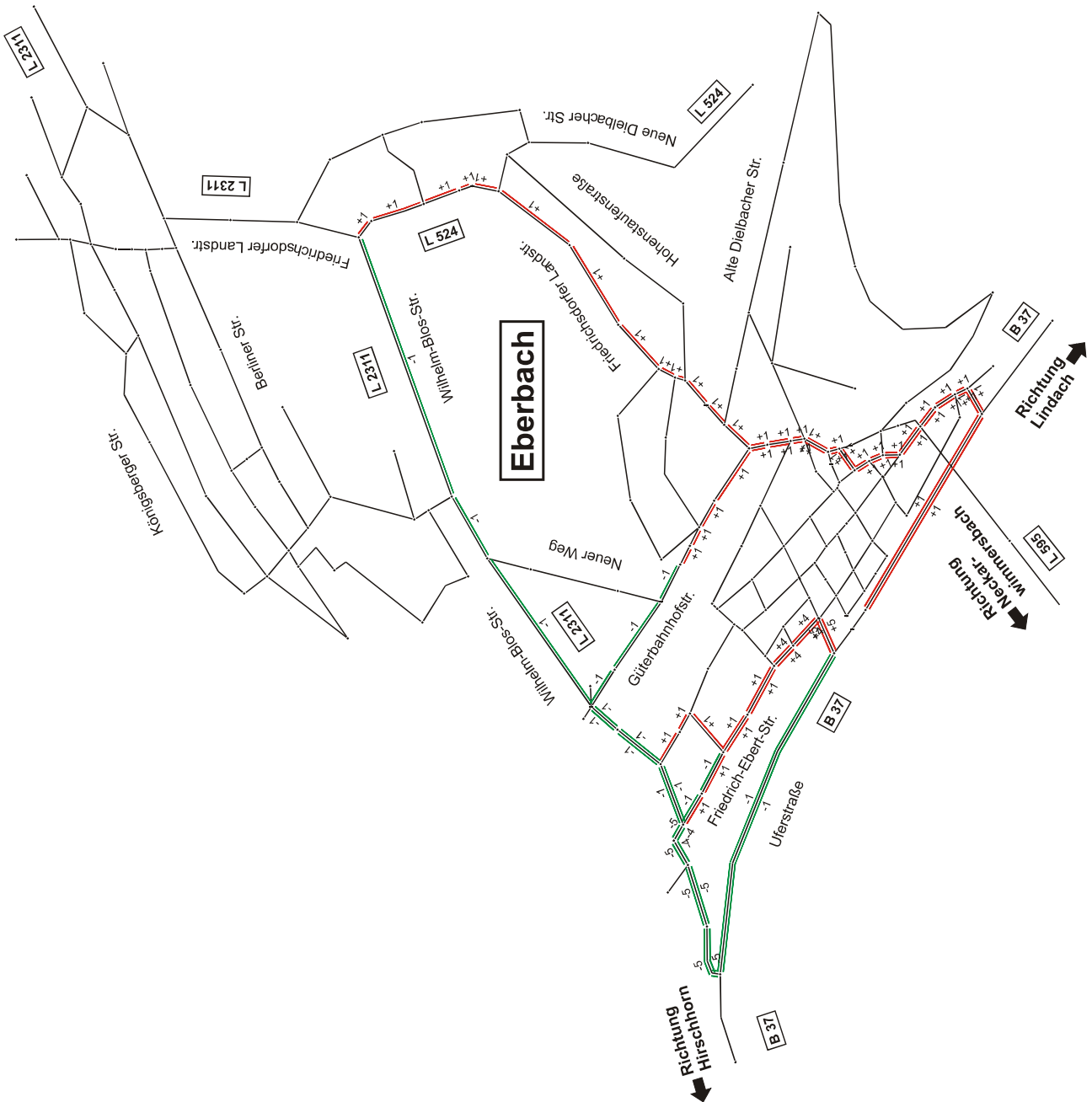


Stand 05/17

7
STADT EBERBACH
VERKEHRSUNTERSUCHUNG
FORTSCHRIBUNG



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRSPROGNOSE

Belastungsplan
Werktäglich Gesamtverkehr [Kfz/24h]

Variante

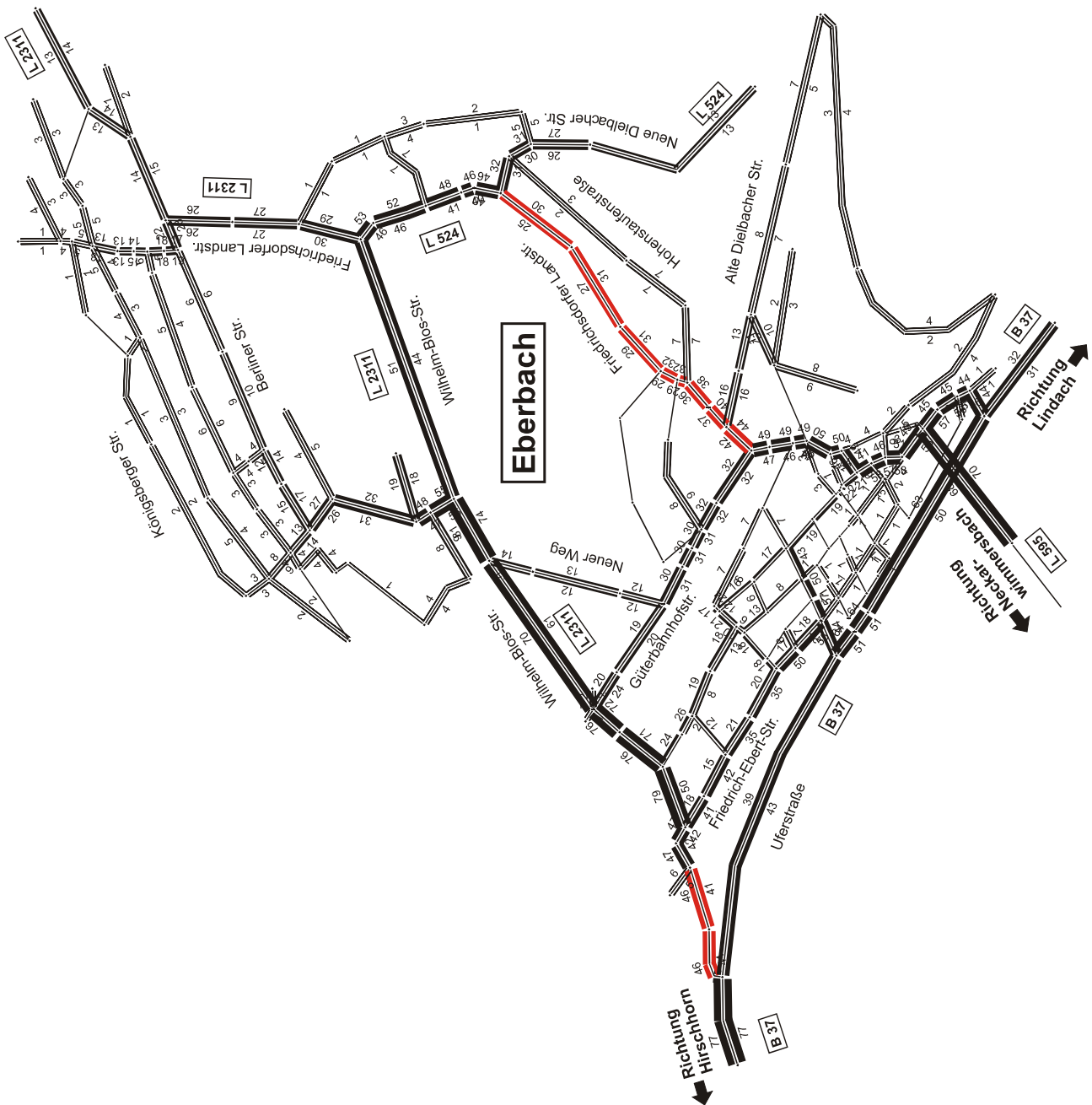
- mit Hirschhorner Landstraße T 30
 - mit Friedrichsdorfer Landstraße T 30
- Belastungsangaben in 100 Kfz/24h

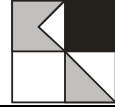
Stand 05/17

8
STADT EBERBACH
VERKEHRSUNTERSUCHUNG
FORTSCHRIBUNG



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





Bewertung der Umsetzungsmöglichkeit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Friedrichsdorfer Landstraße in Eberbach.

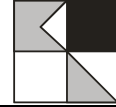
Die Friedrichsdorfer Landstraße eine ehemalige Landesstraße, die mit Errichtung der Wilhelm-Blos-Straße im Abschnitt zwischen der Odenwaldstraße/Einmündung Hohenstaufenstraße als Gemeindestraße herabgestuft wurde. Ab der Einmündung Neue Dielbacher Straße ist sie weiterhin als L 524 klassifiziert. Die Friedrichsdorfer Landstraße besitzt eine Verbindungsfunktion zwischen den nördlichen Wohngebieten von Eberbach, wie z.B. der Steige-Siedlung und der Burghalde mit der Innenstadt von Eberbach. Die Friedrichsdorfer Landstraße besitzt darüber hinaus noch eine Funktion als Umleitungsstrecke für den Fall, dass durch Hochwasser der Itter die Wilhelm-Blos-Straße überflutet wird.

Generell bestehen mehrere Möglichkeiten, von der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit auf von 50 km/h auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit z.B. auf 30 km/h zu reduzieren. Gründe hierfür sind:

1. Lärmschutzgründe, wenn z.B. gesundheitsgefährdende Schallimmissionen durch Verkehrslärm festgestellt werden. (Grundlage hierfür sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm - Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23. November 2007. Das Regierungspräsidium, das als obere Verkehrsbehörde Geschwindigkeitsreduzierungen zustimmen muss, besteht dies bezüglich in der Regel auf Überschreitungen der Schwellenwerte von 70 / 60 dB(A).)
2. Verkehrssicherheitsgründe, wenn Unfallschwerpunkte festgestellt wurden oder besondere Gefahrensituationen aufgrund der baulichen Ausgestaltung festgestellt werden können.
3. Städtebauliche Gründe, um z.B. ein verträgliches Miteinander zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln herzustellen, z.B. bei starkem Querungsbedarf von Fußgängern oder einer starken Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrer.

Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgründe

Im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans Eberbach wurde die gesamte Friedrichsdorfer Landstraße in die Untersuchung miteinbezogen und anhand einer Verkehrslärmkartierung ermittelt, ob hier an Gebäuden mit Wohnnutzung hohe Immissionen auftreten, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen gemäß der Lärmschutz-Richtlinie-StV 2007 erlauben. Im Ergebnis zeigte sich, dass im Abschnitt zwischen Hohenstaufenstraße und neuer Dielbacher Straße Lärmimmissionen von bis zu 68,4 dB(A) im Tagzeitraum zwischen 06 und 22 Uhr und bis



zu 59,5 dB(A) im Nachtzeitraum zwischen 22 und 06 Uhr auftreten¹. Somit werden die auslösenden Werte von 70 dB(A) tags, bzw. 60 dB(A) nachts an keinem Gebäude erreicht und darüber hinaus an mehreren Gebäude, die der Friedrichsdorfer Landstraße zugewandt sind um mehr als 5 dB(A) unterschritten. Dies bedeutet zwar hohe, belästigende Immissionen, jedoch wird die Grenze der Gesundheitsgefährdung nicht überschritten. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Erstellung des Lärmaktionsplans, wurde dies von der oberen Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) bestätigt.

Der Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg führt an, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen auch unterhalb von 70/60 dB(A) tags/nachts festgelegt werden können „wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss“²

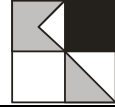
Quantitative oder genauere qualitative Kriterien, anhand derer differenziert werden kann, ob die Situation in der Friedrichsdorfer Landstraße bezogen auf die Stadt Eberbach nicht mehr als ortsüblich gelten kann, liefert der Kooperationserlass nicht.

Gemäß dem der Lärmkartierung zugrunde gelegten Analyse-Nullfall der Verkehrsbelastungen³, sind im betreffenden Abschnitt der Friedrichsdorfer Landstraße Verkehrsbelastungen von 7.200 bis 6.800 Kfz/24h anzutreffen. Verkehrsbelastungen sind in ähnlicher Höhe z.B. in der Güterbahnhofstraße zwischen Einmündung Neuer Weg und Odenwaldstraße oder im unteren Teil der Schwanheimer Straße. Gleichzeitig existieren mehrere Straßenabschnitte mit beidseitiger Wohnbebauung und höheren Verkehrsbelastungen, so z.B. der Beckstraße mit ca. 12.000 Kfz/24h, der Odenwaldstraße mit ca. 9.000 Kfz/24h und Hirschhorner Landstraße mit ca. 9.500 Kfz/24h. In letztgenannter Straße wurden im Zuge der Straßenverkehrslärmkartierung auch Immissionen von über 70 dB(A) tags, bzw. 60 dB(A) nachts festgestellt, die verkehrsrechtliche Anordnungen zur Lärminderung nach Fachrecht erlauben. Die im Zuge der Lärmkartierung festgestellten Immissionen in der Friedrichsdorfer Landstraße sind auch nicht höher, als sie auf Straßen mit vergleichbarer Verkehrsbelastung anzutreffen sind und zeigen durch besondere Situationen wie z.B. durch enge Bebauung

¹ Koehler & Leutwein GmbH & Co KG (2016): Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach, Januar 2016, Anlagen 8.1.7/8 bzw. 8.2.7/8

² Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2012): Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung – Kooperationserlass, Schreiben vom 23.03.2012 an die Kommunen des Landes-Baden Württemberg und die Regierungspräsidien, S. 7

³ Koehler & Leutwein GmbH & Co KG (2016): Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach, Januar 2016, Anlage 3.2



und damit verbundenen Reflektionen, kein ungünstigeres Bild der Lärmsituation als auf vergleichbaren Straßen in Eberbach.

Basierend auf Verkehrszählungen im März 2017 wurde das Verkehrsmodell aktualisiert. Hierbei zeigte sich, dass im Vergleich mit dem in der Lärmkartierung verwendeten Analyse-Nullfall 2014 ein leichter Rückgang in der täglichen Verkehrsmenge auf 6.200 bis 6.800 Kfz/24h in der Friedrichsdorfer Landstraße zu verzeichnen ist.⁴ Im Zuge dieser Untersuchung wurde auch der Frage nachgegangen, ob durch die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Hirschhorner Landstraße auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen, in der Friedrichsdorfer Landstraße eine Verkehrszunahme zu erwarten ist. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine solche Zunahme mit bis zu 100 Kfz/24h eintreffen kann, jedoch dieser Wert unterhalb der täglichen und/oder jahreszeitlichen Schwankungen des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens liegt.⁵

Gemäß dem Kooperationserlass kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h auch in Betracht gezogen werden. Diese richtet sich aber an Straßenabschnitte, an denen die auslösenden Werte von 70/60 dB(A) Tag/Nacht überschritten werden, deren Verkehrsbedeutung aber einen starken Eingriff durch die Einrichtung von 30km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit erfahren würde. Demnach wären auch bei niedrigerer Minderungen der Schallimmissionen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h möglich. Die Eingangsvoraussetzung hierfür wird aber in der Friedrichsdorfer Landstraße aus den vorangegangenen Gründen nicht erreicht.

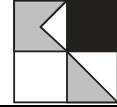
In Bezug auf Verkehrssicherheit, konnte für die Friedrichsdorfer Landstraße durch das zuständige Polizeipräsidium Mannheim keine besondere Gefahrenlage festgestellt werden, bzw. in Gefahrenprognosen ermittelt werden, die in der örtlichen Situation eine Anordnung von 30 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Verkehrssicherheitsgründen rechtfertigt. Dies wurde ebenfalls bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan festgestellt.

Städtebauliche Gründe

Das Gebiet um die Friedrichsdorfer Landstraße zwischen der Einmündung Hohenstaufenstraße und ca. der Zufahrt zum Friedhof/Hausnummer 13 ist gemäß dem Flächennutzungsplan als Mischgebiet klassifiziert. Im weiteren Verlauf bis zur Einmündung neue Dielbacher Straße lautet die Klassifizierung im Flächennutzungsplan als Wohngebiet, mit Ausnahme des Grundstücks des Penny-Discounters, das wiederum als Mischgebiet klassifiziert ist. Direkt südlich und nördlich des untersuchten Abschnitts der Friedrichsdorfer Landstraße befinden sich zudem auch Flächen, die als Gewerbegebiet

⁴ Koehler & Leutwein GmbH & Co KG (2017): Fortschreibung der verkehrlichen Untersuchung Friedrichsdorfer Landstraße, Mai 2017, Anlage 5

⁵ Koehler & Leutwein GmbH & Co KG (2017): Fortschreibung der verkehrlichen Untersuchung Friedrichsdorfer Landstraße, Mai 2017, Anlage 7



gezeichnet sind (Autohaus Hohenstaufenstraße / Tankstelle nördlich Einmündung Neue Dielbacher Straße⁶.

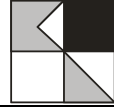
Der Straßenquerschnitt im untersuchten Abschnitt liegt weitestgehend bei 6,5 m Fahrbahnbreite. Die beidseitigen Fußwege sind z.T. nur 1 m breit. Diese sind damit unter der Mindestbreite von 2 m nach RStO 06⁷. Im Bereich zwischen der Hohenstaufenstraße und der Zufahrt zum Friedhof befinden sich auf der Westseite und im Bereich nördlich der Zufahrt zum Friedhof auf der Ostseite Parkmarkierungen, die für die abgestellten Fahrzeuge eine Benutzung der rechten Räder auf den Fußwegen erlauben. Begegnungsvorgänge zwischen Schwerverkehrsfahrzeugen und PKW sind somit möglich. Die Sichtweiten sind durch den relativ geraden Straßenverlauf und die von den Grundstücksgrenzen abgerückte Bebauung relativ weit. Breite und Erscheinungsbild des Straßenraums entspricht der derzeit geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Anhand der Verkehrszählung im März 2017 wurde ungefähr auf Höhe des Hauses Nr. 34 über eine Woche ein Seitenradarmessgerät zur Ermittlung der Verkehrsstärke installiert. Die Auswertung der Ergebnisse zeigten an diesem Querschnitt eine Mittlere Geschwindigkeit von 49 km/h aller Fahrzeuge, wobei die Geschwindigkeit, die von 85% aller Fahrzeuge nicht überschritten wird (V85) mit 56 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lag.

Eine Umgestaltung der Friedrichsdorfer Landstraße, mit z.B. Markierungen für den ruhenden Verkehr zur Gänze auf der Fahrbahn, ggf. abwechselnd auf der West- und Ostseite oder die Einrichtung von überfahrbaren Radschutzstreifen, kann die Verkehrssicherheit fördern und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern zusätzlichen Schutz bzw. erhöhte Verkehrsqualität bieten. Es ist dabei auch davon auszugehen, dass sich der Wert der V85 an die tatsächliche zulässige Höchstgeschwindigkeit angleicht. Solche Maßnahmen würden aber im Umkehrschluss die Beibehaltung der derzeit geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h unterstützen und nicht zu einem Automatismus führen, der die Reduzierung auf 30 km/h verlangt.

Unter den gegebenen Voraussetzungen in der Funktion der Friedrichsdorfer Landstraße, sind die Kriterien, die eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung unterhalb der Regelgeschwindigkeit innerorts nach der StVO auch auf Hauptverkehrsstraßen erlauben, nicht gegeben. Gegebenenfalls könnte durch Markierungsmaßnahmen eine Verbesserung für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer hinsichtlich Verkehrssicherheit erzielt werden. Diese würden mit großer Wahrscheinlichkeit eine Annäherung auch der mittleren Geschwindigkeit bzw. der V85 an die tatsächlich zulässige Höchstgeschwindigkeit erbringen. Unter der Annahme, dass die Funktion der Friedrichsdorfer Landstraße auch

⁶ Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (2018), <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/>,
 Abgerufen 08.02.2018

⁷ Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen



eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h oder die Umwidmung in eine Tempo-30-Zone im Sinne der StVO zulässt, sind umfangreichere Umbaumaßnahmen erforderlich, die dann Betrieb und Gestaltung des Straßenraumes in Einklang bringen. Im Umkehrschluss kann aber aus einer Umgestaltung des Straßenraums keine zwingende Begründung zur Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gezogen werden.



Bild 1: Friedrichsdorfer Landstraße, Fahrtrichtung Süden, ungefähr Höhe Hausnummer 6



Bild 2: Friedrichsdorfer Landstraße, Fahrtrichtung Norden, ungefähr Höhe Hausnummer 33

Eberbach, den 17.04.2018

MITTEILUNG

Von 320/60 an A

Stellungnahme der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers (Stadtbauamt Eberbach) im Zuge der Gesamtabwägung zu Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße) zur Vorlage an das Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Straßenverkehrsbehörde

Zu dem beim Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Straßenverkehrsbehörde - am 29.07.2016 gestellten Antrag auf Anordnung von Tempo 30 Streckenbegrenzung in der Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße), unter Einbezug der Antwortschreiben des RP Karlsruhe vom 04.08.2016 (AZ.16-3850.3-52/394-15) und 27.10.2016 (AZ. 16b3-3850.3-52/475-14 bzw. 394-15), haben die Örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt Eberbach und das Stadtbauamt die vom RP geforderte dezidierte Abwägung der Vor- und Nachteile (Gesamtabwägung) vorgenommen und sind zu dem folgenden Ergebnis gelangt.

I. Ergebnis

Die Einrichtung von Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße) zwischen Einmündung L524 und Hohenstaufenstr. ist nach der aktuellen Rechtslage und dem momentanen Ausbauzustand nicht rechtskonform realisierbar und würde in der Gesamtabwägung für das übrige Straßennetz mehr verkehrliche Nachteile als Vorteile bringen.

II. Sachverhalt:

(incl. Beschreibung der Örtlichkeit und Funktion der Straße)

Es handelt sich bei der Friedrichsdorfer Landstraße ab der Einmündung L524 Neue Dielbacher Straße bis Einmündung Hohenstaufenstr. (Übergang in die Odenwaldstr.) auf einer Länge von ca. 600 m um eine Haupterschließungs – und Vorfahrtsstraße mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 7 m mit beidseits der Fahrbahn verlaufenden Gehwegen (Durchschnittsbreite 1,50 m). Teilweise ist aufgrund der großzügigen Gehwegbreite (teilweise 2 m), das Parken mit Markierung erlaubt.

Dieses ehemals als Landesstraße L2311 klassifizierte Teilstück der Friedrichsdorfer Landstraße wurde mit dem Bau der Umgehungsstraße (Wilhelm-Blos-Str.) im Jahr 1999 zum 31.01.2000 (Anzeige im Staatsanzeiger) vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Gemeindestraße herabgestuft (ebenso im weiteren Verlauf die Güterbahnhofstr.).

Stellungnahme der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers (Stadtbauamt Eberbach) im Zuge der Abwägung zu Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße) zur Vorlage an das Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Straßenverkehrsbehörde

Wenngleich die Friedrichsdorfer Landstr. somit nicht mehr vornehmlich dem überörtlichen Verkehr dient, übernimmt sie dennoch weiterhin die Funktion einer wichtigen innerörtlichen Verkehrsverbindung und stellt mit der Odenwaldstr. in Achsenrichtung Süd-West/Nord-Ost die Anbindung der Innen- bzw. Kernstadt an die Wohngebiete Scheuerberg bis Steige/Eberbach-Nord dar. Sie dient damit in hohem Maße dem innerstädtischen Ziel- und Quellverkehr und ist die wichtigste und einzig adäquate Umleitungsstrecke im Hochwasserfall.

Außerdem handelt es sich beim dem Gebiet um die Friedrichsdorfer Landstraße um kein reines Wohngebiet, sondern ein Mischgebiet mit diversen Gewerbeeinheiten (Gärtnerei, Autohaus, Tankstelle und kleine Geschäften), sowie angrenzend der Eberbacher Hauptfriedhof.

Um der erfolgten Herabstufung der Friedrichsdorfer Landstraße und deren Verkehrsberuhigung bzw. im weiteren Verlauf auch der der Innenstadt gerecht zu werden, wurde die überörtliche Vorwegweisung nach Fertigstellung der neuen L2311 (Umgehungsstraße) entsprechend angepasst. Sämtlicher überörtlicher Verkehr aus Waldbrunn (L524) und Gaimühle-Friedrichsdorf (L2311) wird über die Umgehungsstraße geleitet. Die in der jüngsten Vergangenheit erfolgten Verkehrszählungen (zuletzt 2017) belegen, dass es in der Friedrichsdorfer Landstraße dadurch zu einer signifikanten Verkehrsabnahme gekommen ist.

III. Verfahrensgeschichte

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 29.07.2016 wurde beim Regierungspräsidiums Karlsruhe die Anordnung von Tempo 30 in dem unter I. benannten Streckenabschnitt der Friedrichsdorfer Landstr. beantragt. Der Antrag gibt dem politischen Willen von Bürgermeister und Gemeinderat Ausdruck. Der Gemeinderat hat sich im Sinne der Anwohnerinitiative Friedrichsdorfer Landstraße für eine Tempo 30-Regelung ausgesprochen.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 04.08.2016 und 27.10.2016 wurde aufgrund der im Folgenden dargestellten Sach- und Rechtslage eine dezidierte Gesamtabwägung aller damit verbunden Vor- und Nachteile eingefordert. In diese sind danach u.a. einzubeziehen:

- Umleitung im Hochwasserfall,
- Verkehrsverlagerungen,
- Prognosen bei gleichzeitiger Anordnung von Tempo 30 in der Hirschhorner Landstr.

In der Folge hat die Verwaltung weitere Stellungnahmen von Polizei und Landratsamt (Straßenverkehrsamt), sowie ein Sachverständigengutachten durch das Ing.-Büro Köhler und Leutwein (Karlsruhe) eingeholt.

Der Gemeinderat wurde dabei stets auf dem Laufenden gehalten, zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2017, in der das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung (incl. Verkehrszählung) vorgestellt wurde.

Die Auswertungen liegen nunmehr vollständig vor. **Die Informationen zum anhängigen Verfahren im Detail (Gutachten v. Köhler / Leutwein, Unfallstatistiken etc.) werden dieser Mitteilung als Anlagen beigefügt (siehe Auflistung am Ende der Ausführungen); auf diese wird für die Einzelheiten verwiesen.**

Stellungnahme der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers (Stadtbauamt Eberbach) im Zuge der Abwägung zu Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße) zur Vorlage an das Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Straßenverkehrsbehörde

IV. Begründung

Entsprechend dem vorstehend beschriebenen Auftrag des Gemeinderats werden in der Folge die unterschiedlichen Möglichkeiten der StVO für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Friedrichsdorfer Landstr. dargestellt.

4.1 Rechtl. Voraussetzungen für eine Tempo 30 Streckenbegrenzung nach StVO

Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO dürfen Verkehrszeichen / -einrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände (z.B. Unfallschwerpunkte, Gefahrenstellen etc.) zwingend erforderlich ist.

4.1.1 Besondere Gefahrenlage/Verkehrssicherheit:

Insbesondere dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter (z.B. Leben und Gesundheit) erheblich übersteigt.

Die zum 30.11.2016 in Kraft getretene Änderung der StVO in diesem speziellen Punkt erleichtert die Einrichtung von Tempo 30 als Streckenbegrenzung lediglich im unmittelbaren Bereich von an der Straße gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegehäusern und Krankenhäusern. Es sind dort keine derartigen Einrichtungen vorhanden.

Laut Aussage des Polizeipräsidiums Mannheim – Sachbereich Verkehr - handelt es sich bei dem betreffenden Abschnitt der Friedrichsdorfer Landstr. um **keinen** Unfallschwerpunkt, wie der beigefügten Statistik (Anlage) zu entnehmen ist. In den vergangenen Jahren durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen sind unauffällig, die Überschreitungen liegen zwischen 0,2% und 1,2 %. Damit besteht auch nach Ansicht der Polizei keine Möglichkeit, aus diesen Gründen eine Tempo 30 Streckenbegrenzung einzuführen.

4.1.2 Lärmschutz:

Die Straßenverkehrsbehörden können gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1b Nr. 5 StVO den Verkehr zum Schutze der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken.

Hier wird auf die bereits vorliegenden Ausführungen der Lärmaktionsplanung durch das beauftragte Ingenieurbüro Köhler und Leutwein verwiesen. Wie zuletzt in der zugehörigen Beschlussvorlage des Gemeinderats 2017/129/1 ausführlich dargestellt, werden die Auslösewerte von 70 dB(A) tags und 60dB(A) nachts an Wohngebäuden in der Friedrichsdorfer Landstr. **nicht** überschritten. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dieser Strecke bzw. diesem Abschnitt ist daher aus Lärmschutzgründen nach der StVO nicht möglich. Auf die weiteren Gutachten desselben Ingenieurbüros vom Mai 2017 und Februar 2018 wird verwiesen! Siehe Anlage.

4.1.3 Geordnete städtebauliche Entwicklung (§ 45 Abs. 1b Nr. 5 2.HS StVO):

Auf dieser Grundlage ist die streckenweise Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung möglich, um die städtebauliche Entwicklung zu unterstützen. Hierzu muss allerdings ein städtebauliches Konzept vorliegen. Hier wurde im Oktober 2012 ein Gutachten bzw. eine Machbarkeitsuntersuchung des Umbaus des Knotenpunkts L524/Friedrichsdorfer Landstr. beim Ing.-Büro Köhler und Leutwein in Auftrag gegeben. Ziel dieser Untersuchung war eine durch den Umbau des Knotenpunkts zur abknickenden Vorfahrt baulich unterstützte verkehrliche Unterordnung der Friedrichsdorfer Landstr., um ihr somit den Charakter einer Vorfahrtsstraße / Hauptverkehrsstraße zu nehmen. Zusammen mit anderen Maßnahmen (z.B. der Bau eines Kreisverkehrs an der L2311, Güterbahnhofstr. und der nach dem Umbau des Knotenpunkts L524 und des Rückbaus der Friedrichsdorfer Landstr. nunmehr möglichen Streckenbegrenzung auf Tempo 30 etc.) hätte dies eine deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs zur Folge. Dieser Lösungsansatz wurde jedoch aufgrund der hohen Baukosten von ca. 540.000 Euro brutto nicht mehr verfolgt. Weitere Ausführungen zur städtebaulichen Entwicklung entnehmen Sie bitte den Gutachten von Köhler / Leutwein vom Mai 2017 und Februar 2018.

Auch kam hier hinzu, dass die Örtliche Verkehrsbehörde und die Polizei sich wegen der hohen Bedeutung der Straße als Umleitungsstrecke im Hochwasserfall, sowie als wichtiger Notfall- und Rettungsweg (Anfahrt zum Krankenhaus), gegen eine Verengung/Umbau der Fahrbahn ausgesprochen haben. Derartige bauliche Veränderungen würden aus polizeilicher Sicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit bzw. einer schnellen Notfallversorgung führen. Neben den erheblichen Kosten, aufgrund derer der Gemeinderat bislang ein derartiges Konzept (bzw. die zugehörigen Baumaßnahmen) abgelehnt hat, sprechen also auch Gründe der öffentlichen Sicherheit gegen diese Möglichkeit.

4.2 Tempo 30-Zonenregelung:

Nach § 45 Abs. 1c StVO ordnen Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo 30 Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Schon der Wortlaut des Gesetzes in § 45 Abs. 1 c, S. 2 StVO sagt jedoch eindeutig aus, dass sich die „Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306)“ erstrecken darf. Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich bei der Friedrichsdorfer Landstraße um eine solche Vorfahrtsstraße. Wie vorstehend ausgeführt, ist dies im Hinblick auf ihre Verkehrsbedeutung und aufgrund der baulichen Situation auch erforderlich bzw. geboten. Zudem ist das Gebiet kein reines Wohngebiet. Ferner setzt die Anordnung von Tempo 30 auf dieser rechtlichen Grundlage voraus, dass die Maßnahme aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (vgl. König, in Hentschel / König / Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 37 zu § 45 StVO). Aus den bereits zuvor ausgeführten Gründen ist dies hier jedoch nicht der Fall. Eine Zonenregelung auf dieser rechtlichen Grundlage kommt daher ebenso wenig in Betracht.

Fazit zu 4.1 und 4.2:

Die Anordnung von Tempo 30 scheidet aus rechtlichen Gründen aus, da die Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen der StVO nicht erfüllt sind.

4.3 Weitere Abwägung:

Wie ausgeführt, überschreiten die Lärmwerte hier weder die Grenzwerte, die ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde durch eine Geschwindigkeitsregelung zwingend erforderlich machen, noch den sog. „Auslösewert“, der dies zumindest grundsätzlich möglich macht.

Aufgrund der Anwohnerbeschwerden soll dennoch eine umfassende Betrachtung der möglichen Folgen einer streckenmäßigen Anordnung von Tempo 30 in dem betreffenden Abschnitt der Friedrichsdorfer Landstr. unter Einbeziehung aller weiteren Kriterien erfolgen. Nach der Rechtsprechung hat die Straßenverkehrsbehörde dem besonderen Anliegen der Wohnruhe und dem hohen Rang der Gesundheit Rechnung zu tragen (vgl. König, in Hentschel / König / Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 29 zu § 45 StVO m.w.N.). Bei der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens hat sie daher eine Abwägung der beteiligten Interessen vorzunehmen. Dabei hat sie die Funktion der Straße im Rahmen der Freizügigkeit des Verkehrs einerseits und den Schutz der Wohnbevölkerung andererseits einzustellen (vgl. König a.a.O.). Dies entspricht auch den Vorgaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Von dort wurde hierfür eine dezidierte Abwägung aller Vor- und Nachteile bei der Einführung von Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstr. gefordert (vgl. Schreiben vom 04.08.2017, 27.10.2017).

Entsprechend diesen Vorgaben sind die nachfolgenden Belange in die Abwägung einzustellen:

4.3.1 Hochwasserfall:

Laut dem Polizeirevier Eberbach und dem Polizeipräsidium Mannheim wäre aus dortiger Sicht, durch eine 30 km/h Streckenbegrenzung – ohne bauliche Maßnahmen an der Straße - die grundsätzliche Leistungsfähigkeit im Hochwasserfall weiterhin gegeben.

Dagegen spricht jedoch aus polizeilicher Sicht der im Streckenverlauf sehr unterschiedliche Ausbauzustand (insbesondere Straßenbreite). Aus polizeilicher Sicht ist es daher fraglich, ob eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h unter diesen Umständen von den Verkehrsteilnehmern akzeptiert wird. Dieser Einschätzung schließt sich die Örtliche Straßenverkehrsbehörde an.

4.3.2 Verdrängungseffekt (Auswirkungen auf andere Straßen), sowie Verkehrszählung und Prognosen

Weitere wesentliche Entscheidungsgrundlage sind die aktuelle Verkehrssituation und die voraussichtlichen Auswirkungen von Tempo 30 in diesem Abschnitt der Friedrichsdorfer Landstr. auf das Straßennetz bzw. andere Straßen. Hierzu wurde ein Sachverständigengutachten (Ing.-Büro Köhler und Leutwein) eingeholt, dem die berechneten Verkehrsströme, Verdrängungen und Prognosen (Anlage) im Detail zu entnehmen sind.

Stellungnahme der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers (Stadtbauamt Eberbach) im Zuge der Abwägung zu Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße) zur Vorlage an das Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Straßenverkehrsbehörde

Das Gutachten beruht auf einer Fortschreibung bekannter Untersuchungen auf der Grundlage einer erneuten Verkehrszählung.

Einleitend ist festzuhalten, dass sich gem. des neuen Gutachtens aus 2017 im Vergleich zur letzten Verkehrszählung im Jahr 2011, folgende Änderungen ergeben haben:

1. Zunahme des Verkehrs in der Wilhelm-Blos-Str. (L2311):
1.200 Kfz/24 h
2. Zunahme des Verkehrs in der Friedrichsdorfer Landstr. (L524) zwischen Neuer Dielbacher Str. (L524) und Wilhelm-Blos-Str. (L2311):
800 Kfz/24 h
3. **Abnahme des Verkehrs in der Friedrichsdorfer Landstr. (Gemeindestraße)** zw. Neue Dielbacher Str. (L524) und Hohenstaufenstr.:
500 Kfz/24 h
4. Konstant gebliebener Verkehr in der Hirschhorner Landstr. (L2311) UND Odenwaldstr. zw. Güterbahnhofstr. und Hohenstaufenstr.
5. Leichte Zunahme des Verkehrs in der Odenwaldstr. zwischen Neuer Markt und Güterbahnhofstr.:
500 Kfz/24 h

Von einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Friedrichsdorfer Landstraße wären bei einer gleichzeitigen Tempo 30 Beschränkung in der Hirschhorner Landstraße, bei der die Auslösewerte Tags wie auch Nachts überschritten sind und deswegen vordringlicher Bedarf zur Temporeduzierung bestünde, vor allem die

- Wilhelm-Blos-Str. (Zunahme um 500 – 1.100 Kfz/24h),
- die Güterbahnhofstr. (Zunahme um 400 – 700 Kfz/24h)
- und die Friedrich-Ebert-Str. (Zunahme um insg. 1500 Kfz/24 h) betroffen.

Im Gegenzug würde sich das Verkehrsaufkommen in der

- Friedrichsdorfer Landstraße um 800 Kfz/24 h verringern
- Ebenso kann mit ca. 1000 Kfz/24 h weniger in der Hirschhorner Landstraße gerechnet werden.

Bei einer genaueren Betrachtung dieser Verkehrsverlagerungen auf ihre positiven oder negativen Auswirkungen auf die betroffenen Straßen ergibt sich das folgende Bild:

➤ **Wilhelm-Blos-Str. L2311:**

Eine weitere Zunahme des Verkehrs auf der Wilhelm-Blos-Str. sieht die Örtliche Straßenverkehrsbehörde kritisch. Wir weisen hierzu auf die bereits bekannte Problematik der Überlastung des Knotenpunktes an der Einmündung der Güterbahnhofstraße (siehe Verkehrsuntersuchung „Güterbahnhofstr.“ vom selben Ing.-Büro Köhler / Leutwein aus dem Jahr 2011).

Stellungnahme der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers (Stadtbauplatz Eberbach) im Zuge der Abwägung zu Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße) zur Vorlage an das Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Straßenverkehrsbehörde

Ebenso problematisch ist die schlechte Querungsmöglichkeit für Fußgänger. Zwischen der LSA am Neuen Weg und der Höhe Shell-Tankstelle gibt es lediglich eine beidseitige Bordsteinabsenkung auf Höhe der Güterbahnhofstr., wo drei Fahrspuren überquert werden müssen. Die beiden LSA sind fußläufig auf der westlichen Fahrbahnseite nicht zu erreichen, da dort keine Gehwege vorhanden sind. Die Situation wurde bei mehreren Verkehrstagfahrten mit dem Straßenverkehrsamt Rhein-Neckar-Kreis bemängelt.

Laut dem Polizeipräsidium Mannheim handelt es sich im Bereich Wilhelm-Blos-Str. / Frd.-Ebert-Str. auch um einen Unfallschwerpunkt; siehe beigefügte Meldung vom 06.04.17!

In der Summe ist festzuhalten, dass es zum jetzigen Zeitpunkt aus Verkehrssicherheitsgründen unverantwortlich wäre, in Kenntnis der oben beschriebenen Situation, noch mehr Verkehr auf die Wilhelm-Blos-Str. zu verdrängen.

➤ **Güterbahnhofstraße:**

Die Güterbahnhofstr. ist hauptsächlich durch Gewerbeansiedlungen und Einzelhandel (u.a. ein großer Supermarkt) geprägt, jedoch u.a. auch ein wichtiger Schulweg. Ebenso erfolgt die Anbindung des Altenpflegeheims „Lebensrad“ und einer Kinderarztpraxis im Schafwiesenweg über diese Straße. Angrenzend liegt der Eberbacher Bahnhof, der von den in der Güterbahnhofstr. gelegenen Pendlerparkplätzen fußläufig über einen Steg erreicht werden kann. Dieser dient auch der Anbindung der Innenstadt für den Fuß- und Fahrradverkehr. Es ist daher ein sehr hohes Fußgängeraufkommen zu verzeichnen, sowie reger Parkverkehr durch die beiden beidseitigen Parkplätze Höhe der Stadtwerke Eberbach. Auch hier wäre durch eine Zunahme des Verkehrs durch die prognostizierte Verdrängung bei Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstraße mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu rechnen. Es gibt nur zwei signalisierte Fußgängerampeln (Höhe Odenwaldstr. und REWE Markt).

➤ **Friedrich-Ebert-Straße:**

Am kritischsten sieht die Örtliche Straßenverkehrsbehörde die Zunahme des Verkehrs in der Friedrich-Ebert-Str. (Tempo 30 Zone). Schon allein durch die in Aussicht stehende Tempo 30 Regelung in der Hirschhorner Landstraße ist mit einem Zuwachs von 1.000 Kfz/24 h zu rechnen. Bei einer zusätzlichen Tempo 30 Beschränkung in der Friedrichsdorfer Landstraße kämen laut dem Ing. Büro Köhler / Leutwein nochmals 500 Kfz/24 h hinzu (insg. 1500 Kfz/24 h).

Es handelt sich bei der Friedrich-Ebert-Str. vornehmlich um ein Wohngebiet (mit einer Berufsschule, Arztpraxen und einem Altenwohnheim).

Außerdem verkehrt hier der ÖPNV mit mehreren Buslinien und Haltestellen darauf. Sie ist mit der Friedrichstraße (aus Rtg. B37) die einzige Zufahrt in die Eberbacher Innenstadt. Das Fußgängeraufkommen ist sehr hoch (u.a. Schulweg). Es findet durch

die beidseitige Beparkung reger Park-such-Verkehr statt, Ein- und Ausparkvorgänge sind naturgemäß häufig der Fall.

Stärker als noch in der Güterbahnhofstr. kann die Örtliche Straßenverkehrsbehörde eine Verkehrszunahme dort nicht befürworten. Diese Ansicht teilt i.Ü. auch das Landratsamt als Straßenverkehrsbehörde.

4.3.3 Tempo 30 Hirschhorner Landstraße

Besonderer Betrachtung in diesem ganzen Zusammenhang bedarf die Situation in der Hirschhorner Landstraße. Anders als in der Friedrichsdorfer Landstraße sind dort die gesetzlichen (Lärm-)Grenzwerte in Teilbereichen überschritten, so dass ein vordringlicher Bedarf für lärmmindernde Maßnahmen besteht. Dies ist auch der Beschlussvorlage des Gemeinderats 2017/129/1 (Lärmaktionsplanung) zu entnehmen. Wie im Schreiben vom 12.11.2015 (AZ. 16b3-3850.3-52/394-15) seitens des RP Karlsruhe festgehalten, würde das RP daher dort einer streckenmäßigen Tempobegrenzung auf 30 Km/h zustimmen, falls der für diese Straße zuständige Rhein-Neckar-Kreis dies anordnet. Von Seiten des Landratsamtes wurde daher mit Schreiben vom 15.12.2016 auch konkret in Aussicht gestellt, diese Maßnahme durchzuführen. Voraussetzung sei es jedoch, dass in der Odenwaldstr. und der Friedrichsdorfer Landstr. keine weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgenommen würden. Zugleich weist auch das Landratsamt auf die vorstehend aufgeführten negativen Folgen von Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstr. für das übrige Straßennetz und die weiteren Nachteile hin.

Ein weiterer Aspekt ist die Pflicht der Kommunen und auch der Straßenverkehrsbehörden, ein leistungsfähiges überörtliches Verkehrsnetz zu unterhalten und zu gewährleisten. Eberbach kommt hier die Funktion eines Verteilerknotens zu, der die Verkehre aus und in den Odenwald kanalisiert. Würde sowohl in der Friedrichsdorfer Landstraße als auch in der Hirschhorner Landstr. eine Streckenbegrenzung auf 30 Km/h erfolgen, wäre dies – neben den anderen beschriebenen Nachteilen – nicht mehr gewährleistet.

Im Ergebnis zeigt es sich, dass die Einführung von Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstr. zu deutlich mehr Nachteilen führen würde, als die Einführung von Tempo 30 in der Hirschhorner Landstr. Eine gleichzeitige Einführung in beiden Straßenabschnitten scheidet aus diesem Grund deshalb aus. Berücksichtigt man den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, ist aufgrund der deutlich höheren Belastung der Anwohner der Hirschhorner Landstr. der Einführung von Tempo 30 dort Priorität einzuräumen.

4.3.4 Tempo 40 - Regelung

Auf die Ausführungen des Gutachtens des Ing. Büros Köhler/Leutwein vom Februar 2018 Seite 3 wird verwiesen!

Gesamtergebnis der Abwägung

Nach gründlicher und umfassender Betrachtung, Auswertung und Einschätzung der gesamten Sachlage, unterstützt durch Stellungnahmen weiterer Fachbehörden und mithilfe der Verkehrsgutachten von Köhler und Leutwein, liegen die Voraussetzungen einer Streckenbegrenzung auf 30 km/h in der Friedrichsdorfer Landstraße nicht vor, ebenso für die Einführung einer Tempo 30 Zone. Die Anlieger dort sind nicht in einem Ausmaß von Lärm und Abgasen betroffen, das die beschriebenen negativen Folgen überwiegt. Ihre Interessen müssen daher im Rahmen der Abwägung zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den dringend gebotenen Schutz der Anwohner der Hirschhorner Landstr.

Gez.

Anlagen:

- Stellungnahme LRA 15.12.16
- Stellungnahme PP MA 28.11.16
- Unfallstatistiken Friedrichsdorfer Landstr. (15.01.14) und L2311 Wilhelm-Blos-Str. (06.04.17)
- Gutachten Köhler/Leutwein Mai 2017 und Feb. 2018

Rainer Menges
Leiter der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde
der vVG Eberbach-Schönbrunn

Steffen Koch
Stadtbaumeister

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2017-129/2

Datum: 22.11.2017

Beschlussvorlage

Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach

- a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie zu dem Anhörungsergebnis der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung
- b) Beschlussfassung über die Billigung des Lärmaktionsplanes

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zur Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes (LAP) wird beschlossen:
 - a) Die Stellungnahmen an dem Verfahren zur Aufstellung des LAP beteiligten Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
 - b) Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
 - c) Der Entwurf des LAP wird unter Berücksichtigung der sich aus den Buchstaben a) und b) ergebenden Änderungen gebilligt und beschlossen.
 - d) Der Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach ist nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen und den übergeordneten Behörden vorzulegen.
2. Eine Lärmmessung, wie vom Gremium angedacht, wird anlog zu den Ausführungen zu Punkt 5 dieser Beschlussvorlage nicht durchgeführt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Durch den Gemeinderat wurde am 27.11.2014 der Aufstellungsbeschluss für den LAP der Stadt Eberbach gefasst, sh. Beschlussvorlage Nr. 2014-180/1.

In der Sitzung vom 27.11.2014 hat der Gemeinderat die ersten Ergebnisse der Lärmaktionsplanung zur Kenntnis genommen.

Daneben fasste der Gemeinderat den Beschluss, gemäß BImSchG die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gleichzeitig mit der notwendigen Behördenbeteiligung durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Eberbacher Zeitung und in der Rhein-Neckar-Zeitung am 28.03.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 13.04.2015 bis einschließlich 13.05.2015.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2015 die Stellungnahmen aus der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgewogen und beschlossen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung als fortgeschrittene Beteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG beschlossen, siehe Beschlussvorlage 2015-299/1. Die damalige Abwägung der Stellungnahmen ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die öffentliche Auslegung als fortgeschrittene Beteiligung wurde in der Eberbacher Zeitung und in der Rhein-Neckar-Zeitung am 20.02.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die fortgeschrittene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.03.2016 bis einschließlich 01.04.2016.

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2016 wurde das Gremium im Rahmen eines Sachstandsberichtes informiert.

Die Verwaltung wurde vor einer Beschlussfassung zum LAP beauftragt, über die Anordnung von Tempo 30 Zonen die Zuständigkeiten und die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Dem Gemeinderat wurde in der öffentlichen Sitzung am 27.07.2017 das Ergebnis der Prüfung durch das Büro Koehler & Leutwein, Karlsruhe vorgestellt.

2. Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 22.02.2016 wurden 42 Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Entwurf des LAP eine Stellungnahme abzugeben. Die betroffenen Fachämter im Hause wurden ebenso am Verfahren beteiligt. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen geht aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervor. Die letzte Stellungnahme ist am 12.04.2016 bei der Verwaltung eingegangen. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 1) zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

Auf Grund der Datenmengen wurden alle eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf einer CD erfasst und den Fraktionsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung überlassen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2015 wurde beschlossen, die fortgeschrittene Beteiligung der Öffentlichkeit während der Sprechzeiten des Stadtbauamtes durchzuführen. Es ist eine Stellungnahme eingegangen, welche zusammengefasst aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervorgeht. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

Auf Grund der Datenmenge wurde die eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit ebenfalls auf der bereits benannten CD erfasst und den Fraktionsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung überlassen.

4. Lärmaktionsplan

Die Mindestanforderungen und Inhalte für die Lärmaktionsplanung sind nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Anhang V der EG Umgebungslärmrichtlinien festgelegt.

Die formalen Anforderungen an einen Lärmaktionsplan sind:

- Bewertung der Lärmsituation.
- Abschließender Maßnahmenkatalog.
- Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Kosten-Nutzen-Analyse und
- Möglichst eine Angabe der durch die Maßnahmen erreichten Verminderung betroffener Personen.
- Meldung der Ergebnisse an die EU.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verhinderung bzw. Minderung von Umgebungslärm insbesondere dort, wo die Geräuschbelastung gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Dazu werden in Lärmaktionsplänen mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschbelastungen zusammengestellt.

Um eine sinnvolle und effektive Aktionsplanung durchzuführen, ist es besonders wichtig, dass die planaufstellende Gemeinde und die für die Umsetzung von Maßnahmen zuständigen Fachbehörden bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplans eng kooperieren und die notwendigen Handlungen koordiniert werden. Diesen Anforderungen wurde im bisherigen Verfahren Rechnung getragen.

Der Lärmaktionsplan umfasst die Grundlagenermittlung, die Ergebnisse der Lärmkartierung sowie eine Auflistung möglicher Maßnahmen zur Lärminderung.

In der Öffentlichkeit und bei den Beratungen in den Gremien wurden geplante oder geforderte Maßnahmen nach der Erstellung des LAP diskutiert. Dies wird durch die Maßnahmenschwerpunkte aufgegriffen.

4.1 Maßnahmenschwerpunkte

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Aufstellung des LAP zur fortgeschrittenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden die folgenden Maßnahmenschwerpunkte festgelegt:

- a) Hirschhorner Landstraße (L 2311)

- b) Friedrichsdorfer Landstraße (Hohenstaufenstraße - Neue Dielbacher Straße, L 524)
- c) Odenwaldstraße (Güterbahnhofstraße - Hohenstaufenstraße)
- d) Beckstraße (L 595)
- e) Schwanheimer Straße (Dr.-Mantel-Weg – Beckstraße, L 590)

Hierzu wurden durch die am Verfahren beteiligten Behörden zu den vorgenannten Maßnahmenswerpunkten eine Bewertung abgegeben, sh. Anlage 1, die nachfolgend im Wesentlichen zusammengefasst werden.

- a) Hirschhorner Landstraße (L 2311)

Seitens des Straßenverkehrsamtes beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises wird eine Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in dem Straßenabschnitt Haus Nr. 4 und Haus Nr. 20 grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Entsprechend erfolgt die Aufnahme des Straßenabschnittes im Maßnahmenplan zum LAP.

- b) Friedrichsdorfer Landstraße (Hohenstaufenstraße - Neue Dielbacher Straße, L 524)

Durch das mit der Aufstellung des LAP beauftragte Büro Koehler & Leutwein wurde der genannte Straßenabschnitt geprüft.

So werden im Abschnitt der Friedrichsdorfer Landstraße die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutzgründen nach der StVO nicht möglich.

Hierzu erfolgen bereits im vorangegangenen separatem TOP „Friedrichsdorfer Landstraße“ ausführliche Erläuterungen.

Entsprechend wurde der Maßnahmenplan im LAP korrigiert.

- c) Odenwaldstraße (Güterbahnhofstraße - Hohenstaufenstraße)

Durch die bauliche Umgestaltung und Änderung der Parkieranordnung auf der Fahrbahn und die damit einhergehende Verengung der Fahrbahn wurden die Voraussetzungen für die Anordnung von Streckentempo 30 im Abschnitt der Hohenstaufenstraße bis Güterbahnhofstraße bereits im Vorfeld geschaffen.

Unabhängig davon ergab sich bei den durchgeführten Erhebungen zum LAP, dass aufgrund der Verkehrsbelastung mit bis zu 9.500 Kfz/24h, und unter Berücksichtigung des Fahrbahnzustandes, die zulässigen Auslösewerte von 65dB(A) überschritten wurden. Entsprechend ist dieser Straßenabschnitt im Maßnahmenplan zum LAP nicht mehr berücksichtigt.

- d) Beckstraße (L 590)

Gemäß den Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Neckar-Kreises und des Regierungspräsidiums Karlsruhe als obere Verkehrsbehörde kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In der Beckstraße werden die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutz-gründen nach der StVO nicht möglich.

Entsprechend wurde der Maßnahmenplan im LAP korrigiert.

e) Schwanheimer Straße (Dr.-Mantel-Weg – Beckstraße, L 595)

Gemäß den Stellungnahmen des Straßenverkehrsamts des Rhein-Neckar-Kreises und des Regierungspräsidiums Karlsruhe als obere Verkehrsbehörde kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In dem Straßenabschnitt der Schwanheimer Straße werden die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutz-gründen nach der StVO nicht möglich.

Entsprechend wurde der Maßnahmenplan im LAP korrigiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gemäß dem Kooperationserlass des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 23.03.2012 Maßnahmen nach § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG in Lärmaktionsplänen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltungen durchgesetzt werden können.

Deshalb können verkehrsrechtliche Maßnahmen nur nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden ohne Abwägungsfehler in einen Lärmaktionsplan aufgenommen werden, siehe ON 7 und 8 im Teil A der Anlage 1.

Aus den vorgennannten Gründen, gemäß den Ausführungen in der Anlage 1, werden die unter Pkt. a) bis e) genannten Maßnahmenschwerpunkte zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

5. Lärmmessung

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.10.2017 wurden die vom Planungsbüro Köhler+Leutwein errechneten Lärmwerte in Frage gestellt bzw. das Ausreizen eines „Ermessensspielraums“ gefordert. Weiterhin wurde nach einer tatsächlichen (nach)Messung der Werte gefragt. In der Folge wurde die Verwaltung beauftragt, die Kosten für eine Lärmmessung in der Beckstraße, Schwanheimer Straße und der Friedrichsdorfer Landstraße zu ermitteln. Gleichzeitig sollte bei den zuständigen Straßenbaulastträgern erfragt werden, inwieweit gemessene Werte im Rahmen der Lärmaktionsplanung für den Maßnahmenkatalog bzw. eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung eine Rolle spielen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 06.12.2017 darauf verwiesen, dass Lärm nach dem für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Regelwerk (RLS-90, § 3) für Straßen gem. Anlage 1 der RLS zu berechnen ist. Lärmmessungen können laut dem Schreiben des RP für verkehrsrechtliche Entscheidungen nicht herangezogen werden, s. Anlage 3.

Der Vollständigkeit halber ist als Anlage 4 das Angebot des Verkehrsplanungsbüros Köhler+Leutwein beigelegt. Eine Lärmmessung müsste nach Ansicht des Fachbüros an ca. 7- 10 Messpunkten verteilt auf die 3 Straßen erfolgen. Kosten pro Messpunkt € 3-4000 plus € 800/Messpunkt für die Auswertung. Hinzu kämen noch die Kosten für den Abschlussbericht

in Höhe von ca. € 4000.-, gesamt ca. € 38 400.- + MWST= € 45 696.- (Kosten für 8 Messpunkte à € 3500.- + 8 x 800€ Auswertung+ € 4000.- Abschlussbericht).

Vor dem Hintergrund des Schreibens vom RP Karlsruhe kann die Durchführung einer Lärmmessung von Seiten der Verwaltung nicht empfohlen werden.

Darüber hinaus wird durch die LUBW kontinuierlich ein Abgleich von gemessenen Werten und den Berechnungsmethoden durchgeführt. Die Berechnungen für den Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach wurden nach den von der LUBW anerkannten Methoden durchgeführt.

Einen weiteren Ermessensspielraum in Bezug auf die Deutung bzw. den Umgang mit den errechneten Werten ist nach Auffassung der Verwaltung nicht erkennbar.

6. Weiteres Vorgehen

Nach Billigung des LAP durch den Gemeinderat kann die öffentliche Bekanntmachung und somit dessen in Kraft treten erfolgen.

Im Anschluss erfolgt die Vorlage einer Ausfertigung an die übergeordneten Behörden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme der Verwaltung

Anlage 2: Stellungnahmen und Abwägung aus der vorgezogenen Beteiligung

Anlage 3: Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Anlage 4: Angebot Koehler + Leutwein



Lärmaktionsplanung der Stadt Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 01.03.2016 bis 12.04.2016	
Ordnungsziffer 1:	
LUBW, Schreiben vom 25.02.2016	
Da die LUBW nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählt, bitten wir um Verständnis, dass wir Ihrer Bitte um eine Stellungnahme auch diesmal nicht nachkommen können. Von der Zusendung derartiger Schreiben an die LUBW bitten wir zukünftig abzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 2:	
Gemeinde Schönbrunn, Schreiben vom 25.02.2016	
Belange der Gemeinde Schönbrunn sind nicht "unmittelbar" betroffen. Auf eine Stellungnahme in der Sache und auf die Beteiligung am weiteren Verfahren verzichten wir deshalb.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 3:	
Stadt Beerfelden, Schreiben vom 26.02.2016	
Die Belange der Stadt Beerfelden werden durch die Planungen nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 4:	
Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 03.03.2016	
Da keine neuen rechtlichen Erkenntnisse vorliegen, verweisen wir auf unsere bereits vorgelegte Stellungnahme. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen, siehe Anlage 2 Teil A, ON 8.
Ordnungsziffer 5:	
Bürgermeisteramt Heddesbach, Schreiben vom 07.03.2016	
Durch die Planung der Stadt Eberbach werden die Belange der Gemeinde Heddesbach nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 6:	
Regierungspräsidium Tübingen Landesstelle für Straßentechnik, Schreiben vom 21.03.2016	
Die Landesstelle für Straßentechnik (LST), Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, ist fachlich nicht betroffen. Die Belange des technischen Umweltschutzes werden von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertreten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 7:	
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung, Schreiben vom 23.03.2016	
Mit Schreiben vom 22.02.2016 baten Sie erneut um Stellungnahme zum Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Bereits mit unserem Schreiben vom 12.11.2015, Az.:3850.3-52/476-14 bzw. 395-15 wurde ausführlich dazu Stellung genommen, auf welchen Straßen und Streckenabschnitten und unter welchen Voraussetzungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen von unserer Seite zugestimmt werden könnte. In den nun neu aufgenommenen weiteren Straßen und Streckenabschnitten sind die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht erreicht. Auch wenn die höhere Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen zuzustimmen, ist dies dort, wo die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, leider nicht möglich. Daher kann für die zusätzlich erwogenen Maßnahmen die Zustimmung des Regierungspräsidiums nicht in Aussicht gestellt werden.	Das genannte Schreiben vom 12.11.2015 war der Beschlussvorlage Nr. 2015-299/1 als Anlage 3 beigelegt. Keine Zustimmung im Maßnahmenkatalog zu den Maßnahmen „Tempo 30 ganztags“ in der Schwanheimer Straße, Beckstraße und Friedrichsdorfer Landstraße“. Die im Maßnahmenkatalog, in der Fassung Februar 2016 vorliegende LAP, in der Anlage 9.1 enthaltenen Maßnahmen zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h kann nur in der Hirschhorner Landstraße gemäß Fachrecht aufrechterhalten werden. In der Odenwaldstraße wurde dies bereits eingerichtet. Auf den weiteren Straßenabschnitten der Friedrichsdorfer Landstraße, Beckstraße und der Schwanheimer Straße werden die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutzgründen nach der StVO nicht möglich. Weitere Erläuterungen unter Punkt 4.1 der Beschlussvorlage.
Ordnungsziffer 8:	
Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises	
Straßenverkehrsamt Schreiben vom 01.04.2016	
Wie bereits in der Stellungnahme vom 13.05.2015 erläutert, kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Im klassifizierten Straßennetz ist dies nur in der Hirschhorner Landstraße, L2311 der Fall. Nur dort werden die maßgeblichen Lärmwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-Richtlinien-StV) überschritten. Ihren Ausführungen zu unserer Stellungnahme ist zu entnehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Luftreinhaltung und keine maßgeblichen Verkehrsverlagerungen auftreten. Auch von Seiten der Verkehrsbetriebe bestehen keine Bedenken. Wir können daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Hirschhorner Landstraße zwischen	Zustimmung zur Maßnahme „Tempo 30 ganztags“ in der Hirschhorner Landstraße

Lärmaktionsplanung Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Haus Nr. 4 und Haus Nr. 20 grundsätzlich in Aussicht stellen. In der Beschlussvorlage 2015-299/1 unter Punkt 4b) wird ausgeführt, dass es durch Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in der Odenwaldstraße, Friedrichsdorfer- und Hirschorner Landstraße zu Verkehrsverlagerungen von bis zu ca. 800 KFZ/24 h in die Friedrich-Ebert-Straße und Wilhelm-Blos-Straße, L2311 kommt. Diesbezüglich halte ich eine Abstimmung zwischen den Straßenverkehrsbehörden und insbesondere eine Einschätzung der Stadt Eberbach zu der Mehrbelastung der Wohnbevölkerung in diesen Straßen für erforderlich. Ergänzend möchte ich in Bezug auf den Kooperationserlass des MVI vom 23.03.2012 auf die Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen hinweisen. Nach § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung durchzusetzen. Die Straßenverkehrsbehörden müssen demnach verkehrsrechtliche Maßnahmen, die ohne Abwägungsfehler in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden, anordnen. Nach unserer Auffassung zielt der Kooperationserlass gerade darauf ab durch eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes nur nach Fachrecht zulässige und damit auch umsetzbare Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufzunehmen. Ich möchte daher anregen keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen (wie z.B. in der Beckstraße oder Schwanheimer Straße) in den Lärmaktionsplan aufzunehmen, deren Anordnung nicht zulässig ist.	Eine Aktualisierung des Verkehrsmodells Eberbach mit anschließender Berechnung von Verkehrsverlagerungen durch Tempo 30 in der Hirschorner Landstraße hat ergeben, dass es nur zu sehr geringen Verlagerungen unterhalb der täglichen Schwankungen in der Friedrichsdorfer Landstraße kommt, vorgestellt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2017. Basierend auf den Berechnungen zur Verkehrsverlagerung wurden Lärmimmissionsberechnungen in der Friedrich-Ebert-Straße vorgenommen. Diese brachten zum Ergebnis, dass dort sowohl unter Berücksichtigung von Tempo 30 in der Hirschorner Landstraße und auch der Friedrichsdorfer Landstraße, keine Immissionen von über 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts zu erwarten sind. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Weitere Erläuterungen unter Punkt 4.1 der Beschlussvorlage.
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Schreiben vom 12.04.2016	
Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
B – Beteiligung der Öffentlichkeit vom 01.03.2016 bis einschließlich 01.04.2016	
Ordnungsziffer 1:	
Hiermit nehmen wir im Rahmen der Lärmaktionsplanung, Stand Februar 2016, wie folgt Stellung: Zu begrüßen ist, dass in den fünf Straßenabschnitten (Schwanheimer Straße mit Ausweitung bis zum Ortsende) unter anderem auch die Friedrichsdorfer Landstraße und die Odenwaldstraße die ganztägige Beschränkung auf 30 km/h Höchstgeschwindigkeit erhalten soll. Es gibt im Lärmaktionsplan, Stand Februar 2016, nur wenig neue Aspekte im Vergleich zu der letztjährigen Ausgabe vom März 2015. Positiv ist, dass aufgrund des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mit dem Schreiben vom 22.01.2016 die Auslösewerte der Lärmsanierung gesenkt wurden, so dass bei anstehender längst überfälliger Sanierung der Straße in der Friedrichsdorfer Landstraße sowie der Beckstraße zu prüfen ist, ob der Einbau eines lärmarmen und lärmoptimierten Asphalts vollzogen wird. Die deutliche Erwähnung und Festlegung der Ruhigen Gebiete in der neuen Anlage 11 des Lärmaktionsplans ist sinnvoll, da hier klar dargestellt wird, dass in unserem Bereich der Friedrichsdorfer Landstraße eine Lärminderung sowieso stattzufinden hat. Gerade auch deshalb, weil das Naherholungsgebiet Ohrsborg und der große städtische Friedhof räumlich nah angrenzt und die Friedrichsdorfer Landstraße bis auf immer weniger werdende Ausnahmen, sprich zwei Gewerbetreibenden, als reines Wohngebiet gemäß dem neuesten Ihnen bereits vorliegenden Lageplans ausgewiesen ist. Dieses reine Wohngebiet ist in der Güterbahnhofstraße und Wilhelm-Blos-Straße überhaupt nicht gegeben, zumal der Schienenstrang der Bahn und die Güterbahnhofstraße parallel verlaufen und einer konzentrierten Verkehrsführung gerecht wird und die Wilhelm-Blos-Straße schon immer als Umgehungsstraße ausgewiesen ist und demnach auch so sinnvoll genutzt werden soll. Die derzeitige Verkehrsführung wegen der Baustelle in der Odenwaldstraße zeigt deutlich auf, dass die Güterbahnhofstraße und die Wilhelm-Blos-Straße den Verkehr locker aufnehmen. Ein geringfügiger Ausbau diverser Einordnungsspuren in der Güterbahnhofstraße treffend auf die Wilhelm-Blos-Straße würde noch hilfreicher sein für den Verkehrsfluss. Sogar die abknickende Vorfahrt kommend von der Altstadt über die Odenwaldstraße nach links in die Güterbahnhofstraße und umgekehrt zeigt deutlich auf, dass ohne Ampelverkehr der Verkehrsfluss überraschend gut von staten ging. Der Bereich Odenwaldstraße bis Abbiegung Alte Dielbacher Straße	Die Maßnahme ist im aktuellen Entwurf enthalten, jedoch fehlt die Zustimmung der oberen Verkehrsbehörde. Die Zustimmung erfolgte nur für einen Teilbereich der Hirschhorner Landstraße. Für die weiteren Abschnitte besteht gemäß Fachrecht derzeit keine Möglichkeit auf Umsetzung. Weitere Erläuterungen unter Teil A, OZ 7 und 8. Auf den Straßenabschnitten der Friedrichsdorfer Landstraße und der Beckstraße werden die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutzgründen nach der StVO nicht möglich. Wird als Zustimmung zur Ausweisung des ruhigen Gebiets gemäß der Anlage im Entwurf gewertet. Als Ruhiges Gebiet wurde der Ohrsborg in den Lärmaktionsplan mitaufgenommen, da dort größere zusammenhängende Flächen unterhalb 55 dB(A) vorliegen. Der Bereich des Straßenabschnittes der Friedrichsdorfer Landstraße zwischen der Hohenstaufenstraße und der Neuen Dielbacher Straße ist mit Ausnahme des Baugebietes „Ruhbaum“ nicht durch einen Bebauungsplan und somit einer konkreten Baugebietsausweisung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Baunutzungsverordnung überplant. Weiterhin werden Grundstücke gewerblich genutzt. Somit kann der Bereich entlang des Straßenabschnittes aufgrund der verschiedenartig genehmigten Nutzungen nicht als „Reines Wohngebiet“ bezeichnet werden. Bauliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs können geprüft werden, sobald ein mit den Trägern öffentlicher Belange der Maßnahmenplan abgestimmt ist. Betrifft verkehrsrechtliche Belange und ist nicht Bestandteil des LAP. Vorfahrtregelungen können als lärmindernde Maßnahme nur begrenzt in Betracht kommen, da gemäß den Richtlinien keine Zu- oder Abschlüsse für vorfahrtgeregelte Knotenpunkte vergeben werden können.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
könnte somit als untergeordnete Straße eingestuft werden und die Verkehrsteilnehmer würden verstärkt über die Güterbahnhofstraße und die Wilhelm-Blos-Straße fahren. Die abknickende Vorfahrt von der Neuen Dielbacher Straße kommend nach rechts in die Landstraße Friedrichsdorfer Landstraße in Richtung Wilhelm-Blos-Straße wäre auch möglich wie es die abknickende Vorfahrt in der Beckstraße L595 und die untergeordnete Rockenauer Straße K4112 unproblematisch aufweist. Bei Tempo 30 km/h in der Friedrichsdorfer Landstraße und in der Hirschhorner Landstraße wird wieder die Verkehrsverlagerung ins Spiel gebracht. Die Verlagerung des Verkehrs in die Wilhelm-Blos-Straße, Güterbahnhofstraße und Friedrich-Ebert-Straße in Höhe von 1000 Fahrzeugen täglich konnte von dem Büro Köhler & Leutwein bei der Bauausschusssitzung im November 2015 auf Anfrage von drei Parteien nicht erklärt und begründet werden. Im Gegenteil: es kam keine Antwort. Das mag daran liegen, dass die Berechnungen vom Computer erstellt werden. Gerade die Friedrich-Ebert-Straße hat auch Tempo 30 km/h und es ist nicht nachgewiesen, dass gerade diese Straße vermehrt befahren würde. Außerdem könnte man, wenn dem nachgewiesenermaßen so wäre, durch Beschilderungen abgeholfen werden können. Der deutliche Hinweis in der Ihnen bereits vorliegenden Verkehrskonzeption Friedrichsdorfer Landstraße vom 23.09.2015 <siehe Anlage> auf Seite 7, dass die StvZO § 45 Absatz 1 Punkt 3 zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen für uns zutrifft. Auch die Änderung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind in § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung vorzunehmen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage wie in der Odenwaldstraße und Friedrichsdorfer Landstraße besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Auf Seite 8 dieser Verkehrskonzeption wird nochmals an die Offenen Fragen erinnert.	Verkehrsmodelle werden nach Stand der Technik ausschließlich mittels EDV berechnet. Verkehrsumlagen werden seit den 80er Jahren nicht mehr manuell durchgeführt. Prinzipiell führt eine Geschwindigkeitsrestriktion zu Verkehrsverlagerungen. Da die Kernstadt Eberbach ein bedeutender Verkehrserzeuger ist, führen Restriktionen zu Verlagerungen auf Streckenabschnitte ohne Restriktionen. Sollten im näheren Untersuchungsgebiet gleichwertige Restriktionen bestehen, bestehen auch geringere Unterschiede mehr in der durchschnittlichen Fahrzeit pro Streckenlänge. Der Zuwachs in der Friedrich-Ebert-Straße ist somit als relativ zu sehen, da die vorhandene Restriktion auf 30 km/h nun nicht mehr selbst eine Verlagerungswirkung innehat. Beschilderungen wirken sich i.d.R. nur auf überregionalen Verkehr aus. In den Verkehrsmodellen wird berücksichtigt, dass sich ortskundige Fahrer ihre Routenwahl weniger an Beschilderungen ausrichten. Die Kernstadt Eberbach hat ihre Quell-/Zielbeziehungen zum großen Teil in der näheren Umgebung. Anhand eines aktuellen Analysefalls 2017 und auch unter Berücksichtigung von Verkehrsverlagerungen durch Reduzierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Hirschhorner Landstraße zeigten, dass es zu keinen Überschreitungen der Lärmimmissionen in der Friedrich-Ebert-Straße kommt, die verkehrsrechtliche Anordnungen oder Lärmsanierungsmaßnahmen dort erfordern. Die Fragen richten sich überwiegend nicht an die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen. Bezüglich der letzten Frage „gute Straßen / schlechte Straßen, Tempo 30/50“ wird darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahmenplanung an den in der Lärmanalyse ermittelten Immissionen orientiert. Generell können konkrete Maßnahmen in einem Lärmaktionsplan nur mit Überschreitungen der jeweiligen Grenz- und Richtwerte begründet werden. Dies gilt für verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie für Maßnahmen die im Zuge von freiwilligen Lärmsanierungsmaßnahmen des

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
	jeweiligen Baulastträgers im Lärmaktionsplan enthalten sind. Ein Lärmaktionsplan ist als übergeordnetes Rahmenwerk – ähnlich einem Flächennutzungsplan – anzusehen. Sollten im Zuge von externen Verfahren Situationen auftreten, die nicht in direktem Zusammenhang mit Lärminderung stehen aber eine solche Wirkung haben, steht der Lärmaktionsplan diesen nicht entgegen. Hierzu zählen z.B. die Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Verkehrssicherheitsgründen oder Aufgrund von besonderen Nutzungen wie z.B. Kindergärten oder Schulen.

Eberbach, den 07.09.2017



Lärmaktionsplanung der Stadt Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 13.04.2015 bis 13.05.2015	
<u>Ordnungsziffer 1:</u>	
Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg , Schreiben vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015	
- Das WSA Heidelberg ist durch die Aufstellung des Lärmaktionsplans nicht betroffen und beteiligt sich nicht weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 2:</u> Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises	
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz , Schreiben vom 13.05.2015, eingegangen am 20.05.2015	
- Aus Sicht der Naturschutzbehörde gibt es keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Straßenverkehrsamt , Schreiben vom 13.05.2015, eingegangen am 21.05.2015	
- Die Belange der Straßenverkehrsbehörde werden durch die vorgeschlagene Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den klassifizierten Straßen berührt. - Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen demnach in Wohngebieten insbesondere ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in Betracht. Diese Lärmrichtwerte werden nur in der Hirschhorner Landstraße (L 2311) und an der B 37 Höhe Böser Berg überschritten. Verkehrsrechtliche Maßnahmen kommen aus Sicht des Landratsamts nur in diesen Straßen in Betracht. An der B 37 ist noch zu klären, ob es sich dort um ein Wohngebiet handelt, oder ob ggf. die höheren Lärmrichtwerte für andere Gebiete herangezogen werden. - Zur Entscheidung hinsichtlich der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit benötigt das Amt georeferenzierte Daten mit konkreten dB(A)-Werten (Tag/Nacht) an den einzelnen Gebäuden. Aus der Kartierung muss hervorgehen, welche Lärmpegel derzeit vorliegen und welche Lärminderung durch die vorgeschlagenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen erzielt	Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme "Tempo 30 km/h ganztags Hirschhorner Landstraße" wird als Maßnahme im Lärmaktionsplan (LAP) umgesetzt. Die betroffenen Bereiche an der B37 sind als Gewerbegebiet klassifiziert. Somit liegen bei Verwendung eines Zuschlags von 5 dB(A) die Fassadenpegel nicht mehr im vordringlichen Bereich und es sind keine kurzfristigen Maßnahmen im LAP umzusetzen. Für die Maßnahme "Tempo 30 km/h Beckstraße/Schwanheimer Straße" existiert gemäß der zuständigen Straßenverkehrsbehörde keine Zustimmung. An einer Ausweisung der Beckstraße und Schwanheimer Straße soll aufgrund der erhöhten Lärmwerte weiterhin im LAP festgehalten werden. Die geforderten Unterlagen werden in die Erfassung des LAP aufgenommen und der Verkehrsbehörde übergeben.

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
werden kann, und wie viele Anwohner betroffen sind. - In die Abwägung einzubeziehen sind auch mögliche nachteilige Auswirkungen wie z.B. in Bezug auf die Luftreinhaltung, die Leistungsfähigkeit oder Verkehrsverlagerungen. Im Entwurf des LAP wird auf negative Auswirkungen durch Verkehrsverlagerungen in der Hirschhorner Landstraße und/oder der Friedrichsdorfer Landstraße hingewiesen. Aus Sicht des Amtes ist eine gemeinsame Gesamtabwägung der Straßenverkehrsbehörden unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und ggf. Sicherheit an der Einmündung Güterbahnhofstraße/L 2311 und die Anwohner durch die erhöhte Verkehrsbelastung in den genannten Ortsstraßen erforderlich. Das Amt schlägt vor, dass das beauftragte Ingenieurbüro hierzu ergänzende Erhebungen vornimmt. Das Amt möchte noch anmerken, dass der schlechte Fahrbahnelag in der Hirschhorner Landstraße zwar keine Relevanz für die Berechnung der Lärmwerte hat, aber die Erneuerung der Fahrbahndecke erheblich zur Verbesserung der Verkehrssituation beitragen wird. - Das Amt bittet auch um Einbindung der Verkehrsbetriebe hinsichtlich des Busverkehrs. Die Taktung des Linienverkehrs könnte durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung beeinflusst werden.	Eine Bewertung der lärmmindernden Maßnahmen, hinsichtlich Aspekte der Luftreinhaltung, ist nicht Bestandteil eines LAP. In diesem Zusammenhang wird auf die Publikation von Prof. Topp verwiesen (Topp, Hartmut (2014): Tempo 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen mit Wohnnutzung, in: Straßenverkehrstechnik, 2014, Heft 1, S. 23-30), die zu dem Schluss kommt, dass die "Abgasemissionen bei T 30 km/h gegenüber T 50 km/h etwa gleich bleiben". Verkehrsverlagerungen durch T 30 km/h in der Hirschhorner Landstraße - ohne T 30 km/h in der Odenwaldstraße/Friedrichsdorfer Landstraße - treten dort nur in sehr geringem Maße auf, die unterhalb der täglichen Verkehrsmengenschwankungen liegen. Die Fahrbahndecke in der Hirschhorner Landstraße wurde im Laufe des LAP-Verfahrens erneuert. In den Berechnungen sind hierfür keine Zuschläge erfolgt. Die Betreiber von Buslinien auf den betroffenen Strecken wurden im Verlauf des Verfahrens beteiligt.
Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Schreiben vom 05.05.2015, eingegangen am 12.05.2015	
- Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 3:	
Regierungspräsidium Darmstadt, Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 12.05.2015	
- Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 4:	
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Abfall, Schreiben vom 04.05.2015, eingegangen am 06.05.2015	
- Der Entwurf des LAP beinhaltet keinen Industrie- und Gewerbelärm. - Eine LAP-Planung für Industrie, Gewerbe und Häfen ist nicht erforderlich. - Es bestehen daher keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 5:	
Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Schreiben vom 14.04.2015, eingegangen am 16.04.2015	
- Das Referat 45 des EBA wird den ersten LAP für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes erstellen. - Der LAP wird für alle in Stufe 2 kartierten Eisenbahnstrecken des Bundes außerhalb der Ballungsräume aufgestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 6:	
LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Schreiben vom 09.04.2015, eingegangen am 09.04.2015	
- zählt nicht zu den Trägern öffentlicher Belange - verzichtet daher auf eine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Ordnungsziffer 7:</u>	
Bundeseisenbahnvermögen , Schreiben vom 07.04.2015, eingegangen am 09.04.2015	
- Bezüglich der Aufstellung einer LAP-Planung sind die Belange des Bundeseisenbahnvermögens als Träger nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 8:</u>	
Polizeipräsidium Mannheim , Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 12.05.2015 Schreiben vom 26.10.2015, siehe Anlage 4	
- Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung eines LAP. - Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen kommen aus polizeilicher Sicht nur dort in Betracht, wo die Lärmwerte die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben überschreiten bzw. dies durch massive Verkehrsverlagerungen zu erwarten ist. - In der aktuell vorgelegten Stellungnahme (Anlage 4) zum LAP erfolgt eine Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für folgende Streckenabschnitte: - Hirschhorner Landstraße zwischen Uferstraße/B37 und Friedrich-Ebert-Straße - Odenwaldstraße zwischen Güterbahnhofstraße und Hohenstaufenstraße	Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung zum LAP berücksichtigt. Weitere Erläuterung unter Punkt 4 der Beschlussvorlage.
<u>Ordnungsziffer 9:</u>	
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien , Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 18.05.2015	
- Lärmsanierungsprogramm des Bundes: Eberbach ist in das Lärmsanierungsprogramm des Bundes aufgenommen, allerdings mit niedriger Priorität und daher noch ohne definierten Zeithorizont. Art und Umfang der Lärmsanierungsmaßnahmen stehen noch nicht fest. Da im Lärmsanierungsprogramm bundesweit zunächst diejenigen Streckenabschnitte saniert werden, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und bei denen besonders viele Einwohner betroffen sind, können Lärmsanierungsmaßnahmen für Eberbach in den nächsten Jahren noch nicht erfolgen. - Weitere Lärminderung durch Flüsterbremsen an Güterzügen: Der vorhandene Fuhrpark wird von der DB seit Anfang 2014 sukzessive umgerüstet, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2020 auch alle ca. 60.000 DB-Bestandsgüterwagen mit „Flüsterbremsen“ fahren. Von dem Effekt der „Flüsterbremse“ wird daher auch Eberbach in den nächsten Jahren zunehmend profitieren. - Die Produktionsplanung und –steuerung bzw. die Betriebliche Infrastrukturplanung der DB Netz AG Karlsruhe ergänzt: 1. Eine Priorisierung der freiwilligen Lärmsanierungsmaßnahmen des Bundes kann nicht durch die DB Netz AG vorgenommen werden. 2. Die DB Netz AG wird sich über die beiden unten genannten Maßnahmen (Lärmsanierung des Bundes und Umstellung auf Flüsterbremsen) hinaus nicht finanziell an weiteren, ggf. selbst von der Stadt Eberbach angedachten Maßnahmen, Lärminderungsmaßnahmen beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Kurzfristige lärmmindernde Maßnahmen zum Schienenlärm sind im LAP nicht enthalten.

<u>Ordnungsziffer 10:</u>	
BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH, Schreiben vom 11.05.2015, eingegangen am 11.05.2015	
- Der Teilabschnitt Schwanheimer Straße ist nicht betroffen. - Der Bereich Hirschhorner Landstraße wird mit wenigen Fahrten befahren. - Die Beckstraße wird von Pleutersbach kommend in Richtung Uferstraße – Bahnhof und umgekehrt befahren. Fahrplananpassungen können notwendig werden, um die Anschlüsse am Bahnhof zu erreichen. - Im Bereich der Friedrichsdorfer Landstraße befindet sich der Abschnitt mit den größten Auswirkungen auf die Fahrzeiten. Eine Lösung wäre die Verlegung des Fahrwegs. Die Haltestellen Neuer Markt und Stadthalle wären dann nicht mehr anfahrbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Die reinen Fahrzeitverluste durch die Ausweisung von T30 in der Beckstraße und der Friedrichsdorfer Landstraße belaufen sich auf ca. 45 Sekunden gegenüber T 50 km/h und liegen somit unter einer Minute. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die durch die Busbetreiber tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit unter 50 km/h liegt und somit die reale Verlustzeit noch geringer sein dürfte.
<u>Ordnungsziffer 11:</u>	
VRN GmbH – Abteilung Planung, Schreiben vom 13.04.2015, eingegangen am 13.04.2015	
- Die Lärmreduzierung durch Einführung von Tempo 30 km/h-Zonen kann nicht auf Kosten des ÖPNV umgesetzt werden. Gemäß des Gemeinsamen Nahverkehrsplans sind negative Auswirkungen verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den ÖPNV auf ein Minimum zu beschränken. Maßnahmen, die zu Fahrzeitverlängerungen führen, sollen nach Möglichkeit vermieden werden. - Ohne die Umläufe der betroffenen Buslinien genauer zu prüfen, geht die VRN davon aus, dass sich die Fahrzeiten durch die Geschwindigkeitsreduzierung verlängern. Die betrieblich notwendigen Pufferzeiten dürften aber ausreichen und auch die Anschlüsse dürften trotz Maßnahme gewahrt bleiben. Daher hat die VRN keine Bedenken zur Umsetzung des LAPs. - Die VRN schlägt vor zu prüfen, ob durch geeignete Beschleunigungsmaßnahmen eine Kompensation von Fahrzeitverlängerungen möglich ist. - Sie bitten, die betroffenen Verkehrsunternehmen (SWE, BRN) mit in das Beteiligungsverfahren einzubinden.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme "Busverkehr Rhein Neckar GmbH" Die betroffenen Verkehrsunternehmen SWE, BRN und VRN wurden mit Schreiben vom 01.04.2015 zum Verfahren benachrichtigt.
<u>Ordnungsziffer 12:</u>	
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, Schreiben vom 13.05.2015, eingegangen am 13.05.2015	
- Die IHK Rhein-Neckar steht dem LAP und den daraus resultierenden Maßnahmenentwurf nicht unkritisch gegenüber. Aus ihrer Sicht ist zwingend zu beachten, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von wirtschaftlichen Tätigkeiten kommen darf. Auch sollte dadurch eine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung nicht negativ beeinträchtigt werden. Bei den Maßnahmen zur Lärmminde- rung sind die Belange des Verkehrs und der gewerblichen Wirtschaft zu beachten. Aus Sicht der IHK sind restriktive Regelungen keine geeigneten Mittel, den städtischen Verkehr nachhaltig zu gestalten. - Bei den geplanten Reduzierungen der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h sind Straßen betroffen, die eine Zubringerfunktion zu Eberbacher Gewerbestandorte erfüllen. In beiden Fällen sind relativ kurze Streckenabschnitte von der Temporeduzierung betroffen, was die Erkennbarkeit und Nachvollziehbarkeit für den Kfz-Verkehr erschwert. - Die Temporeduzierung in den beiden als vordringlich bezeichneten Fällen ist zwar insgesamt als eine Maßnahme einzuschätzen, die kurzfristig zu Lärminderungen beitragen kann, sie kann aber auch negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr in Form von zä-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt Hirschhorner Landstraße weist die höchsten Immissionen auf, die hier in einem gesundheitsgefährdenden Bereich liegen und somit eine kurzfristig wirkende Maßnahme erfordern. Gewerbebetriebe, die nicht direkt an der Odenwaldstraße oder Friedrichsdorfer Landstraße liegen, können über die Wilhelm-Blos-Straße erschlossen werden. Die Forschung zeigt, dass T 30 km/h eher zu einer Verstetigung des Verkehrsflusses führt, sofern kein häufiger Wechsel

hem Verkehrsfluss und Zeitverlusten haben. Jede weitere Ausdehnung auf z.B. die Friedrichsdorfer Landstraße, Beckstraße oder die Schwanheimer Straße wird kritisch beurteilt. Die Verkehrsanalyse weist auch nach, dass mit deutlichen Verkehrsverlagerungen und Mehrbelastungen in anderen Gebieten zu rechnen ist. - Die IHK ist der Auffassung, dass die Stadt Eberbach auf mittel- bis langfristig wirksame, nachhaltige Maßnahmen setzen sollte, wie die Sanierung schadhafter Fahrbahnen, den Einsatz von Lärmindernden Asphaltbelägen, Schallschutzmaßnahmen und die Förderung von nachhaltigen Mobilitätskonzepten. - Auch trägt die Förderung eines flüssigen Verkehrsablaufs erheblich zur Lärmreduzierung bei. Die IHK empfiehlt daher, im Stadtgebiet konsequent die Situation an allen Kreuzungen sowie alle Signalanlagenschaltungen zu überprüfen und zu optimieren. Die Einführung von Tempolimits sollte nicht oder nur auf wenigen Abschnitten kurzfristig bis zur Umsetzung nachhaltigerer Maßnahmen eingesetzt werden.	sel zwischen den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten existiert. Die Verkehrsverlagerungen in der Friedrichsdorfer Landstraße liegen unterhalb der über die Woche betrachteten täglichen Schwankungen und sind als gering zu betrachten. Fahrbahnsanierungen werden bereits durchgeführt, bzw. sind weitere Maßnahmen des LAPs
<u>Ordnungsziffer 13:</u>	
Stadtförsterei Eberbach, Schreiben vom 09.04.2015, eingegangen am 13.04.2015	
- Die Aufgaben der Stadtförsterei werden durch die LAP-Planung nicht berührt. - Die Stadtförsterei geht davon aus, dass sie bei den Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete im Zuge der Aufstellung eines abgestimmten Maßnahmenplans im Vorfeld beteiligt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die durch Forstwirtschaft im jährlichen Mittel erzeugten Lärmemissionen liegen unterhalb von 50 dB(A). Im weiteren Verfahren wird die Ausweisung "ruhiger Gebiete" geprüft.
<u>Ordnungsziffer 14:</u>	
Gemeinde Hesseneck, Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 13.05.2015	
- Die Belange der Gemeinde Hesseneck werden durch die Planungen nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 15:</u>	
Stadt Hirschhorn, Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 12.05.2015	
- Die Belange der Stadt Hirschhorn werden durch die Planungen nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 16:</u>	
Stadt Neckarsteinach, Schreiben vom 27.04.2015, eingegangen am 29.04.2015	
- Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 17:</u>	
Stadt Beerfelden, Schreiben vom 21.04.2015 eingegangen am 22.04.2015	
- Die Belange der Stadt Beerfelden werden durch die Planungen nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 18:</u>	
Gemeinde Sensbachtal, Schreiben vom 20.04.2015, eingegangen am 22.04.2015	
- keine Anforderungen bzgl. LAP - Verzicht auf eine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Ordnungsziffer 19:</u>	
Gemeindeverwaltungsverband Schönau , Schreiben vom 15.04.2015, eingegangen am 20.04.2015	
- Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 20:</u>	
Gemeindeverwaltung Neckargerach , Schreiben vom 07.04.2015, eingegangen am 15.04.2015	
- Es bestehen keine Bedenken. - Verzicht auf eine weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 21:</u>	
Gemeinde Zwingenberg , Schreiben vom 02.04.2015, eingegangen am 15.04.2015	
- öffentliche Belange werden nicht berührt - wünschen keine weitere Beteiligung am Verfahren	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 22:</u>	
Gemeinde Rothenberg , Schreiben vom 14.04.2015, eingegangen am 15.04.2015	
- Es bestehen keine Forderungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 23:</u>	
Gemeinde Schönbrunn , Schreiben vom 09.04.2015, eingegangen am 14.04.2015	
- Es bestehen keine Forderungen. - verzichten auf eine weitere Beteiligung	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 24:</u>	
Regierungspräsidium Karlsruhe , Schreiben vom 12.11.2015, siehe Anlage 3	
Siehe Anlage 3.	Erläuterung unter Punkt 4 der Beschlussvorlage.
<u>Ordnungsziffer 25:</u>	
Polizeirevier Eberbach , Schreiben vom 27.10.2015, siehe Anlage 5	
Siehe Anlage 5.	Erläuterung unter Punkt 4 der Beschlussvorlage.

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
B – Beteiligung der Öffentlichkeit	
Der Entwurf der Lärmaktionsplanung lag in der Zeit vom 13.04.2015 bis einschließlich 13.05.2015 im Rathaus der Stadt Eberbach aus. Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit nachfolgende Stellungnahmen ein:	
Ordnungsziffer 1: Schreiben vom 10.05.2015, eingegangen am 13.05.2015	
- Stellungnahme der Anwohner der Beckstraße und der (unteren) Schwanheimer Straße: - Die Lärmbelästigung ist im Bereich Beckstraße / (untere) Schwanheimer Straße sehr hoch. - Die Anwohner fordern ganztägig Tempo 30 km/h. - Unterschriftenliste ist beigelegt	Wird zur Kenntnis genommen. Das zuständige Straßenverkehrsamt lehnt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter Bezugnahme auf die nicht erreichten Grenzwerte von 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts in der Beckstraße / Schwanheimer Straße gemäß der Lärmschutzrichtlinien ab. Es besteht aus dortiger Sicht daher keine Handlungsmöglichkeit zur Umsetzung der Maßnahme und soll nicht Bestandteil des LAP sein. Die Maßnahme zur Einführung einer Tempo 30 km/h Zone in der Beckstraße soll nach Einschätzung der Verwaltung auf Grund der dort als hoch einzustufenden Immissionen weiterhin Teil des LAP sein. Ebenso soll der Teilbereich der Schwanheimer Straße weiter im LAP als Tempo 30 km/h Zone ausgewiesen werden.
Ordnungsziffer 2: Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 13.05.2015	
- schließt sich der Stellungnahme von Ordnungsziffer 1 an. - fügt hinzu, dass in den frühen Morgenstunden vermehrt auch leere LKWs durch die Beckstraße „heizen“ und dadurch die Anhänger zum Schwingen bringen. - Von diesen Erschütterungen kommt es zu Beschädigungen an/im Haus, es entstanden schon Risse im Keller. Der Straßenbelag ist für das hohe Verkehrsaufkommen nicht mehr geeignet. Normalerweise sollte der Straßenbelag erneuert werden. Die Stadt sollte zunächst wenigstens ein Tempolimit auf 30 km/h erlassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung einer Reduzierung von Erschütterungen ist nicht Teil des LAP.
Ordnungsziffer 3: Schreiben vom 11.05.2015, eingegangen am 12.05.2015	
- schriftliche Stellungnahme über 18 Seiten inkl. Bilddokumentation - vertritt 134 Anwohner der Friedrichsdorfer Landstraße und Odenwaldstraße, die aufgrund des beträchtlichen Verkehrslärms, der massiven Erschütterungen verursacht durch die marode Straßenbeschaffenheit, der hohen Immissionen und der fehlenden Sicherheit im Straßenverkehr leiden. - Zur aktuellen Situation: Eine schnelle Stellungnahme der Stadt wäre wünschenswert. Die Friedrichsdorfer Landstraße und die Odenwaldstraße sollten durch die Umgehungsstraße L 2311 Wilhelm-Blos-Straße entlastet werden und die Tempo-Regelung 30 km/h sollte durchgängig von der Altstadt bis zum Ende der Stadtstraße Friedrichsdorfer Landstraße an der Abbiegung in	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
die L 524 Neue Dielbacher Straße eingeführt werden. - Stellungnahme zum LAP: - Vermeidung von Kfz-Immissionen und Lärmbeeinträchtigungen durch Schaffung einer Gemeinde kurzer Wege: Die bestehenden Zustände der Verkehrsführung sind inkonsequent, laufen dem Zweck der für viel Geld gebauten Umgehungsstraße zuwider und widersprechen einer Konzeption der kurzen Wege – daher gibt es dringenden Änderungsbedarf, der zeitnahe umgesetzt werden könnte. - Änderungsmöglichkeiten der Vorwegweisung und Beschilderung: Die Beschilderung vor Ort sollte mit der Anbringung der Schilder „Umgehungsstraße“ versehen werden. Die Verbesserung der Beschilderung kann sofort erfolgen. - Abbiegespuren ermöglichen es, den Fahrzeugverkehr aufzunehmen und damit den Verkehrsfluss zu verbessern. In welchem Umfang sich die Leistungsfähigkeit erhöht, hängt von der baulichen Gestaltung ab; dies gilt im Übrigen ebenso für einen „Kreisel“. Die Möglichkeiten müssen durch ein Verkehrsgutachten genauer untersucht werden. - Nach den Erkenntnissen des Absenders wird der Verkehr über die Navigationssysteme abweichend zu den Beschilderungen gelenkt. Diese Erkenntnisse sollten von der Stadt an die Hersteller der Navigationssysteme mitgeteilt werden. Die Stadt sollte zudem Schilder wie „Umgehungsstraße“ und Richtungshinweise an den Knotenpunkten anbringen. Die Verbesserungen können sofort erfolgen. - Dämpfung des Zielverkehrs in die Innenstadt durch Parkraummanagement: Der Bau von kostengünstigen Parkhäusern könnte teilweise auf dem Rewe-Gelände und nebenan auf dem Gelände gegenüber der Stadtwerke Eberbach erfolgen. Diese Maßnahme würden die Anwohner der Friedrichsdorfer Landstraße begrüßen. - Ausbau von Radverkehrswegen und der Qualität von Fußgängerwegen soll zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs und der Lärmemission beitragen: Die Gehwege in der Friedrichsdorfer Landstraße stellen eine Gefahrenquelle dar. Die Fahrzeuge stehen zu mindestens 70 % auf der Straße und zu 30 % auf dem sehr schmalen Gehweg. Es wird auch ständig an Stellen geparkt, die nicht markiert sind. Der Verkehr, der das parkende Kraftfahrzeug als Hindernis auf seiner Seite hat, wartet nicht hinter dem Hindernis bis der Gegenverkehr ausbleibt, sondern rauscht am parkenden Fahrzeug vorbei und nötigt den Gegenverkehr auszuweichen. Dadurch wird der schon schmale Gehweg als Fahrbahnfläche benutzt. Der resultierende gefährliche Missbrauch der Benutzung des Fußgängerweges durch Fahrradfahrer muss dringend unterbunden werden. - Ebenso muss gewährleistet werden, dass Kinderwagen nicht von parkenden Autos blockiert werden. Zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern sind eine Gehwegverbreiterung und der Bau eines Fahrradweges dringend erforderlich.	Ein Beschilderungskonzept ist nicht Bestandteil eines LAP. Die Routenführung in Navigationssystemen erfolgt anhand von Algorithmen, die die kürzeste oder schnellste Route errechnen. Geprüft werden sollte, dass Betreiber von Navigationssystemen zeitnah Informationen bei Änderungen der Beschilderung erhalten. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des LAP. Ein Parkraumkonzept ist nicht Bestandteil des LAP. Eine Optimierung des Parkraums Eberbach findet derzeit durch die Projektgruppe „Imakomm“ statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an die örtliche Verkehrsbehörde weitergeleitet.

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
- Sanierung schadhafter Fahrbahnen und Einbau von lärmmindernden Asphaltbelägen: Dass die Stadt Eberbach ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen muss, ist eine Selbstverständlichkeit und liegt zur Vermeidung sonst drohender Schadensersatzansprüche im Fall der Schädigung Dritter im ureigensten Interesse der Stadt. Das Ärgernis von wackelnden Gullideckeln könnte sofort behoben werden. Zurzeit stellen diese, wenn Anhänger mit loser Last darüber donnern, eine unnötig hohe Lärmbelastung dar. - Rechtliche Aspekte: Für die Stadtstraße Friedrichsdorfer Landstraße und Odenwald-Straße sind die Voraussetzungen für Tempo 30 km/h laut Lärmschutz-Richtlinien-StV gegeben. Einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf diesen Straßen steht nichts entgegen, gerade auch nicht, weil diese Straße keine besondere Verkehrsfunktion als Hauptverkehrsstraße hat. Im Rahmen der Ermessenerwägungen ist vorliegend u.a. zu berücksichtigen, dass 1. in der Odenwaldstraße/Friedrichsdorfer Landstraße weitaus überwiegend Wohnnutzungen von den verkehrsbedingten Lärmbelastungen betroffen sind, 2. die Friedrichsdorfer Landstraße in dem maßgeblichen Abschnitt – abgesehen von Notfällen bei Hochwasserereignissen – keine Durchgangsstraße ist, der Durchgangsverkehr vielmehr über die Umgehungsstraße (Wilhelm-Blos-Straße) abgewickelt werden soll, die gerade zu diesem Zweck errichtet worden ist, 3. die Friedrichsdorfer Landstraße im genannten Abschnitt nur die Funktion einer örtlichen Erschließungsstraße hat und von Durchgangsverkehr lediglich als „Schleichweg“ und Abkürzung missbraucht wird, 4. entlang der Umgehungsstraße keine Wohnnutzungen in vergleichbarem Umfang vorhanden sind, bzw. diese nicht unmittelbar (ungeschützt) an der Straße liegen, 5. lärmmindernde Maßnahmen ohne großen Aufwand getroffen werden können, etwa in Form der von uns angestrebten Geschwindigkeitsbegrenzung und flankierend von Fahrbahnmarkierungen, z.B. um Parkstreifen (oder wechselweise Parkbuchten) einzurichten, 6. eine solche Maßnahme der Verkehrssicherheit dient, weil die Friedrichsdorfer Landstraße auch Schulweg ist und der Schüllerradverkehr dann bevorzugt über die Friedrichsdorfer Landstraße geführt werden kann und 7. die Maßnahme in ein Gesamtverkehrskonzept passt, das – auch nach künftiger Realisierung des „Sanierungsgebiets Güterbahnhofstraße“ – ohnehin einen Kreisverkehr am Knoten Wilhelm-	Der Hinweis wird zur Prüfung an die Tiefbauabteilung des Stadtbauamtes weitergeleitet. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 km/h sind nach der Lärmschutzrichtlinie nur für die Odenwaldstraße gegeben. Die auslösenden Immissionen (70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts) sind in der Friedrichsdorfer Landstraße auch unter Berücksichtigung von Zuschlägen für schadhafte Fahrbahnoberflächen nicht erreicht. Die erwähnten Straßen haben auch eine Erschließungsfunktion für die umgebende Wohnbebauung und Gewerbebetriebe inne. Sie besitzen zudem auch eine Erschließungsfunktion für den nahen räumlichen Quell- und Zielverkehr der Altstadt.

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Blos-Straße / Güterbahnhofstraße und damit die Erhöhung der Leistungsfähigkeit vorsieht. Gem. § 45 Abs. 1c StVO werden Tempo 30 km/h -Zonen von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eingerichtet. Die Gemeinde hat ein Initiativrecht, gegenüber der Straßenverkehrsbehörde auf die Einrichtung einer Tempo 30 km/h-Zone zu drängen. Sämtliche genannten Gründe, die seitens der Stadt Eberbach bisher nicht erkennbar erwogen oder nicht zutreffend gewichtet wurden, sprechen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Demgegenüber waren bisher sachgerechte Gegenargumente nicht ersichtlich. Das einzige seitens der Straßenverkehrsbehörde vorgetragene Argument, die Verkehrsfunktion der Friedrichsdorfer Landstraße stehe dem entgegen, ist – wie gezeigt – offenkundig unrichtig. Ausgehend vom Ansatzpunkt der Stadt Eberbach, dass bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen der Friedrichsdorfer Landstraße zum Zweck des Lärmschutzes nicht erforderlich sind, kann einer Geschwindigkeitsbegrenzung auch nicht entgegengehalten werden, dass diese keinen Ersatz für andere Maßnahmen (Fahrbahnsanierung zum Lärmschutz) darstellen dürfen. All dies zeigt, dass sich bei einer am Zweck der Vorschriften orientierten Ermessungsentscheidung die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufdrängt. Wir streben daher an, dass der Gemeinderat der Stadt Eberbach sich mit der Einrichtung einer Tempo 30 km/h-Zone im Abschnitt Verlängerung Odenwaldstraße / Kreuzung Hohenstaufenstraße / Friedrichsdorfer Landstraße und Knotenpunkt Friedrichsdorfer Landstraße / Neue Dielbacher Straße (L 524) auf der Grundlage der konkreten Gegebenheiten – wie beschrieben – befasst. Diesbezüglich rufen wir in Erinnerung, dass die in der Sitzungsvorlage 2011-152 gegebene Darstellung der Sach- und Rechtslage – wie gezeigt – überholt ist. - Der Lkw-Verkehr, Bus-Verkehr und Pkw-Anhänger-Verkehr sollte gebündelt werden: Den Lkw-Verkehr und Pkw-Anhänger-Verkehr sollte wegen der maroden gebündelten Straßenbeschaffenheit über die Umgehungsstraße L 2311 Wilhelm-Blos-Straße laufen. - Weitere Vorschläge zum Lärmschutz: - Verkehrskontrollen und Verkehrszählungen: Geschwindigkeitsüberschreitungen, Missachtung von Durchfahrtsverboten aber auch Streckenmuster der Verkehrsteilnehmer finden zurzeit noch keine ausreichende Berücksichtigung. Repräsentative Verkehrskontrollen und Verkehrszählungen sind nach der Überzeugung der Initiative absolut notwendig. Erforderliche Lkw-Kontrollen sowie Geschwindigkeitskontrollen werden deshalb nicht durchgeführt, weil die Anzahl der Verkehrsvergehen nach Meinung der Verwaltung zu gering sei. Nach Erfahrung des Absenders ist dies eindeutig nicht der Fall. Es wurden zwei Messtafeln vom Gemeinderats-	Die Voraussetzungen für eine nächtliche Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind im Abschnitt der Odenwaldstraße zwischen Güterbahnhofstraße und Hohenstaufenstraße gegeben und werden als Maßnahme des LAP umgesetzt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Odenwaldstraße derzeit eine zuschlagsfähige Fahrbahndecke innehat, diese jedoch zeitnah saniert wird. Aufgrund der Verkehrsbelastungen soll eine Tempo 30 Zone auch tagsüber als Maßnahme im LAP ausgewiesen werden. Unter Ausschöpfung des Ermessensspielraums wird auch für den Tagzeitraum, wie auch für den weiteren Verlauf der Friedrichsdorfer Landstraße zwischen Hohenstaufenstraße und Neue Dielbacher Straße eine ganztägige Beschränkung auf 30 km/h als Maßnahme im LAP angeordnet. Die Überwachung von bestehenden Maßnahmen oder im Rahmen des LAP aufgestellten Maßnahmen ist nicht Bestandteil des LAP, sondern Teil der allgemeinen Überwachungspflicht der Gemeinde oder der Verkehrsbehörde. Es erfolgt der Hinweis dass bis dato eine Messtafel angeschafft wurde. Im Haushalt 2016 sind Mittel für die Beschaffung einer weiteren Messtafel beantragt.

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
beschluss genehmigt. Allerdings wurde nur eine aufgestellt. Eine Bekanntgabe der geänderten Beschilderung (Durchfahrverbot für Lastwagen über 3,5 T) an die Navi-Firmen wurde bisher noch nicht vorgenommen. Der Verkehr wird weiterhin durch die Friedrichsdorfer Landstraße geleitet, auch der Lkw-Verkehr. Blitzsäulen wären auch sehr gut für Kontrollen geeignet und könnten günstig und lukrativ finanziert werden. - Ruhige Gebiete: Eine Ausweisung ruhiger Gebiete ist vorgesehen. Diese ruhigen Gebiete sollen laut LAP festgesetzt werden. Als ruhige Gebiete kommen in Eberbach der Friedhof und das Naherholungsgebiet Ohrsborg in Betracht. Diese Gebiete sollen eine Lärmbelastung von nicht größer als 50 dB aufweisen. Da sich beide ruhigen Gebiete in der Stadtstraße Friedrichsdorfer Landstraße befinden, ist schon von daher eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h notwendig, um die Lärmbelastung nicht über 50 dB ansteigen zu lassen. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Wert kein Durchschnittswert ist, sondern laut Gesetz nur einmal am Tag für kurze Zeit erreicht werden darf.	In der Gesamtlärbetrachtung besteht im Bereich des Ohrsborgs die Möglichkeit, ein ruhigeres Gebiet auszuweisen, jedoch ist zu beachten, dass in den Randbereichen der Bewaldung es zu Überschreitungen von 50 dB(A) kommt. Ein ruhiges Gebiet "Ohrsborg" kann sich daher nur auf den Kernbereich erstrecken und die umgebende Wohnbebauung nicht beinhalten. Beim Richtwert von 50 dB(A) handelt es sich um einen gemittelten Pegel. Im weiteren Verfahren soll die Ausweisung „ruhiger Gebiete“ geprüft werden.
Ordnungsziffer 4: Schreiben vom 27.01.2015, eingegangen am 27.01.2015	
Anregungen und Feststellungen zum Scoping-Termin am 28.01.2015: nachfolgende Missstände sind gegeben: - reger Lkw-Verkehr mit über 3,5 T - regelmäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen von Pkw und Lkw, Geschwindigkeiten von bis zu 90 km/h - es fehlt die zweite Geschwindigkeitstafel stadtauswärts, welche für den Bereich im Haushaltsplan mit je 2500 Euro vorgesehen war, angeschafft wurde, aber woanders aufgestellt wurde - jegliche Kontrollen werden nach unseren zeitintensiven über lange Zeiträume gemachten Beobachtungen gar nicht durchgeführt - trotz Umgehungsstraße ist ein vernünftiges Verkehrskonzept bzw. Verkehrsführung, die unser Wohngebiet entlasten soll, überhaupt nicht gegeben - die Straßenbeschaffenheit ist wesentlich schlechter geworden und bedarf einer Verbesserung, da die Lärmgeräusche immer extremer werden	Wird zur Kenntnis genommen. Die Überwachung von bestehenden Maßnahmen oder im Rahmen des LAP aufgestellten Maßnahmen ist nicht Bestandteil des LAP, sondern Teil der allgemeinen Überwachungspflicht der Gemeinde oder der örtlichen Verkehrsbehörde. Zuschläge für den Zustand der Fahrbahnoberfläche der Friedrichsdorfer Landstraße wurden berücksichtigt, ergaben aber keine Immissionen in Höhe des vordringlichen Bedarfs.
Ordnungsziffer 5: Schreiben vom 24.04.2015, eingegangen am 27.04.2015	
- würde das ganztägige Tempolimit 30 km/h ausdrücklich begrüßen. - Die allgemeine Gefährdung der Fußgänger würde dadurch auch reduziert werden. Derzeit ist es üblich, dass bei Verkehr in beiden Richtungen trotz Verengung der Fahrbahn gefahren wird und der Gegenverkehr mit Tempo 50 km/h auf den Fußgängerweg ausweicht. - würde zusätzlich eine automatisierte Geschwindigkeitskontrolle für sinnvoll halten.	Wird zur Kenntnis genommen. Das zuständige Straßenverkehrsamt lehnt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter Bezugnahme auf die nicht erreichten Grenzwerte von 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts in der Beckstraße / Schwanheimer Straße gemäß der Lärmschutzrichtlinien ab. Ebenso soll der Teilbereich der Schwanheimer Straße weiter im LAP als Tempo 30 km/h Zone ausgewiesen werden. Die Überwachung von bestehenden Maßnahmen oder im Rahmen des Lärmaktionsplans aufgestellten Maßnahmen ist nicht Bestandteil des LAP, sondern Teil der allgemeinen Überwachungspflicht der Gemeinde oder der Verkehrsbehörde.

Erstellt am 17.11.2015



Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
 ABTEILUNG 1 - STEUERUNG UND VERWALTUNG

Anlage 3		
Eing	11. Dez. 2017	
Abt.	60	6

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

An die
 Stadtverwaltung Eberbach
 Leopoldsplatz 1
 69412 Eberbach

Karlsruhe 06.12.2017

Name Simone Staudt-Ludwig

Durchwahl 0721 926-5333

Anwesenheit Mo - Do vorm.

Aktenzeichen 16b3-3850.3-52/475-14

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach; Antrag auf Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Friedrichsdorfer Landstraße**
 Hier: Anfrage wegen einer Geschwindigkeitsbeschränkung in verschiedenen Straßen aufgrund von Lärmmessungen
 Ihr Schreiben vom 30.11.2017; AZ.: Ko/Gö 2017-11-30 Regierungspräsidium KA, Tempo 30 und unsere E-Mail vom 30.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie in Ihrem Schreiben vom 30.11.2017 zum Ausdruck bringen, sollen nun im Rahmen der Lärmaktionsplanung Lärmmessungen in verschiedenen Straßen in Eberbach durchgeführt werden.

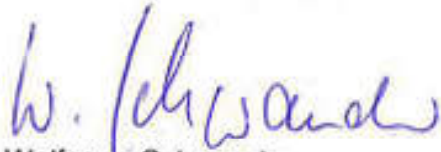
Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung neben anderen rechtlichen Grundlagen (Lärmschutz-Richtlinien-STV 2007), die Ihnen bereits das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Herr Brandenburger, hat zukommen lassen, die RLS-90 (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung der Bundes-Immissionsschutzgesetzes) einschlägig ist. Hiernach wird Lärm nie gemessen, sondern immer berechnet (vgl. § 3 der RLS-90 „Der Beurteilungspegel ist für Straßen nach Anlage 1 zu dieser Verordnung zu **berechnen**“).

Bei einer Lärmmessung handelt es sich immer um eine Momentaufnahme, die Zufallsergebnisse liefert und der es an Vergleichbarkeit mangelt. Lärmmessungen können daher für verkehrsrechtliche Entscheidungen nicht herangezogen werden.

Ausschlaggebend sind Lärmberechnungen anhand aktueller Verkehrsmengen. Die Lärmberechnungen müssen auch etwaige bereits bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen und Minderungen aufgrund lärmoptimierter Straßenbeläge berücksichtigen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises, welches dieses Schreiben nachrichtlich erhält.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schwander

Koch, Steffen

Von: Peter Koehler
 Gesendet: Mittwoch, 8. November 2017 12:34
 An: Koch, Steffen
 Betreff: Lärmmessungen Eberbach
 Anlagen: KL_St.-Leon-Rot_SU-BAB 5_2014-02-20.pdf

Sehr geehrter Herr Koch,

bezugnehmend auf unser Telefonat zu Lärmmessungen als Unterstützung der Lärmaktionsplanung, kann ich Ihnen folgendes zusammenfassen:

Wir führen selbst keine Langzeitmessungen durch, sondern kooperieren in solchen Fällen mit dem Büro Grigo und Schimmel in Pforzheim, die vereidigte Sachverständige für Lärmmessungen sind und über die erforderlichen Geräte verfügen. Dies haben wir auch schon im Rahmen von Lärmaktionsplanungen getan, so z.B. in St Leon-Rot. Das damalige Gutachten schicke ich Ihnen in der Anlage mit Bitte um vertrauliche Behandlung.

Um zu repräsentativen Aussagen durch Lärmmessungen zu kommen, wären mindestens 24h-Messungen an mehreren Standorten notwendig:

Beckstraße: 1-2 Messpunkte

Schwanheimer Straße: 3-4 Messpunkte

Friedrichsdorfer Landstraße: 3-4 Messpunkte

Prinzipiell sind auch längere Messungen möglich (z.B. eine Woche), aber auch deutlich teurer. Bei der Lärmmessung werden nicht nur der Lärm, sondern auch Tonaufzeichnungen und meteorologische Daten erfasst. Damit eine Vergleichbarkeit mit den Berechnungen gegeben ist, müsste an den Messstellen auch der Verkehr gezählt werden. Dies könnte durch unser Büro erfolgen. Für die Lärmmessung würde auf einem Teleskopmast auf den Grundstücken ein Gerät aufgestellt werden. Hierzu ist natürlich das Einverständnis der Eigentümer erforderlich. Die Verkehrszählung findet wie üblich im öffentlichen Bereich statt.

Pro Messpunkt müssten ca. 3.000-4.000€ für das Büro Grigo und ca. 800€ für die begleitenden 24h-Zählung durch uns veranschlagt werden. Hinzu würden noch Kosten für Abschlussberichte und eine Kontrollrechnung der Schallimmissionen auf Basis der gezählten Fahrzeuge kommen (zusätzlich nochmals ca. 4.000€, alle Angaben netto). Insgesamt müsste also mit einem deutlich höheren Betrag gerechnet werden, als für die gesamte Lärmaktionsplanung kalkuliert.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass für die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen letztendlich Berechnungsergebnisse relevant sind und Messungen höchstens Unterstützend wirken könnten. Generell werden die Ergebnisse von Berechnungen und Messungen dauerhaft auch von der LUBW überwacht, die dies jährlich für Ihre Dauermessstellen tut: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/238750/>. In der Auswertung 2016 wird z.B. auch ein Vergleich der Messungen und der Berechnungen durchgeführt (Kapitel 4.5 ab Seite 28).

Empfehlen möchte ich Ihnen auch eine kurze Zusammenfassung des Bundesumweltministeriums zum Thema Lärmmessung und -berechnung: www.bmub.bund.de/P753/. Hier wird auch auf die 16. BImSchV eingegangen, in der §3 sagt: „Der Beurteilungspegel für Straßen ist nach Anlage 1 zu berechnen.“

Mit freundlichen Grüßen

Peter Koehler

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
 Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG
 Greschbachstraße 12

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2018-125/1

Datum: 19.06.2018

Informationsvorlage

Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen
hier: Messstellenstatistik 2017

Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:

Beigefügt überlässt die Verwaltung dem Gemeinderat die Statistik über die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2017 zur Kenntnis.

Außerdem sind die Statistiken des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, sowie des Polizeipräsidiums Mannheim über die Geschwindigkeitsmessungen auf klassifizierten Straßen zur Kenntnisnahme beigefügt.

Die Verwaltung sieht sich weiterhin in die Verantwortung genommen Geschwindigkeitsmessungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn durchzuführen. Die Wahl und Zahl der Standorte der Messanlagen ist am Ziel der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrsdisziplin und damit der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ausgerichtet.

Im Jahr 2017 mussten bei 27 Messtagen (216 Messstunden) 1658 Verwarnungs-/Bußgeldverfahren (56 Gurtverstöße und 3 Handyverstöße) mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeldaufkommen von

Gesamteinnahmen	€ 32.906,50
-----------------	-------------

eingeleitet werden.

Demgegenüber stehen die Ausgaben, die sich wie folgt aufgliedern:

Miete Messanlagen einschl. Auswertungen	€ 27.002,59
---	-------------

Produktivarbeitslohn (v. Personalamt ermittelt)	€ 7.247,88
Arbeitgeberaufwand gemessen an Produktivstunden	

Umlage ans Rechenzentrum:	1.596 Verwarnungen x € 0,71 =	€ 1.133,16
---------------------------	-------------------------------	------------

2

	62 Bußgelder x € 0,71 =	€	44,02
Postgebühren:	1.596 Verwarnungen x € 0,58 =	€	925,68
	62 Bußgelder x € 3,50 =	€	217,00
	Gesamtausgaben =	€	36.570,33
			=====

*Hierbei handelt es sich um keinen tatsächlichen Mehraufwand, da das Personal vorhanden ist und ansonsten u. a. im ruhenden Verkehr tätig ist.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Messstellenstatistik 2017 Eberbach-Schönbrunn
 Messstellenstatistik 2017 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis ESO
 Messstellenstatistik 2017 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Laser
 Messstellenstatistik 2017 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Radar
 Messstellenstatistik 2017 Polizeipräsidium Mannheim
 Messstellenstatistik 2017 Schönbrunn Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

65

66

67

68

Messstellenstatistik Eberbach / Schönbrunn															
Messstelle 320 Brückenstraße Nr. 9, Nr. 11, Nr. 19															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
26.04.2017	13:00	14:00	30	39	7	0	0	0	0	0	0	7	172	4,1%	105 €
30.06.2017	09:55	11:05	30	43	11	1	0	0	0	0	0	12	240	5,0%	190 €
04.08.2017	05:32	07:32	30	45	25	7	0	0	0	0	0	32	359	8,9%	550 €
21.09.2017	06:10	07:20	30	38	7	0	0	0	0	0	0	7	427	1,6%	105 €
29.09.2017	08:30	10:00	30	42	15	2	0	0	0	0	0	17	575	3,0%	275 €
12.10.2017	06:45	08:50	30	45	13	2	0	0	0	0	0	15	1016	1,5%	245 €
18.10.2017	11:45	15:20	30	43	36	6	0	0	0	0	0	42	853	4,9%	690 €
23.11.2017	06:05	08:40	30	50	34	3	1	0	0	0	0	38	836	4,55%	620 €
Messstelle 500 Höhenstr. 9, ggü. 37, ggü. Nr. 35															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
21.02.2017	06:14	07:45	30	46	4	0	1	0	0	0	0	5	49	10,2%	95 €
07.04.2017	08:11	09:40	30	50	2	0	1	0	0	0	0	3	38	7,9%	65 €
Messstelle 704 Schönbrunn, Im Kehracker Nr. 8															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
07.04.2017	06:16	07:47	30	44	1	1	0	0	0	0	0	2	19	10,5%	40 €
Messstelle 710 Schönbrunn-Haag, Birkenrotweg Nr. 10															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
28.03.2017	06:22	08:04	30	49	3	4	2	0	0	0	0	9	49	18,4%	215 €
30.06.2017	05:40	08:00	30	40	4	0	0	0	0	0	0	4	40	10,0%	60 €
13.11.2017	08:10	09:41	30	47	1	0	1	0	0	0	0	2	23	8,7%	50 €
Messstelle 711 Schönbrunn-Haag, Schulstraße Nr. 17, Nr. 22															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
28.03.2017	08:12	09:40	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19	0,0%	0 €
13.11.2017	06:29	07:50	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25	0,0%	0 €



Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt
Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung
Dienststelle: ESO Vorgänge
Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017

Datum: 01.02.2018 10:57:08

Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.
 Liste der Einsätze für o. g. Zeitraum.

Standort	Limit km/h	max. km/h	Datum	Zeit	Film	Durch fahren	Anzahl gesamt	Anzahl gültige	Anzahl VG	Anzahl BG	<11 km/h	11-15 km/h	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h	31-40 km/h	41-50 km/h	51-60 km/h	61-70 km/h	>70 km/h
0932	70	70	20.01.17	15:09 - 17:46	1730025	970	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St					482	0,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932	70	81	06.03.17	11:19 - 13:01	1730896		9	2	1	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						1,9%	22,2%	50,0%	50,0%	50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932	70	84	07.04.17	06:09 - 09:15	1730746	933	10	4	4	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St					884	1,1%	40,0%	100,0%	0,0%	75,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932	70	89	04.05.17	06:15 - 08:48	1730787	884	11	7	7	0	2	4	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						1,2%	63,6%	100,0%	0,0%	28,6%	57,1%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932	70	84	29.06.17	10:33 - 13:01	1730863	742	11	5	5	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						1,5%	45,5%	100,0%	0,0%	80,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932	70	95	20.07.17	15:59 - 18:15	1730892	835	23	13	11	2	10	1	0	2	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						2,8%	56,5%	84,6%	15,4%	76,9%	7,7%	0,0%	15,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932	70	93	16.08.17	15:19 - 18:00	1730936	964	13	9	9	0	8	0	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						1,3%	69,2%	100,0%	0,0%	88,9%	0,0%	11,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932	70	86	26.09.17	15:03 - 17:45	1731000	1.016	28	21	21	0	16	5	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						2,8%	75,0%	100,0%	0,0%	76,2%	23,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932	70	83	21.11.17	15:57 - 17:46	1731079	812	7	3	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						0,9%	42,9%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932	70	93	20.01.17	15:29 - 17:32	1730025	882	10	9	9	0	6	1	2	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						1,1%	90,0%	100,0%	0,0%	66,7%	11,1%	22,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932	70	97	06.03.17	11:21 - 12:58	1730896	475	9	5	4	1	3	1	0	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						1,9%	55,6%	80,0%	20,0%	60,0%	20,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932	70	91	07.04.17	06:19 - 09:08	1730746	1.055	19	15	15	0	8	6	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						1,8%	78,9%	100,0%	0,0%	53,3%	40,0%	6,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932	70	95	04.05.17	06:30 - 08:39	1730787	971	12	10	9	1	5	2	2	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						1,2%	83,3%	90,0%	10,0%	50,0%	20,0%	10,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932	70	122	29.06.17	10:47 - 12:43	1730863	779	7	7	6	1	4	2	0	0	0	0	1	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						0,9%	100,0%	85,7%	14,3%	57,1%	28,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%
1932	70	95	20.07.17	16:03 - 18:13	1730892	696	20	18	17	1	11	6	0	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						2,9%	90,0%	94,4%	5,6%	61,1%	33,3%	0,0%	5,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932	70	92	26.09.17	15:29 - 17:43	1731000	919	26	17	17	0	12	3	2	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						2,8%	65,4%	100,0%	0,0%	70,6%	17,6%	11,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1932	70	106	21.11.17	16:04 - 17:03	1731079	669	9	8	7	1	4	3	0	0	0	1	0	0	0	0
69412 Eberbach B37	bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B45 bei St						1,3%	88,9%	87,5%	12,5%	50,0%	37,5%	0,0%	0,0%	0,0%	12,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

0953		50		74 20.01.17		18:59 - 21:46		1730026		112		15		8		7		12,5%		62,5%		1		1		1		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0</
------	--	----	--	-------------	--	---------------	--	---------	--	-----	--	----	--	---	--	---	--	-------	--	-------	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	-----

0974	50	77	23.08.17	10:19 - 13:00	1730949	456	37	23	21	2	11	7	3	2	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Ortsmitte					8,1%	62,2%	91,3%	8,7%	47,8%	30,4%	13,0%	8,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0974	50	81	26.09.17	19:01 - 21:45	1730999	191	15	10	8	2	5	1	2	1	1	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Ortsmitte					7,9%	66,7%	80,0%	20,0%	50,0%	10,0%	20,0%	10,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0974	50	75	21.11.17	18:57 - 21:45	1731080	103	15	8	7	1	2	4	1	1	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Ortsmitte					14,6%	53,3%	87,5%	12,5%	25,0%	50,0%	12,5%	12,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974	50	102	14.03.17	18:59 - 21:43	1730710	228	41	36	31	5	20	8	3	3	1	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					18,0%	87,8%	86,1%	13,9%	55,6%	22,2%	8,3%	8,3%	2,8%	0,0%	2,8%	0,0%	0,0%
1974	50	83	07.04.17	10:40 - 12:59	1730747	442	58	42	39	3	22	14	3	2	1	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					13,1%	72,4%	92,9%	7,1%	52,4%	33,3%	7,1%	4,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974	50	77	23.05.17	15:02 - 17:44	1730817	620	57	42	37	5	25	7	5	5	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					9,2%	73,7%	88,1%	11,9%	59,5%	16,7%	11,9%	11,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974	50	81	29.06.17	06:38 - 09:14	1730864	546	47	39	36	3	21	9	6	2	1	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					8,6%	83,0%	92,3%	7,7%	53,8%	23,1%	15,4%	5,1%	2,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974	50	80	20.07.17	19:52 - 21:38	1730893	198	12	9	8	1	6	1	1	0	1	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					6,1%	75,0%	88,9%	11,1%	66,7%	11,1%	11,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974	50	85	26.09.17	19:09 - 21:37	1730999	241	34	27	22	5	13	4	5	4	0	1	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					14,1%	79,4%	81,5%	18,5%	48,1%	14,8%	18,5%	14,8%	0,0%	3,7%	0,0%	0,0%	0,0%
1974	50	72	21.11.17	19:05 - 21:36	1731080	155	23	17	17	0	12	4	1	0	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					14,8%	73,9%	100,0%	0,0%	70,6%	23,5%	5,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0986	50	64	09.02.17	06:15 - 07:46	1730060	149	14	9	9	0	8	1	0	0	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					9,4%	64,3%	100,0%	0,0%	88,9%	11,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0986	50	62	06.03.17	09:50 - 10:48	1730697	131	7	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					5,3%	14,3%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0986	50	77	28.04.17	18:16 - 19:36	1730777	315	19	16	15	1	10	3	2	1	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					6,0%	84,2%	93,7%	6,2%	62,5%	18,7%	12,5%	6,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0986	50	77	28.04.17	18:16 - 20:00	1730778	315	26	20	19	1	11	5	3	1	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					8,3%	76,9%	95,0%	5,0%	55,0%	25,0%	15,0%	5,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0986	50	69	04.05.17	11:34 - 13:03	1730786	262	38	26	26	0	16	9	1	0	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					14,5%	68,4%	100,0%	0,0%	61,5%	34,6%	3,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0986	50	67	12.07.17	09:41 - 10:58	1730880	205	15	10	10	0	8	2	0	0	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					7,3%	66,7%	100,0%	0,0%	80,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0986	50	70	28.11.17	06:39 - 08:55	1731090	330	21	9	9	0	7	1	1	0	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					6,4%	42,9%	100,0%	0,0%	77,8%	11,1%	11,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0986	50	77	08.12.17	15:25 - 17:15	1731106	436	29	22	21	1	12	6	3	1	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					6,7%	75,9%	95,5%	4,5%	54,5%	27,3%	13,6%	4,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1986	50	64	09.02.17	06:19 - 07:37	1730060	294	8	6	6	0	5	1	0	0	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					2,7%	75,0%	100,0%	0,0%	83,3%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1986	50	76	06.03.17	10:02 - 10:47	1730697	159	8	7	5	2	5	0	0	2	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					5,0%	87,5%	71,4%	28,6%	71,4%	0,0%	0,0%	28,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1986	50	72	28.04.17	18:23 - 19:39	1730777	349	9	8	8	0	6	0	2	0	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					2,6%	88,9%	100,0%	0,0%	75,0%	0,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1986	50	72	28.04.17	18:23 - 19:57	1730778	349	10	9	9	0	6	1	2	0	0	0	0	0	0
69142	Eberbach / Lindach	Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung Eberbach					2,9%	90,0%	100,0%	0,0%	66,7%	11,1%	22,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

1986	50	71	04.05.17	11:58 - 12:48	1730786	213	6	83,3%	5	0	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße bei Rampe Fahrtrichtung Ortsmitte							2,8%		100,0%	0,0%	60,0%	20,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1986	50	67	12.07.17	09:54 - 10:31	1730880	226	4	4	4	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße bei Rampe Fahrtrichtung Ortsmitte							1,8%	100,0%	100,0%	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1986	50	60	28.11.17	07:09 - 08:33	1731090	415	5	3	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße bei Rampe Fahrtrichtung Ortsmitte							1,2%	60,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1986	50	73	08.12.17	15:48 - 16:44	1731106	331	8	8	8	0	5	2	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße bei Rampe Fahrtrichtung Ortsmitte							2,4%	100,0%	100,0%	0,0%	62,5%	25,0%	12,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0804	50	60	06.03.17	06:30 - 08:45	1730895	228	8	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Waldbrunner Straße Höhe Haus Nr.9 Fahrt							3,5%	25,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0804	50	73	04.05.17	09:55 - 10:58	1730788	119	8	3	3	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Waldbrunner Straße Höhe Haus Nr.9 Fahrt							6,7%	37,5%	100,0%	0,0%	33,3%	33,3%	33,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0804	50	60	16.08.17	19:09 - 21:45	1730934	194	7	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Waldbrunner Straße Höhe Haus Nr.9 Fahrt							3,6%	28,6%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0804	50	63	08.12.17	18:27 - 19:45	1731105	211	6	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Waldbrunner Straße Höhe Haus Nr.9 Fahrt							2,8%	33,3%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1804	50	74	06.03.17	06:35 - 08:43	1730695	674	25	13	12	1	8	3	1	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Waldbrunner Straße Höhe Haus Nr.9 Fahrt							3,7%	52,0%	92,3%	7,7%	61,5%	23,1%	7,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1804	50	67	04.05.17	10:02 - 10:53	1730788	140	13	12	12	0	9	3	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Waldbrunner Straße Höhe Haus Nr.9 Fahrt							9,3%	92,3%	100,0%	0,0%	75,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1804	50	73	16.08.17	19:12 - 21:43	1730934	175	36	25	25	0	19	5	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Waldbrunner Straße Höhe Haus Nr.9 Fahrt							20,6%	69,4%	100,0%	0,0%	76,0%	20,0%	4,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1804	50	80	08.12.17	18:34 - 19:43	1731105	97	13	13	12	1	8	3	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Waldbrunner Straße Höhe Haus Nr.9 Fahrt							13,4%	100,0%	92,3%	7,7%	61,5%	23,1%	7,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0808	50	65	09.02.17	08:49 - 10:47	1730058	188	14	6	6	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							7,4%	42,9%	100,0%	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0808	50	62	28.04.17	20:21 - 21:45	1730779	45	9	3	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							20,0%	33,3%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0808	50	61	12.07.17	11:25 - 13:00	1730878	185	7	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							3,8%	28,6%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0808	50	65	07.09.17	06:15 - 08:50	1730970	403	11	6	6	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							2,7%	54,5%	100,0%	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0808	50	08	12.17	20:29 - 21:46	1731107	43	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							14,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1808	50	63	09.02.17	09:21 - 10:35	1730058	163	4	4	4	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							2,5%	100,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1808	50	67	28.04.17	20:26 - 21:12	1730779	49	5	4	4	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							10,2%	80,0%	100,0%	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1808	50	65	12.07.17	11:42 - 12:53	1730878	221	6	6	6	0	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							2,7%	100,0%	100,0%	0,0%	83,3%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1808	50	69	07.09.17	06:21 - 08:21	1730970	297	5	3	3	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							1,7%	60,0%	100,0%	0,0%	66,7%	0,0%	33,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1808	50	83	08.12.17	20:33 - 21:37	1731107	47	7	5	4	1	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Eberbacher Straße Höhe Ersheimer Straße							14,9%	71,4%	80,0%	20,0%	60,0%	20,0%	0,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Summe							1.558	1.104	1.035	69	677	259	101	49	12	3	0	0	0	0
							4,7%	70,9%	93,8%	6,3%	61,3%	23,5%	9,1%	4,4%	1,1%	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%



Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt
Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung
Dienststelle: mobil Laser
Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017

Datum: 01.02.2018 11:01:53

Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.
 Liste der Einsätze für o. g. Zeitraum.

Standort	Limit km/h	max. km/h	Datum	Zeit	Film	Durch fahren	Anzahl gesamt	Anzahl gültige	Anzahl VG	Anzahl BG	<11 km/h	11-15 km/h	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h	31-40 km/h	41-50 km/h	51-60 km/h	61-70 km/h	>70 km/h
2018	50	68	24.07.17	08:23 - 10:28	1700028	385	23	10	10	0	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							6,0%	43,5%	100,0%	0,0%	60,0%	40,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018	50	78	09.08.17	18:58 - 21:37	1700053	308	26	19	16	3	9	6	1	3	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							8,4%	73,1%	84,2%	15,8%	47,4%	31,6%	5,3%	15,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018	50	83	07.09.17	19:05 - 21:31	1700091	1.003	22	20	18	2	8	6	4	1	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							2,2%	90,9%	90,0%	10,0%	40,0%	30,0%	20,0%	5,0%	5,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018	50	74	24.10.17	07:08 - 09:00	1700140	527	17	14	13	1	11	1	1	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Eberbach							3,2%	82,4%	92,9%	7,1%	78,6%	7,1%	7,1%	7,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019	50	76	24.07.17	11:40 - 12:57	1700029	329	6	6	5	1	3	1	1	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Ortsmitte							1,8%	100,0%	83,3%	16,7%	50,0%	16,7%	16,7%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019	50	68	18.08.17	06:46 - 08:45	1700064	284	12	9	9	0	4	5	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Ortsmitte							4,2%	75,0%	100,0%	0,0%	44,4%	55,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019	50	93	07.09.17	15:32 - 17:28	1700090	655	9	8	7	1	5	2	0	0	0	1	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Ortsmitte							1,4%	88,9%	87,5%	12,5%	62,5%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	12,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019	50	65	28.09.17	10:20 - 13:00	1700109	487	11	10	10	0	7	3	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung Ortsmitte							2,3%	90,9%	100,0%	0,0%	70,0%	30,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2020	50	71	09.08.17	15:55 - 17:53	1700052	513	13	12	12	0	6	5	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 29 Fahrtrichtung Ortsmitte							2,5%	92,3%	100,0%	0,0%	50,0%	41,7%	8,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2020	50	64	28.09.17	06:47 - 07:52	1700108	497	2	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 29 Fahrtrichtung Ortsmitte							0,4%	100,0%	100,0%	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Summe						4.988	141	110	102	8	60	34	8	6	1	1	1	0	0	0
							2,8%	78,0%	92,7%	7,3%	54,5%	30,9%	7,3%	5,5%	0,9%	0,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 00 01				229
	03.01.2017	310	22	
01:15	16:55 bis 18:10		7,10%	
	06.02.2017	239	8	
01:30	06:00 bis 07:30		3,35%	
	22.02.2017	499	39	
01:40	16:50 bis 18:30		7,82%	
	02.03.2017	178	24	
01:10	17:00 bis 18:10		13,48%	
	16.03.2017	488	28	
01:20	07:25 bis 08:45		5,74%	
	03.04.2017	616	31	
01:50	07:20 bis 09:10		5,03%	
	27.04.2017	469	31	
01:00	15:45 bis 16:45		6,61%	
	04.05.2017	566	40	
01:30	07:15 bis 08:45		7,07%	
	17.05.2017	435	52	
01:10	17:00 bis 18:10		11,95%	
	31.05.2017	236	26	
01:30	06:10 bis 07:40		11,02%	
	14.06.2017	262	15	
01:00	06:00 bis 07:00		5,73%	
	21.06.2017	533	37	
01:15	15:55 bis 17:10		6,94%	
	12.07.2017	505	34	
01:30	07:15 bis 08:45		6,73%	
	18.07.2017	231	39	
01:15	16:55 bis 18:10		16,88%	
	14.08.2017	482	28	
01:10	16:00 bis 17:10		5,81%	
	30.08.2017	212	19	
01:00	06:00 bis 07:00		8,96%	
	07.09.2017	444	41	
01:15	17:20 bis 18:35		9,23%	
	17.10.2017	312	21	
01:05	05:55 bis 07:00		6,73%	
	25.10.2017	618	40	
01:20	15:50 bis 17:10		6,47%	
	06.11.2017	693	44	
01:45	07:05 bis 08:50		6,35%	
	13.11.2017	524	22	
01:30	07:15 bis 08:45		4,20%	
	22.11.2017	438	24	
01:10	17:00 bis 18:10		5,48%	
	08.12.2017	317	6	
01:30	07:10 bis 08:40		1,89%	
	18.12.2017	450	43	
01:50	19:50 bis 20:50		9,56%	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
		10057	714	
Summen Messstelle:			7,10%	
69412 Eberbach				
Bundesstraße 37			Bootswerft Empacher	
Höchstgeschwindigkeit:	50		B37	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 00 09				386
	22.02.2017	70	5	
01:05	20:55 bis 22:00		7,14%	
	03.04.2017	175	7	
01:05	11:00 bis 12:05		4,00%	
	27.04.2017	238	11	
01:05	16:50 bis 17:55		4,62%	
	04.05.2017	164	3	
01:00	12:15 bis 13:15		1,83%	
	31.05.2017	133	8	
01:00	11:10 bis 12:10		6,02%	
	14.06.2017	158	1	
01:05	07:05 bis 08:10		0,63%	
	21.06.2017	160	10	
01:15	19:05 bis 20:20		6,25%	
	18.07.2017	190	11	
01:00	15:45 bis 16:45		5,79%	
	14.08.2017	160	7	
01:10	19:10 bis 20:20		4,38%	
	30.08.2017	140	6	
01:00	07:10 bis 08:10		4,29%	
	07.09.2017	201	5	
01:00	16:10 bis 17:10		2,49%	
	17.10.2017	166	1	
01:05	07:05 bis 08:10		0,60%	
	25.10.2017	134	5	
01:10	19:10 bis 20:20		3,73%	
	06.11.2017	153	7	
01:05	11:05 bis 12:10		4,58%	
	08.12.2017	28	0	
00:50	06:10 bis 07:00		0,00%	
		2270	87	
Summen Messstelle:			3,83%	
69412 Eberbach				
Schwanheimer Str.			gegenüber 95	
Höchstgeschwindigkeit:	50/30		L590	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 00 11				492
	06.02.2017	162	7	
01:00	10:00	bis 11:00	4,32%	
		162	7	
Summen Messstelle:			4,32%	
69412 Eberbach				
Staustufe Rockenau			Richt. Eberbach	
Höchstgeschwindigkeit:	70		B37	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 00 12				493
	03.01.2017	229	27	
01:45	18:50 bis 20:35		11,79%	
	22.02.2017	250	29	
01:40	19:05 bis 20:45		11,60%	
	02.03.2017	174	11	
01:45	18:50 bis 20:35		6,32%	
	16.03.2017	474	18	
01:35	09:15 bis 10:50		3,80%	
	03.04.2017	337	4	
01:00	09:50 bis 10:50		1,19%	
	27.04.2017	156	11	
01:00	19:50 bis 20:50		7,05%	
	04.05.2017	429	18	
01:25	09:25 bis 10:50		4,20%	
	17.05.2017	401	41	
01:45	18:50 bis 20:35		10,22%	
	31.05.2017	464	33	
01:30	09:30 bis 11:00		7,11%	
	14.06.2017	309	14	
01:00	10:00 bis 11:00		4,53%	
	21.06.2017	429	37	
01:10	17:20 bis 18:30		8,62%	
	12.07.2017	438	19	
01:30	09:20 bis 10:50		4,34%	
	18.07.2017	200	25	
01:45	18:50 bis 20:35		12,50%	
	14.08.2017	477	27	
01:15	17:15 bis 18:30		5,66%	
	30.08.2017	343	20	
01:05	09:55 bis 11:00		5,83%	
	07.09.2017	318	30	
01:20	19:15 bis 20:35		9,43%	
	17.10.2017	298	17	
01:00	10:00 bis 11:00		5,70%	
	25.10.2017	533	28	
01:15	17:15 bis 18:30		5,25%	
	06.11.2017	452	15	
01:25	09:35 bis 11:00		3,32%	
	13.11.2017	343	10	
01:25	09:30 bis 10:55		2,92%	
	22.11.2017	338	41	
01:50	18:45 bis 20:35		12,13%	
	08.12.2017	148	7	
01:00	09:20 bis 10:20		4,73%	
	18.12.2017	102	13	
00:55	21:05 bis 22:00		12,75%	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
		7642	495	
Summen Messstelle:			6,48%	
69412 Eberbach				
Staustufe Rockenau			Richt. Mosbach	
Höchstgeschwindigkeit:	70		B37	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 00 13				520
	06.02.2017	266	1	
01:00	08:20 bis 09:20		0,38%	
	16.03.2017	279	2	
00:55	11:05 bis 12:00		0,72%	
	27.04.2017	297	11	
01:10	18:35 bis 19:45		3,70%	
	04.05.2017	336	6	
01:05	10:55 bis 12:00		1,79%	
	31.05.2017	327	6	
00:55	12:20 bis 13:15		1,83%	
	14.06.2017	293	3	
01:00	08:20 bis 09:20		1,02%	
	21.06.2017	213	8	
01:30	20:30 bis 22:00		3,76%	
	12.07.2017	296	10	
01:05	10:55 bis 12:00		3,38%	
	14.08.2017	131	6	
01:30	20:30 bis 22:00		4,58%	
	30.08.2017	270	7	
01:00	08:20 bis 09:20		2,59%	
	17.10.2017	331	4	
01:00	08:20 bis 09:20		1,21%	
	25.10.2017	180	11	
01:35	20:25 bis 22:00		6,11%	
	06.11.2017	391	4	
01:00	12:15 bis 13:15		1,02%	
	13.11.2017	250	6	
01:00	11:00 bis 12:00		2,40%	
	22.11.2017	117	4	
01:10	20:50 bis 22:00		3,42%	
	08.12.2017	114	5	
00:40	10:50 bis 11:30		4,39%	
		4091	94	
Summen Messstelle:			2,30%	
69412 Eberbach				
B 37			km 2,6 am Neckar	
Höchstgeschwindigkeit:	100	B37		

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 01 02				457
	03.01.2017	124	13	
01:20	20:40 bis 22:00		10,48%	
	22.02.2017	503	13	
01:15	15:30 bis 16:45		2,58%	
	02.03.2017	139	13	
01:20	20:40 bis 22:00		9,35%	
	16.03.2017	383	8	
01:05	12:10 bis 13:15		2,09%	
	03.04.2017	342	10	
01:00	12:15 bis 13:15		2,92%	
	27.04.2017	126	11	
01:05	20:55 bis 22:00		8,73%	
	17.05.2017	192	11	
01:20	20:40 bis 22:00		5,73%	
	31.05.2017	309	3	
01:00	07:50 bis 08:50		0,97%	
	21.06.2017	386	4	
01:10	14:35 bis 15:45		1,04%	
	12.07.2017	336	7	
01:10	12:05 bis 13:15		2,08%	
	14.08.2017	397	7	
01:10	14:35 bis 15:45		1,76%	
	25.10.2017	310	5	
00:55	14:50 bis 15:45		1,61%	
	06.11.2017	346	14	
01:05	05:55 bis 07:00		4,05%	
	13.11.2017	324	1	
01:10	12:05 bis 13:15		0,31%	
	08.12.2017	284	5	
01:40	11:35 bis 13:15		1,76%	
		4501	125	
Summen Messstelle:			2,78%	
69412 Eberbach			Lindach	
Lindenstr.			29-31	
Höchstgeschwindigkeit: 50			B37	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 02 02				223
	03.01.2017	72	2	
01:05	15:35 bis 16:40		2,78%	
	06.02.2017	19	3	
00:50	11:20 bis 12:10		15,79%	
	02.03.2017	87	4	
01:00	15:40 bis 16:40		4,60%	
	16.03.2017	79	6	
01:10	05:50 bis 07:00		7,59%	
	04.05.2017	75	6	
01:00	06:00 bis 07:00		8,00%	
	17.05.2017	185	13	
01:30	15:10 bis 16:40		7,03%	
	14.06.2017	43	3	
00:50	11:20 bis 12:10		6,98%	
	12.07.2017	77	3	
00:55	06:05 bis 07:00		3,90%	
	30.08.2017	58	0	
00:50	11:20 bis 12:10		0,00%	
	17.10.2017	51	3	
00:55	12:20 bis 13:15		5,88%	
	13.11.2017	58	3	
00:55	06:05 bis 07:00		5,17%	
	22.11.2017	94	3	
01:10	15:30 bis 16:40		3,19%	
	18.12.2017	59	6	
00:50	15:55 bis 16:45		10,17%	
		957	55	
Summen Messstelle:			5,75%	
69412 Eberbach			Friedrichsdorf	
Amorbacher Straße				
Höchstgeschwindigkeit:		50	L2311	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 02 03				518
	03.01.2017	27	2	
00:30	15:00 bis 15:30	7,41%		
	06.02.2017	40	9	
00:55	12:20 bis 13:15	22,50%		
	02.03.2017	49	5	
00:40	14:55 bis 15:35	10,20%		
	14.06.2017	95	6	
01:00	12:15 bis 13:15	6,32%		
	30.08.2017	65	6	
01:00	12:15 bis 13:15	9,23%		
	07.09.2017	80	4	
01:00	14:50 bis 15:50	5,00%		
	17.10.2017	68	6	
00:45	11:20 bis 12:05	8,82%		
	22.11.2017	35	5	
00:30	15:00 bis 15:30	14,29%		
	18.12.2017	72	8	
01:05	16:50 bis 17:55	11,11%		
			531	51
Summen Messstelle:			9,60%	
69412 Eberbach			Friedrichsdorf	
Amorbacher Str.			38	
Höchstgeschwindigkeit:		50	L2311	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 03 02				220
	03.04.2017	87	14	
01:00	06:00 bis 07:00	16,09%		
	18.07.2017	62	3	
00:35	14:55 bis 15:30	4,84%		
	18.12.2017	44	2	
01:00	18:05 bis 19:05	4,55%		
			193	
Summen Messstelle:			9,84%	
69412 Eberbach			Gaimühle	
Hebstaler Straße			14 a	
Höchstgeschwindigkeit:	50		L3120	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 05 01				217
	27.04.2017	290	5	
01:00	14:30 bis 15:30	1,72%		
	18.07.2017	108	4	
01:05	20:55 bis 22:00	3,70%		
	07.09.2017	83	5	
01:10	20:50 bis 22:00	6,02%		
		481	14	
Summen Messstelle:			2,91%	
69412 Eberbach			Gammelsbach	
Bundesstraße 45				
Höchstgeschwindigkeit:	100	B45		

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
Auswertung				
von :	03.01.2017	bis :	18.12.2017	
Durchgeführte Messungen :	Endsumme : Fahrzeuge	zu schnell		
123	30885	1661	5,38	%

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

5 Tage 22:20 Std:Min
= 142,33 Messstunden

Geschwindigkeitsmessungen Polizeipräsidium Mannheim 2017										
Eberbach, B45, km 1,6										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
22.04.2017	11:00	14:00	100	185	8	5	2	15	650	2,3%
12.05.2017	15:50	18:30	100	202	23	8	4	35	800	4,4%
13.06.2017	15:45	18:30	100	151	27	8	3	38	790	4,8%
15.08.2017	15:45	18:45	100	192	30	18	4	52	920	5,7%
16.08.2017	07:30	11:30	100	139	16	7	0	23	855	2,7%
07.10.2017	11:00	13:15	100	161	7	4	1	12	539	2,2%
Gesamt:								175	4554	3,8%
Eberbach, B37, km 1,1										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
13.05.2017	10:40	13:00	100	138	9	6	0	15	750	2,0%
Gesamt:								15	750	2,0%
Eberbach, B37/ Höhe Schleuse										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
21.02.2017	08:15	12:15	70	105	20	4	0	24	1035	2,3%
07.03.2017	13:20	15:20	70	100	5	1	0	6	600	1,0%
08.03.2017	07:30	11:30	70	136	22	2	1	25	1150	2,2%
05.04.2017	08:00	11:00	70	90	9	0	0	9	914	1,0%
12.05.2017	12:45	14:45	70	101	17	2	0	19	905	2,1%
Gesamt:								83	4604	1,8%
Eberbach, B37, km 2,6										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
07.10.2017	14:30	17:00	100	135	10	9	0	19	656	2,9%
Gesamt:								19	656	2,9%
Eberbach, B37/ Höhe Klärwerk - K 4115										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
07.03.2017	16:30	18:30	70	107	13	2	0	15	640	2,3%
22.04.2017	14:50	17:00	70	115	25	5	1	31	1080	2,9%
Gesamt:								46	1720	2,7%
Eberbach, L2311/ Fa. Inast										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
21.04.2017	08:15	10:45	50	85	35	10	0	45	256	17,6%
13.06.2017	12:45	14:45	50	104	42	31	4	77	314	24,5%
14.06.2017	08:00	12:00	50	96	30	7	1	38	480	7,9%
12.07.2017	08:30	12:30	50	101	32	10	1	43	354	12,1%
15.08.2017	13:20	14:20	50	91	22	7	1	30	135	22,2%
15.11.2017	08:30	12:15	50	93	22	13	1	36	330	10,9%
Gesamt:								269	1869	14,4%
Insgesamt:								607	14153	4,3%

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
36 00 01				235
	12.09.2017	101	5	
01:00	18:35 bis 19:35		4,95%	
	14.12.2017	82	3	
00:50	14:40 bis 15:30		3,66%	
		183	8	
Summen Messstelle:			4,37%	
69436 Schönbrunn				
Kreisstraße 4105			vor Volksbank	
Höchstgeschwindigkeit:	50		K4105	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
36 01 02				237
	12.09.2017	107	1	
01:00	19:45 bis 20:45		0,93%	
	14.12.2017	245	1	
01:10	15:35 bis 16:45		0,41%	
		352	2	
Summen Messstelle:			0,57%	
69436 Schönbrunn			Haag	
Heidelberger Straße			49	
Höchstgeschwindigkeit:	50			

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
36 01 03				522
	07.04.2017	187	20	
01:00	06:00 bis 07:00		10,70%	
	25.04.2017	120	7	
01:00	10:40 bis 11:40		5,83%	
	31.07.2017	118	2	
01:05	12:10 bis 13:15		1,69%	
	25.09.2017	217	12	
01:00	12:15 bis 13:15		5,53%	
	14.12.2017	254	11	
01:05	16:50 bis 17:55		4,33%	
		896	52	
Summen Messstelle:			5,80%	
69436 Schönbrunn			Haag	
Heidelberger Str.			83-87	
Höchstgeschwindigkeit:	50		L595	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
36 02 01				241
	20.02.2017	27	4	
00:25	08:55 bis 09:20		14,81%	
	14.12.2017	47	5	
01:05	18:35 bis 19:40		10,64%	
		74	9	
Summen Messstelle:			12,16%	
69436 Schönbrunn			Schwanheim	
Eberbacher Straße			8 (vor Garten)	
Höchstgeschwindigkeit:	50	L590		

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
36 02 02				239
	25.04.2017	85	2	
01:10	07:05 bis 08:15	2,35%		
	14.12.2017	20	2	
01:10	19:40 bis 20:50	10,00%		
		105	4	
Summen Messstelle:			3,81%	
69436 Schönbrunn			Schwanheim	
Eberbacher Straße			15	
Höchstgeschwindigkeit:	50	L590		

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
36 02 04				556
	09.01.2017	241	12	
01:45	06:00 bis 07:45	4,98%		
	08.02.2017	273	17	
01:50	05:55 bis 07:45	6,23%		
	20.02.2017	231	25	
01:30	07:15 bis 08:45	10,82%		
	06.03.2017	210	8	
01:40	06:00 bis 07:40	3,81%		
	07.04.2017	201	12	
01:05	07:10 bis 08:15	5,97%		
	25.04.2017	192	19	
01:40	08:15 bis 09:55	9,90%		
	22.05.2017	305	13	
01:35	06:10 bis 07:45	4,26%		
	02.06.2017	247	15	
01:45	06:00 bis 07:45	6,07%		
	08.06.2017	145	24	
01:15	14:45 bis 16:00	16,55%		
	21.07.2017	200	28	
00:55	16:05 bis 17:00	14,00%		
	31.07.2017	129	11	
01:00	11:00 bis 12:00	8,53%		
	02.08.2017	250	23	
01:50	05:55 bis 07:45	9,20%		
	23.08.2017	245	10	
01:45	06:00 bis 07:45	4,08%		
	12.09.2017	52	11	
01:05	20:55 bis 22:00	21,15%		
	25.09.2017	99	19	
01:00	11:00 bis 12:00	19,19%		
	02.11.2017	252	17	
01:40	06:05 bis 07:45	6,75%		
	23.11.2017	302	15	
01:50	05:55 bis 07:45	4,97%		
	14.12.2017	48	7	
01:10	20:50 bis 22:00	14,58%		
		3622	286	
Summen Messstelle:			7,90%	
69436 Schönbrunn			Schwanheim	
Allemühler Str.			3	
Höchstgeschwindigkeit:	30	K4105		

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
36 03 01				231
	20.02.2017	115	0	
01:00	06:00 bis 07:00		0,00%	
	25.04.2017	140	2	
00:50	06:10 bis 07:00		1,43%	
		255	2	
Summen Messstelle:			0,78%	
69436 Schönbrunn			Allemühl	
Pleutersbacher Straße			in Bushaltebucht	
Höchstgeschwindigkeit:	50		L595	

Messauswertung

01. Feb. 18

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
Auswertung				
von :	09.01.2017	bis :	14.12.2017	
Durchgeführte Messungen :	Endsumme : Fahrzeuge	zu schnell		
33	5487	363	6,62	%

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

1 Tage 17:10 Std:Min
= 41,17 Messstunden

Fachamt: Schul-, Sport-,
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2018-101

Datum: 02.05.2018

Beschlussvorlage

Kooperation zwischen Gemeinschaftsschule Eberbach und der Schwarzbachschule
Schwarzach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der kooperativen Organisationsform der Schwarzbachschule an der Gemeinschaftsschule Eberbach zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung über die Rückerstattung der Sachkostenbeiträge abzuschließen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Schwarzbachschule ist ein der Johannes Diakonie zugehöriges Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (kurz: SBBZ) mit den Förderschwerpunkten Körperlich-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung und sozial- emotionale Entwicklung.

Derzeit führt die Schwarzbachschule eine kooperative Organisationsform an der Winterhauchschule in Waldbrunn in der 4. Klasse, für deren Schüler nun eine wohnortnahe Beschulung in einer weiterführenden Schule gesucht wird.

Aus diesem Grund hat die Schwarzbachschule den Wunsch geäußert, ab dem Schuljahr 2018/2018 eine kooperative Organisationsform an der Gemeinschaftsschule Eberbach zu betreiben.

Eine kooperative Organisationsform bedeutet, dass Schüler der Schwarzbachschule an einer „Partnerschule“ gemeinsam in einer Regelklasse unterrichtet werden. Sie werden hierbei durchgängig von einem Lehrerteam der Schwarzbachschule begleitet. Die Zusammensetzung dieses Lehrerteams ist hierbei abhängig vom Bedarf der jeweiligen Schüler.

Die Anzahl der Schüler solle bei mindestens 4, höchstens jedoch 6 Schülern liegen, diese Schüler würden statistisch der Schwarzbachschule zugeordnet werden.

Eine Beschulung an der Dr. Weiß- Schule, SBBZ Förderschwerpunkt lernen wurde geprüft, aber aufgrund der unterschiedlichen Förderschwerpunkte ausgeschlossen.

Um eine Gleichbehandlung mit dem bereits mit der Werkrealschule (künftig Gemeinschaftsschule) Eberbach kooperierenden Stift Sunnisheim gGmbH sicherzustellen, würde auch bei dieser Kooperation eine Vereinbarung über die Zahlung der Sachkostenbeiträge, die die Schwarzbachschule durch das Land Baden- Württemberg erhält geschlossen werden.

Die Sachkostenbeiträge würde die Stadt Eberbach in voller Höhe erhalten.

Die Gemeinschaftsschule Eberbach steht einer Kooperation mit der Schwarzbachschule offen gegenüber. Die Gesamtlehrerkonferenz hat der Kooperation mit der Schwarzbachschule in ihrer Sitzung am 04.05.2018 mehrheitlich zugestimmt.

Der Schulleiter Herr Geilsdörfer hat zudem bestätigt, dass die Kooperation seitens der Schule kostenneutral verlaufe und die Räumlichkeiten ausreichend seien.

Der eventuelle Einbau einer Rampe, um Barrierefreiheit herzustellen, ist nicht erforderlich.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Antrag Schwarzbach Schule
Stellungnahme Werkrealschule Eberbach (künftig Gemeinschaftsschule)

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-100

Datum: 02.05.2018

Informationsvorlage

Erlass von örtlichen Bauvorschriften für Teilbereiche von Eberbach-Neckarwimmersbach

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2015 wurde die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „In der Hau“ mit der 1., 2., 3. und 4. Änderungen beschlossen. Die Aufhebungssatzung wurde am 10.10.2015 öffentlich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Wie in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes dargestellt, bestand die Aufgabe des am 13.02.1961 in Kraft getretenen Bebauungsplanes darin, Baurecht zu schaffen und die bereits bestehende Bebauung zu sichern. Aufgrund der sich teilweise abweichend entwickelten städtebaulichen Struktur, insbesondere im Hinblick auf die Nutzungen im Plangebiet, der annähernd vollständigen Bebauung des Quartiers und aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der seit 1961 rechtskräftige Bebauungsplan mit seinen Änderungen aufgehoben.

Zur Gestaltung und zum Schutz des vorhandenen Quartiers wäre aus Sicht der Verwaltung für das ehemalige Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „In der Hau“ sowie weitere nicht durch Bebauungspläne überplante Bereiche der Erlass von örtlichen Bauvorschriften im Sinne des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vorgesehen.

Alle Flächen außerhalb von Bebauungsplangebietern sollen geprüft werden. Der zu prüfende räumliche Geltungsbereich kann dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan entnommen werden.

2. Erlass von örtlichen Bauvorschriften

Der Gesetzgeber hat nach dem § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, örtliche Bauvorschriften zu erlassen. Es handelt sich hierbei um verbindliche Rechtsvorschriften auf der Ebene der Gemeinde.

Bei der Festsetzung sind bestimmte festgelegte rechtsstaatliche Gebote zu beachten. Sie müssen beispielsweise mit höherrangigem Recht (z. B. Landesbauordnung oder Grundgesetz) vereinbar sein.

Gemäß § 74 LBO können örtliche Bauvorschriften mit folgenden Regelungsinhalten erlassen werden:

- a) Gebäude und andere bauliche Anlagen
- b) Werbeanlagen und Warenautomaten
- c) Unbebaute Flächen von Baugrundstücken
- d) Einfriedungen
- e) Außenantennen
- f) Abstandsflächen
- g) Stellplatzverpflichtung
- h) Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub
- i) Umgang mit Niederschlagswasser

Die zuvor genannte Aufzählung ist abschließend.

Aus Sicht der Verwaltung sollte nun der Erlass von örtlichen Bauvorschriften zu folgenden Regelungen geprüft werden:

- Dachgauben bei Gebäuden
- Werbeanlagen und Warenautomaten
- Erstellung von Nebengebäuden
- Einfriedungen
- Stellplatzverpflichtung

3. Aufstellungsverfahren

Bei dem Erlass von örtlichen Bauvorschriften wären die verfahrensrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches anzuwenden, auf die ausdrücklich hinzuweisen ist. Hierzu zählen insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (TÖB), die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs sowie die Bekanntmachung und das Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften.

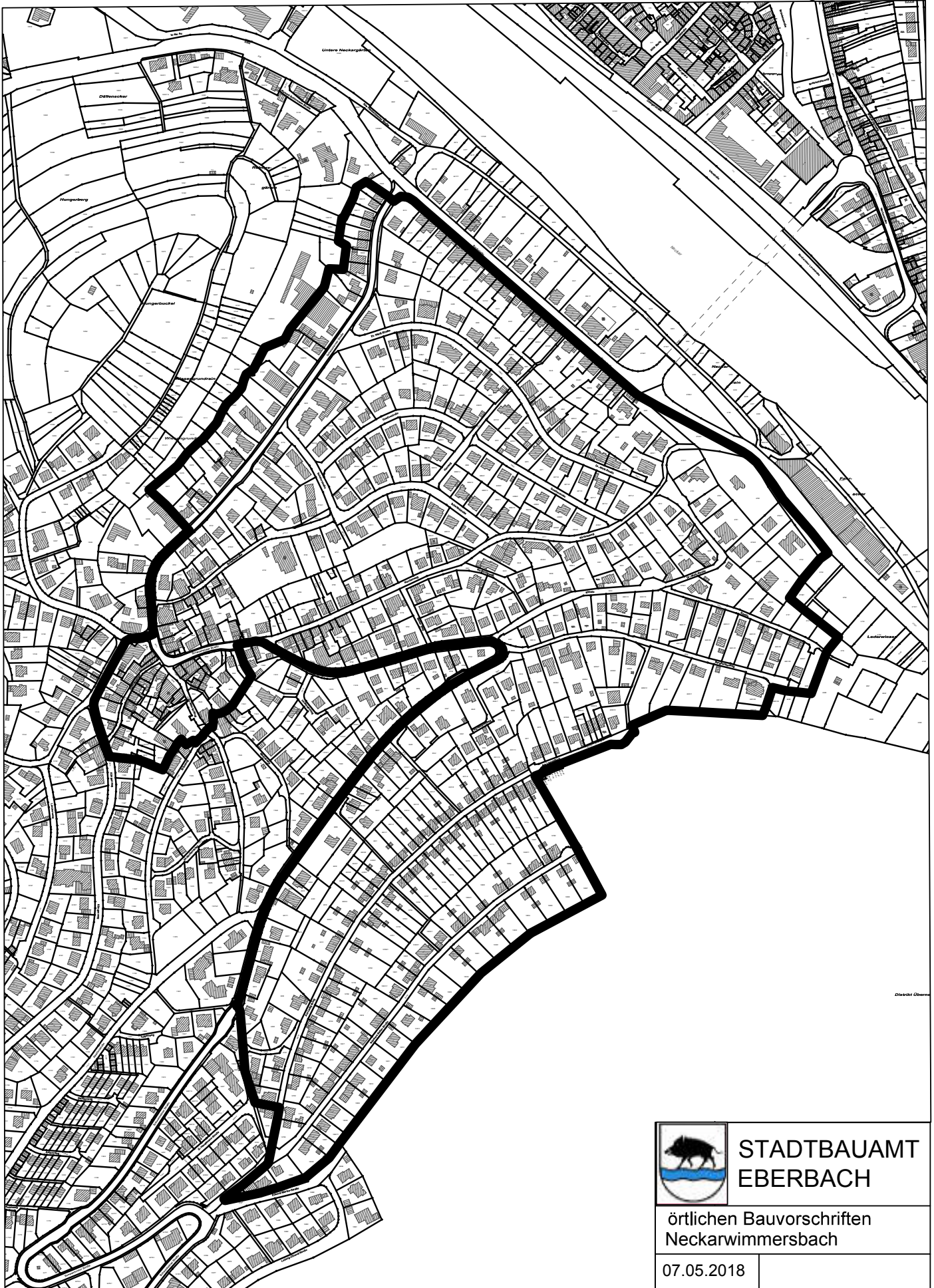
4. Weiteres Vorgehen

Dem Gemeinderat soll nach der Sommerpause die Ausarbeitung eines Entwurfes der örtlichen Bauvorschriften zur anschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs



	STADTBAUAMT EBERBACH
örtlichen Bauvorschriften Neckarwimmersbach	
07.05.2018	

Fachamt: Liegenschaftsamt

Vorlage-Nr.: 2018-104/1

Datum: 19.06.2018

Beschlussvorlage

Vergabe der städtischen Baugrundstücke im Baugebiet "Wolfsacker-Schafacker"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Verkauf der städtischen Grundstücke im Baugebiet „Wolfs-Schafacker“ erfolgt nach den in der Anlage 2 beigefügten Vergaberichtlinien.

Sachverhalt / Begründung:

Im Haushalt 2018 ist der Verkauf der neu gebildeten Baugrundstücke im Baugebiet „Wolfsacker-Schafacker“ als Einnahme im I-Auftrag 11330000030 eingeplant. Hierzu hat der Gemeinderat Entscheidungen zur Vergabe bzw. zum Verkauf der städtischen Grundstücke zu treffen.

Bebauungsplan und Bodenordnung

Im Jahr 2017 konnten sowohl die Bebauungsplanverfahren als auch das Bodenordnungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Die Bebauungspläne Nr. 83 „Wolfsacker“ sowie Nr. 104 „Schafacker“ sind seit März 2017 rechtsverbindlich. Nach Unanfechtbarkeit des vorgelegten Teilumlegungsplanes I im September 2017 ist die Stadt Eberbach Eigentümer der im beigefügten Lageplan (sh. Anlage 1) farbig hervorgehobenen Bauplatzgrundstücke.

Erschließung

Im November 2017 erfolgte die Vergabe der Bauleistungen für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet. Die Arbeiten sollen nach den derzeitigen Planungen im Jahr 2018 abgeschlossen werden.

Die erforderliche Erhebung der Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz soll entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 22.03.2018 über Ablösungsvereinbarungen erfolgen.

Richtlinien zum Verkauf von städtischen Baugrundstücken

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.1999 erfolgte eine Beschlussfassung zur Änderung der Richtlinien zum Verkauf von Bauplätzen. Seither wurde diese Vorgabe beim Verkauf von derartigen städtischen Grundstücken berücksichtigt. Aus Sicht der Verwaltung gilt es nun diese Vorgabe zeitgemäß zu aktualisieren.

Aktuelle Bewerberliste für Bauplätze im Gebiet „Wolfsacker-Schafacker“

Die Stadt Eberbach führt über die Jahre eine allgemeine Liste mit Bewerbern, die sich zu einem Ankauf städtischer Bauplatzgrundstücke interessieren.

Mit Schreiben der Verwaltung vom 13.12.2017 wurden alle Interessenten angeschrieben und zum aktuellen Sachverhalt informiert.

Beigefügt waren ein Übersichtsplan sowie Kopien der maßgebenden Bebauungspläne im neuen Baugebiet.

Abgefragt wurde mit Fristsetzung, ob weiterhin der Ankauf eines Bauplatzes im Gebiet „Wolfsacker-Schafacker“ gewünscht wird. Erfolgte bis 14.01.2018 keine Rückmeldung war die bisherige Bewerbungsanfrage als erledigt anzusehen.

Unabhängig davon sollen nach Beschluss des Gemeinderates durch eine öffentliche Ausschreibung weitere Interessenten zur Bewerbung für ein städtisches Grundstück angesprochen werden.

Weiteres Vorgehen

- Nach Beschluss des Gemeinderates erfolgt zeitnah eine öffentliche Ausschreibung in der örtlichen Presse
- Alle aktuellen Bewerber werden parallel von der Beschlussfassung unterrichtet
- Entsprechend den Vergaberichtlinien können konkrete Bewerbungen bis 10.09.2018 bei der Liegenschaftsabteilung der Stadt Eberbach eingereicht werden.
- Vergabeentscheidungen des zuständigen Gremiums wären dann anschließend im Herbst 2018 möglich.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-2

Unter Berücksichtigung des Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.1999, Beschlussvorlage Nr. 49/99 werden zum Verkauf der städtischen Baugrundstücke im Baugebiet Wolfs-Schafacker folgende geänderte Richtlinien vorgeschlagen:

Alle Bauplatzgrundstücke, gelegen innerhalb des Geltungsbereiches der beiden Bebauungspläne „Wolfsacker“ und „Schafacker“, sollen zum Kauf angeboten werden.

Es soll eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

- A. Die Grundstücke Flst.-Nrn. 12439 mit Grünfläche 12440, 12465, 12467, 12469 mit Grünfläche 12462, 12472, 12476, 12491 mit Stellplatzfläche 12512 der Gemarkung Eberbach sind an den/die Meistbietenden zu verkaufen, sofern für die Bauflächen ein Mindestangebot von 225,00 € und für die Grünflächen ein Mindestangebot von 20,00 € pro qm Grundstücksfläche abgegeben wird
- B. Für die Grundstücke Flst.-Nrn. 12444 mit Grünfläche 12445, 12463, 12464, 12466, 12468 mit Grünfläche 12461, 12496, 12497, 12498, 12499, 12503, 12504 und 12505 mit Stellplatzfläche 12513 wird für Bauflächen ein Bodenwert in Höhe von 210,00 € und für Grünflächen ein Bodenwert von 20,00 € pro qm Grundstücksfläche als Verkaufspreis festgelegt.

Für die Grundstücke Flst.-Nrn. 12444 mit Grünfläche 12445, 12463, 12464, 12466, 12468 mit Grünfläche 12461, 12496, 12497, 12498, 12499, 12503, 12504 und 12505 mit Stellplatzfläche 12513 erfolgt eine Vergabe an Bewerber nach folgenden Auswahlkriterien:

1. Die Vergabe erfolgt für den Eigenbedarf an Einwohner der Stadt Eberbach, die nicht bereits über Wohneigentum von angemessener Größe verfügen.

Dies gilt unabhängig davon, ob schon einmal ein Bauplatzgrundstück von der Stadt Eberbach für den Eigenbedarf von dem Bauplatzsuchenden erworben worden ist. Eine angemessene Größe ist anzunehmen, wenn der schon vorhandene Wohnraum nach Größe und Zuschnitt ausreichend bemessen ist. Ausreichend bemessen ist Wohnraum für einen Fünf-Personenhaushalt mit einer Wohnungsgröße von 120 m² Wohnfläche und wenn für jede Person ein Aufenthaltsraum zur Verfügung steht. Nebenräume und Wirtschaftsräume werden nicht mitgerechnet (Küche, Bad, WC, Hauswirtschaftsraum, Abstell- und Kellerräume, Trockenraum, Speicherraum, Hobbyraum). Bei mehr oder weniger als fünf Personen im Haushalt erhöht oder vermindert sich diese angemessene Wohnfläche um 15 m² je Person, die maßgebende Zahl der Aufenthaltsräume erhöht oder vermindert sich um jeweils einen Aufenthaltsraum je Person.

2. Liegen mehrere Bewerbungen von Interessenten für ein bestimmtes Baugrundstück vor, erfolgt die Vergabe vorrangig an Bewerber(-innen) mit im Haushalt lebenden Kindern. Bei Vorliegen mehrerer Bewerbungen für ein bestimmtes Baugrundstück von Bewerbern(-innen) mit einem Kind oder mehreren Kindern ist die Anzahl der Kinder maßgebend für die Vergaberangfolge. Bewerber (-innen) mit der höchsten Anzahl von Kindern sind vorrangig zu berücksichtigen. Ein zum Haushalt gehörendes Kind wird dann angerechnet, wenn es bei der Lohn- und Einkommenssteuer (§ 32 Einkommenssteuergesetz) berücksichtigt wird oder wenn seine Geburt nach ärztlicher Bescheinigung spätestens innerhalb von sechs Monaten erwartet wird.

3. Liegen für ein bestimmtes Baugrundstück nach den Vorgaben der Ziffern 1 und 2 mehrere gleichwertig zu beurteilende Bewerbungen vor, so entscheidet das Los.
4. Liegen keine Bewerbungen von Einwohnern der Stadt Eberbach vor, kann die Vergabe von Baugrundstücken unter Beachtung der Kriterien nach Ziffer 1 - 2 an auswärts wohnhafte Bewerber(-innen) erfolgen, wenn Verwandte in gerader Linie in Eberbach wohnhaft sind.

Allgemeine Regelungen zur Zuteilung, zum Vertrag und zur Bebauung:

1. Im Bodenwert der Bauflächen sind sämtliche Anliegerbeiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg enthalten. Die Kosten für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Kostenersatz für sämtliche Haus- und Grundstücksanschlüsse sind später von den Käufern zu tragen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines städtischen Baugrundstückes besteht nicht.
3. Der notarielle Kaufvertrag wird nach Zuteilung des Baugrundstückes abgeschlossen. Der Käufer hat sich in diesem Kaufvertrag zu verpflichten, auf Verlangen das Baugrundstück zum gleichen Preis und unter Übernahme der Steuern und Nebenkosten, ohne Zinsvergütung, an die Stadt Eberbach zurück zu übertragen, falls er selbst innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet, ab Vertragsabschluss, mit dem Bau eines Wohnhauses (Fertigstellung der Bodenplatte) auf dem Grundstück nicht begonnen hat. Zur Sicherung dieses bedingten Rückübertragungsanspruches hat der Käufer zugunsten der Stadt Eberbach die Eintragung einer entsprechenden Rückkauflassungsvormerkung in das Grundbuch zu bewilligen.
4. Eine Aufgabe des Eigentums des von der Stadt erworbenen Grundstückes im unbebauten Zustand durch Verkauf oder Schenkung ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Eberbach und nach Zahlung eines Zuschlages auf den vertraglichen Kaufpreis des Baugrundstückes in Höhe der Differenz zum jeweiligen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn zulässig. Dies gilt auch für bebaute Grundstücke, wenn die Eigentumsaufgabe innerhalb von fünf Jahren nach Beurkundung des mit der Stadt Eberbach abgeschlossenen Kaufvertrages erfolgt.

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-109

Datum: 08.05.2018

Beschlussvorlage

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet Einzelhandel
 Zustimmung zum Bebauungsplanvorentwurf
 Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes gemäß den §§ 3 u. 4 Abs. 1 des
 Baugesetzbuches (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Fortführung des Verfahrens der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel wird beschlossen:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Grundstückseigentümer werden zur Kenntnis genommen und gemäß der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme der Verwaltung abgewogen und entschieden.
2. Der Vorentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet „Einzelhandel“ (siehe Anlage 1) wird unter Berücksichtigung der sich unter Nr. 1 ergebenden Änderungen gebilligt.
3. Gemäß den in § 3 Abs. 1 BauGB enthaltenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Eberbach vom 15.11.1977 wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, in der die Ziele und Zwecke der 5. Änderung des genannten Bebauungsplanes dargelegt werden und die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Öffentlichkeit gegeben wird, während den Sprechzeiten des Bauamtes durchgeführt.
4. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel zu beteiligen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Mit Beschlussvorlage Nr. 2015-321/1 wurde dem städtischen Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach dem Regelverfahren im Sinne des § 2 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss ist in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.01.2016 erfolgt. Die gesetzlich erforderliche öffentliche Bekanntmachung wurde am 08.07.2017 veröffentlicht.

Ziel und Zweck der Planung ist es unter anderem die Art der baulichen Nutzung mit der geplanten Festsetzung von den maximal zulässigen Verkaufsflächen unter Zugrundelegung des Entwicklungskonzeptes „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ zu prüfen.

Mit Schreiben vom Mai 2017 beteiligte die Verwaltung die dort anzutreffenden Grundstückseigentümer bzw. Betriebe am Verfahren. Allen wurde hierbei Gelegenheit gegeben, bis zum 07.07.2017 sich zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes zu äußern. Die Stellungnahmen waren der Beschlussvorlage 2017-224 als Synopse beigefügt.

Mit der Beschlussvorlage 2017-224 wurden dem Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen der Grundstückseigentümer aus der Beteiligung vom Mai 2017 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach intensiver Diskussion wurde die Entscheidung zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens zunächst vertagt. Wesentlicher Diskussionspunkt war hierbei die bisher für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen zukünftig teilweise mit einer Einzelhandelsnutzung zu überplanen. Damit würden diese künftig einer gewerblichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, gerade vor dem Hintergrund, da im innerstädtischen Bereich für gewerbliche Nutzungen keine Flächenpotenziale mehr vorhanden sind.

Als weiteren Aspekt wurde über die Anhebung der Verkaufsflächen diskutiert. Seitens der städtischen Gremien wird damit eine negative Entwicklung auf den zentralen Versorgungsbereich von Eberbach befürchtet. Es sollte daher den Grundstückseigentümern nochmals Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden.

2. Stellungnahme der Grundstückseigentümer

Mit Schreiben vom 01.03.2018 wurden die vom Bebauungsplan betroffenen Grundstückseigentümer nochmals über die geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes informiert. Ihnen wurde die Gelegenheit gegeben, sich im Vorfeld zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bzw. zu den erfolgten Beratungen in den städtischen Gremien zu äußern.

Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Verwaltung in der Anlage 2 dieser Beschlussvorlage zusammengefasst und sollen vom Gemeinderat, gemäß der Stellungnahme der Verwaltung, abgewogen und beschlossen werden.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes

Gemäß den eingegangenen Anregungen der Grundstückseigentümer soll der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplanes die folgenden wesentliche Inhalte regeln:

- Ausweisung der Bestandsfläche für Versorgungsanlagen mit der Bezeichnung „Unterstufe als elektrisches Werk“; Anregung des Betreibers.
- Ausweisung von Sondergebietsflächen „Einzelhandel“ im Bereich der bestehenden Verbrauchermärkte. Als höchstzulässige Verkaufsfläche sollen 1.200 m² festgesetzt werden; siehe Synopse.

Weiterhin sollen neben der zulässigen Verkaufsfläche mit 1.200 m² zur Festlegung der Sortimentsliste im Bebauungsplan Regelungen getroffen werden.

Die im Plangebiet liegenden Verbrauchermärkte weisen im Bestand eine Verkaufsfläche von jeweils ca. 1.000 m² auf. Bei der aktuellen Bebauungsplanung sollen die beiden Märkte als Flächen für den großflächigen Einzelhandel als Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden, da die Verkaufsfläche bereits 800 m² überschreitet, die in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO zulässig wäre. Diese beiden Verbrauchermärkte weisen bereits Bestandsschutz auf. So wurde der Bereich bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar hinsichtlich der dortigen Einzelhandelsstruktur als „Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte“ ausgewiesen.

Weitere Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen gemäß dem Regionalplan nicht in dem Plangebiet, sondern gemäß den regionalplanerischen Zielsetzungen nur im hierfür ausgewiesenen Zentralörtlichen Standortbereich der Innenstadt von Eberbach zugelassen werden.

- Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche im Bereich des Grundstückes Flst.-Nr. 6524/25 der Gemarkung Eberbach sowie Beibehaltung der Gewerbegebietsflächen im Bereich der Grundstücke Flst.-Nrn. 6524/8, 6524/12, 6524/15, 6524/16, 6524/18 und 6524/26 der Gemarkung Eberbach.
Damit wird den Anregungen des Gemeinderates aus den Vorberatungen Rechnung getragen.

4. Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan

Wie bereits in der Beschlussvorlage 2015-321/1 erläutert, widerspricht die im Vorentwurf dargestellte Planung teilweise dem am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Eberbach-Schönbrunn.

In Absprache mit dem Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises besteht die Notwendigkeit einer Änderung des FNP.

Der Weisungsbeschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des FNP wurde am 26.04.2018 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates gefasst.

5. Umweltprüfung

Da die Änderung des Bebauungsplanes im Regelverfahren nach § 2 des BauGB durchgeführt wird, ist für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht anzufertigen. Entsprechende Aufträge an das Planungsbüro wurden erteilt. Die Unterlagen müssen spätestens bis zur Offenlage des Bebauungsplanes nach dem § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB vorliegen.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Gemäß dem Beschlussantrag wird empfohlen, den in der Anlage 2 vorgeschlagenen künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzustimmen.
- b) Als nächster Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des BauGB vorgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt während der Sprechzeiten des Bauamtes. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des städtebaulichen Vorentwurfes gegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Bebauungsplanvorentwurf
- Anlage 2: Synopse zu den eingegangenen Stellungnahmen, Stand 30.04.2018





5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der eingegangenen Stellungnahmen der Eigentümer innerhalb des künftigen Geltungsbereiches der 5. Änderung

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 1: Schreiben vom 12.03.2018, eingegangen am 14.03.2018	
Der Grundstückseigentümer äußert Bedenken gegen eine künftige ausschließliche Nutzung seines Grundstückes als Einzelhandelsfläche. Das Grundstück wird derzeit gewerblich genutzt. Aus seiner Sicht hat die derzeitige Nutzung Bestandsschutz. Er möchte jedoch auch künftig andere gewerbliche Nutzungen gesichert wissen und würde einer Überplanung als Einzelhandelsfläche widersprechen.	Den Einwänden kann entsprochen werden. Der Bebauungsplanvorentwurf wird ergänzt und sieht für das Grundstück wie bisher eine gewerbliche Nutzung im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor.
Ordnungsziffer 2: Schreiben vom 13.07.2017, eingegangen am 15.03.2018	
Der Grundstückseigentümer möchte das derzeit gewerblich genutzte Grundstück in seinem jetzigen Bestand sichern und bittet darum dieses künftig für keine andere Nutzung freizugeben. Des weiteren bittet er über die weiteren Planungsschritte informiert zu werden.	Den Einwänden kann entsprochen werden. Der Bebauungsplanvorentwurf wird ergänzt und sieht für das Grundstück wie bisher eine gewerbliche Nutzung im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor.
Ordnungsziffer 3: Schreiben vom 19.03.2018 eingegangen am 19.03.2018	
Der Grundstückseigentümer beabsichtigt seine derzeitige Nutzung auf seinem Grundstück beizubehalten und geht davon aus, dass sein Grundstück damit unter den Bestandsschutz fällt.	Den Einwänden kann entsprochen werden. Der Bebauungsplanvorentwurf wird ergänzt und sieht für das Grundstück wie bisher eine gewerbliche Nutzung im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor.
Ordnungsziffer 4: Schreiben vom 19.03.2018, eingegangen am 23.03.2018	
Der Grundstückseigentümer kann die Überlegungen des Gemeinderates bezüglich der gewerblichen Nutzungen im Vergleich zu den Einzelhandelsnut-	Wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Eigentümerinformation eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
zungen in dem Quartier nachvollziehen. Die ursprünglich angedachten Planungen auf benachbarten Grundstücksflächen als Einzelhandelsnutzungen haben sich weitestgehend erledigt. Es könnten allenfalls geringfügige Flurstücksarrondierungen erfolgen. Vorrangig wird die Vergrößerung des Hauptsortimentes für Lebensmittel angestrebt sowie sonstige Güter des täglichen Bedarfs. Ziel der Erweiterung ist eine Verbesserung der Kundenfreundlichkeit um den veränderten Kundenanforderungen künftig gerecht zu werden. Zum Schutz des innerstädtischen Einzelhandels könnte sich der Eigentümer vorstellen, die maximal zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente die nicht zugleich nahversorgungsrelevant sind sowie für nicht zentrenrelevante Sortimente auf den bisherigen Bestand von ca. 295 m² einzufrieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente wird im weiteren Verfahren geprüft. Hier ist das Entwicklungskonzept „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ zu berücksichtigen.

Eberbach, den 30.04.2018

Fachamt: Umweltschutz

Vorlage-Nr.: 2018-110

Datum: 16.05.2018

Beschlussvorlage

Geplante Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) des Regierungspräsidiums Karlsruhe
 hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 24 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.06.2018	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Brombach		öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsdorf		öffentlich
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regierungspräsidium Karlsruhe die folgende Stellungnahme vorzulegen:

Die Stadt Eberbach kann dem Entwurf der FFH-Sammelverordnung in der vorliegenden Form wegen des Korrekturbedarfs hinsichtlich der Abgrenzungen in den Ortsteilen Brombach und Badisch Schöllnbach sowie bezüglich der Festsetzung der Dr.-Weiß-Schule nicht zustimmen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird gebeten, die Überschneidungen mit der Bauleitplanung der Stadt Eberbach in den Ortsteilen

- Brombach, Flst.-Nr. 550/1, die Zeile Flst.-Nrn. 170/1 bis 216 sowie Flst.-Nr. 322,
- Badisch Schöllnbach (Teilortsgemarkung Friedrichsdorf) Flst.-Nr. 1001 (Teilfläche) und Flst.-Nr. 1027 zu überarbeiten sowie
- das Erfordernis der FFH-Ausweisung des Dr.-Weiß-Schulgebäudes als Wochenstubenquartier für die streng geschützte Art Mausohr-Fledermaus

zu überprüfen.

Sofern die erforderlichen Korrekturen seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe erfolgen, bestehen aus der Sicht der Stadt Eberbach gegen die beabsichtigte Sammelverordnung keine Bedenken.

Sachverhalt und Begründung:**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 08.12.2017 wurden die Städte und Gemeinden des Regierungsbezirks Nordbaden darüber informiert, dass für Baden-Württemberg bezüglich der bereits 2007 festgelegten FFH-Gebiete die formelle Gebietsabgrenzung im vorgeschriebenen Maßstab 1:5.000 noch ausstehe. Außer-dem seien die Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen und für die betreffenden FFH-Tier- und Pflanzenarten darzustellen.

Für die Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis erfolgte am 15.03.2018 in Leimen-St. Ilgen eine Informationsveranstaltung, bei der seitens des Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe, vertreten durch die zuständige Abteilungspräsidentin, betont wurde, dass es sich bei dem Verfahren lediglich um einen formal-juristischen Schritt handle, bei dem letztendlich „ein dicker Strich durch einen dünnen Strich ersetzt werde.“ Inhaltliche Änderungen erfolgten hieraus nicht.

Die entsprechenden Gebietsunterlagen wurden auf der Website des RP Karlsruhe erst am Folgetag der Veranstaltung am 16.03.2018 freigeschaltet. Bei der daraufhin erfolgten Überprüfung der FFH-Gebietsabgrenzungen wurden jedoch einzelne Kollisionen mit der Bauleitplanung der Stadt Eberbach für die Bereiche Brombach und Badisch Schöllnbach festgestellt.

Mit Schreiben vom 21.03.2018 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren zum Erlass der geplanten Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) des RP Karlsruhe beteiligt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird der Stadt Eberbach bis zum 09.07.2018 Gelegenheit gegeben, zur geplanten Verordnung eine Stellungnahme abzugeben.

Der Entwurf der Verordnung kann vom 09.04.2018 bis einschließlich 08.06.2018 auf der Internetseite des RP Karlsruhe sowie in ausgedruckter Form beim RP Karlsruhe eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.03.2018, welche am 17.03.2018 veröffentlicht wurde, bezüglich der Offenlage unterrichtet.

2. Stellungnahmen der Verwaltung**a) Fachabteilung Umweltamt**

Der Entwurf der Sammelverordnung wurde im Hause vom Umweltsachbearbeiter geprüft. Die Gebietsabgrenzungen bedürfen jedoch teilweise der Überarbeitung, da partielle, insgesamt geringfügige Überschneidungen mit der Bauleitplanung in den Ortsteilen Brombach und Badisch Schöllnbach festgestellt wurden. Die Stellungnahme der Fachabteilung Umweltamt ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.

b) Stadtförsterei

Der Entwurf der Sammelverordnung wurde ebenfalls der Stadtförsterei zur Prüfung vorgelegt. In Bezug auf den Stadtwald wurden keine relevanten Veränderungen von Grenzen festgestellt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme der Fachabteilung Umweltamt

Stellungnahme der Fachabteilung Umweltamt zur Verordnung der FFH-Gebiete

Es wird auf die nachfolgenden Überschneidungen mit der Bauleitplanung hingewiesen:

- (1) Für **Brombach** besteht seit Februar 1978 der B-Plan 54-B „Unterdorf-Teiländerung Thömswiese“. Bestandteil des B-Plans ist das Grundstück Flst.-Nr. 550/1.



Abb. 1: Auszug aus B-Plan 54-B „Thömswiese“
mit Kennzeichnung des Grundstücks Flst.-Nr. 550/1

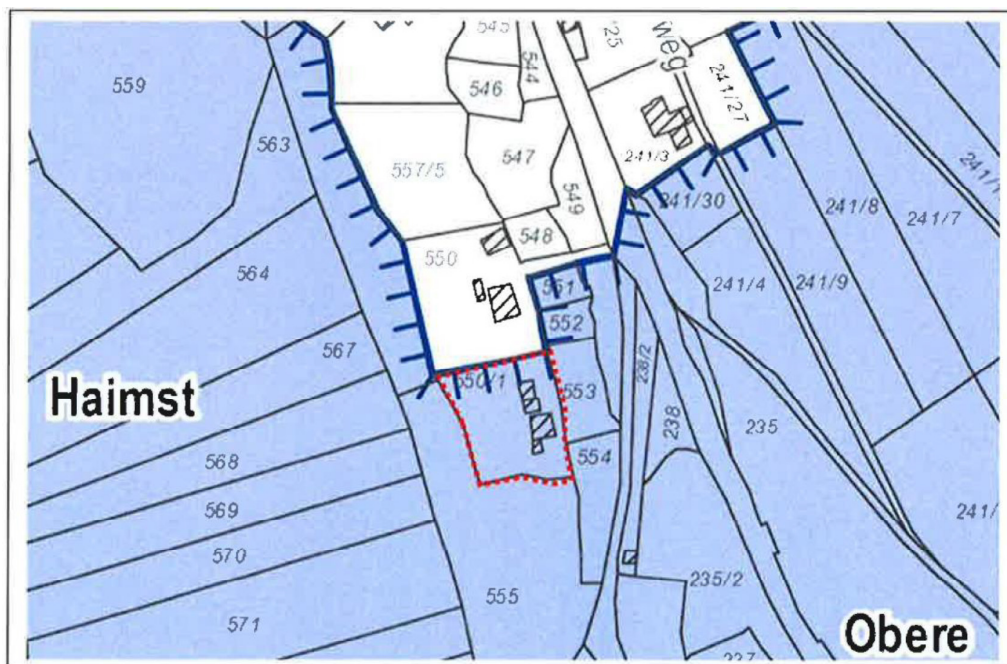


Abb. 2: Auszug aus der parzellenscharfen FFR-Abgrenzung der beabsichtigten Sammel-VO

Die Stadt Eberbach hatte bereits mit ihrer Stellungnahme vom 25.05.2004 im Rahmen des sog. Konsultationsverfahrens gegen die Einbeziehung des bereits bebauten Grundstücks Bedenken vorgetragen, die vom Umweltschutzamt des Rhein-Neckar-Kreises gegenüber dem RP Karlsruhe mit Schreiben vom 28.05.2004 mitgetragen wurden (s. Anlage).

Die FFR-Abgrenzung im Ortsteil Brombach ist insbesondere hinsichtlich des Grundstücks Flst.-Nr. B-550/1 zu überarbeiten.

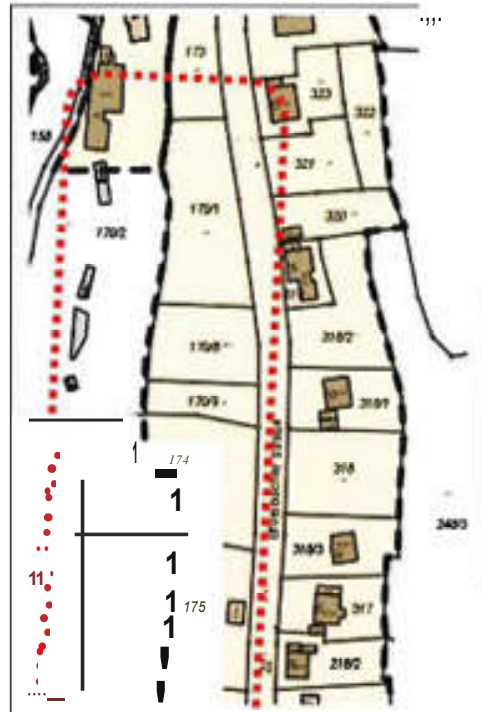
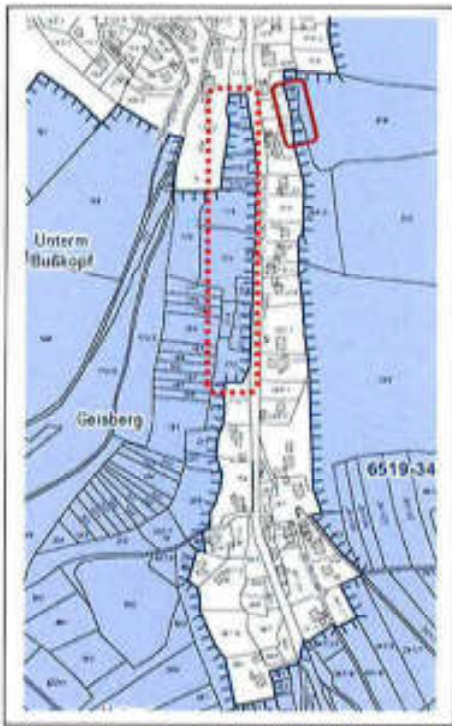
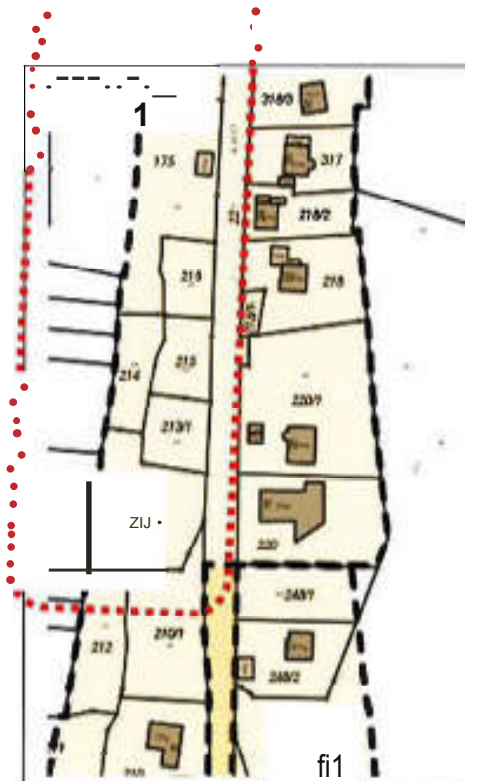
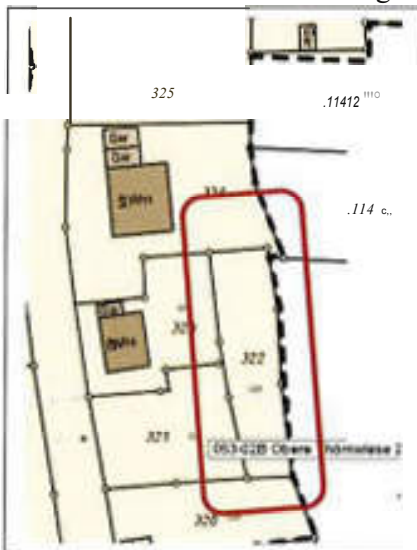


Abb. 3 - 6: Die sich innerhalb der Umrahmungen befindlichen Bereiche bedürfen ebenfalls einer Überarbeitung.



Gelb unterlegt: Bereich der Bauleitplanung
Blau unterlegt: Geltungsbereich der FFH-Sammelverordnung (Entwurf)

- (2) In **Badisch Schöllengbach** sind zwei Gebäude in das FFR-Gebiet einbezogen:
- Anwesen Flst.Nr. 1001 sowie
 - die Lagerhalle Flst.-Nr. 1027

Abb. 7: Auszug aus der parzellenscharfen Abgrenzung des Verordnungsentwurfs zum FFR-Gebiet 6520-341 „Odenwald-Eberbach“ mit den teilbebauten Grundstücken der Teilortsgemarkung Friedrichsdorf Flst.-Nr. 1001, und Flst.-Nr. 1027,

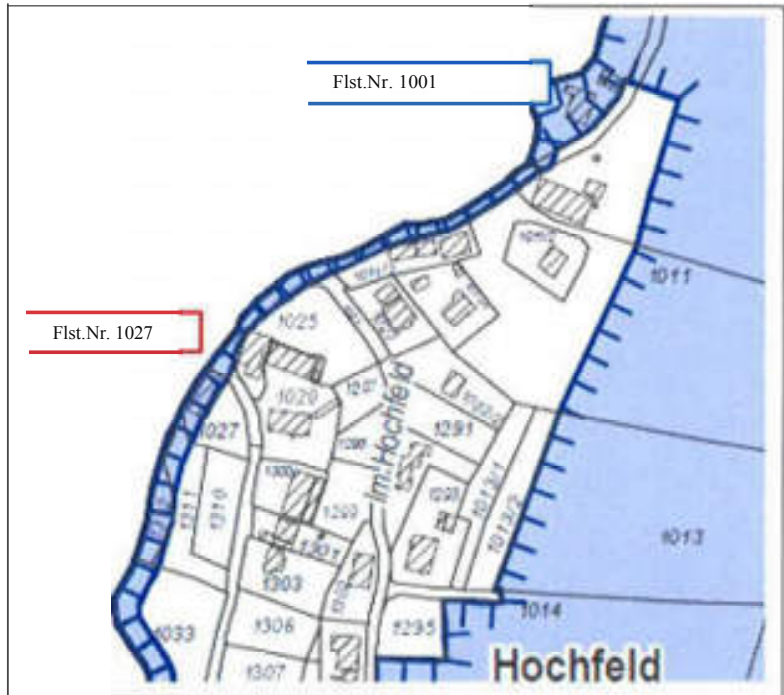


Abb. 8: Für die Gebäude am Flst.Nr. 1001 (blauer Pfeil) ist nach dem Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn ein M-Gebiet („gemischte Baufläche“) dargestellt.

Das Grundstück Flst.Nr. 1027 (roter Pfeil) befindet sich zudem im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bad. Schöllengbach, 1. Änderung und Erweiterung“

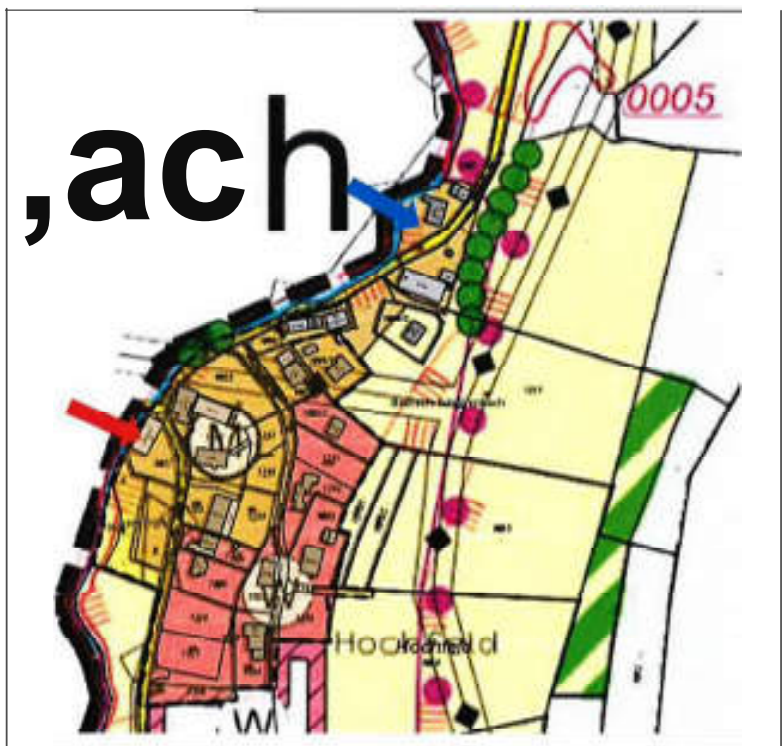


Abb. 9: Luftbild der beiden gemäß des VO-Entwurfs in die FFR-Abgrenzung einbezogenen Grundstücke

Der bebaute südliche Teilbereich des Grundstücks Flst.-Nr. F-1001 ist abzugrenzen und aus der FFR-Fläche herauszunehmen.

Das Grundstück Flst.-Nr. F-1027 ist von der FFR-Abgrenzung auszunehmen.



- (3) Innerhalb der Kernstadt von Eberbach ist das Gebäude der **Dr. Weiß-Schule** in die Gebietsabgrenzung der Sammel-Verordnung neu aufgenommen worden.

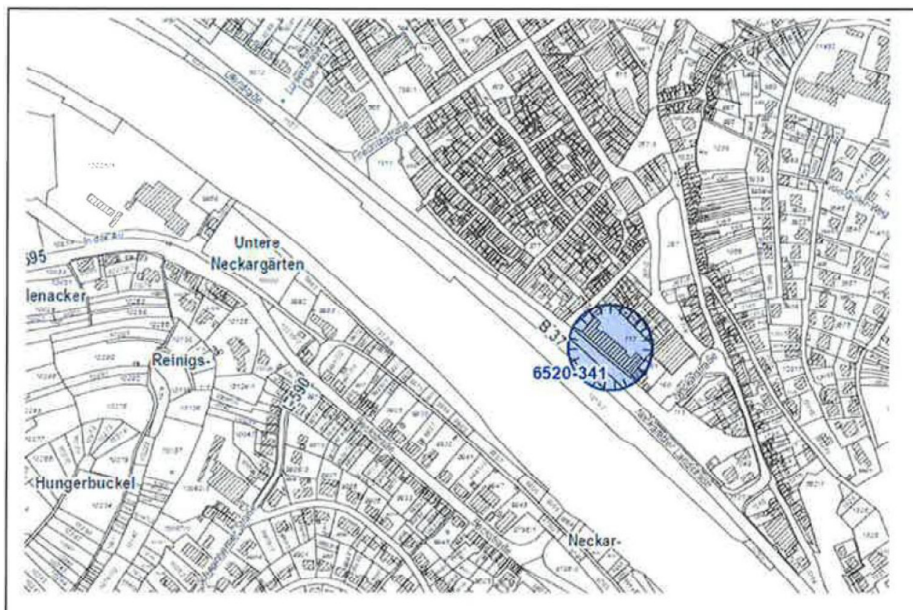


Abb. 10: Der Bereich der Dr. Weiß-Schule ist im VO-Entwurf als FFR-Bereich dargestellt.

Im Dachgeschoss der Dr. Weiß-Schule befindet sich ein seit 1984 bekanntes, überregional bedeutsames Wochenstuben-Quartier der Mausohr-Fledermaus. Das Quartier wird von der „Koordinationsstelle Fledermausschutz beim Museum für Naturkunde Karlsruhe“ betreut und mindestens einmal pro Jahr überprüft.

Die Mausohr-Fledermaus zählt zu den nach europäischem Recht „streng geschützten“ Tierarten, was nach § 44 BNatSchG insbesondere auch den „Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sowie das „Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ explizit miteinschließt.

Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Schutzstatus für das „Fledermaus-Quartier Dr. Weiß-Schule“ erscheint nach unserem Dafürhalten eine formelle FFR-Ausweisung für erlässlich.

Bemecker /

Anlage

Bestätigung des form- und fristgerecht vorgetragenen Widerspruchs der Stadt Eberbach vom 28.05.2004 zur FFR-Abgrenzung (vgl. Drucksache 40/2004 / Gö) durch den Rhein-Neckar-Kreis



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach IO 46 80, 69036 Heidelberg

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 56

76247 Karlsruhe

Dienstgebäude:

69115 Heidelberg,

Telefon-Zentrale:

Telefax-Zentrale:

Internet:

Aktenzeichen: **Az:**

Bearbeiter/in:

Zimmer-Nr.

Telefon-Durchwahl:

Telefax-Durchwahl:

E-Mail:

Sprechzeiten

Dienstag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Untere Naturschutzbehörde

Datum: **28.05.2004**

FFH-Konsultationsverfahren
Stellungnahme der Stadt Eberbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Stadt Eberbach, die fristgerecht am 24.05.04 bei uns einging.

Wie Sie dem Aktenvermerk unseres Landespflegers entnehmen können, ist den naturschutzfachlichen Ausführungen von unserer Seite nichts mehr hinzuzufügen.

Den von der Stadt Eberbach beantragten Flächentausch bitten wir daher in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Darüber hinaus empfehlen wir aufgrund der Tatsache, dass insbesondere im Ortsteil Brombach vermutlich Bereiche nach § 34 BauGB und Bebauungsplanflächen betroffen sein dürften, mit der FFH-Nachmeldung mindestens auf die Landschaftsschutzgebietsgrenze zurückzuweichen.

Mit freundlichen Grüßen

II. Mehrfertigung von Ziffer I an:

Stadtverwaltung Eberbach, Herrn Bernecker zur Kenntnis

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2018-126

Datum: 04.06.2018

Beschlussvorlage

Auftragsvergabe für die Umsetzung der Flächen zur biologischen Vielfalt im Rahmen des Projektes Natur nah dran

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Fa. Gartengestaltung Andreas Huy, 69412 Eberbach erhält auf der Grundlage ihres Angebotes vom 25.04.2018 den Auftrag zur Herstellung der Magerstandorte auf den innerstädtischen Projektflächen.
2. Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle: 55405001 und dem Sachkonto: 42120000 Zur Kostendeckung werden allgemeine Haushaltsmittel herangezogen. Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 35.400,00 € zu.

Sachverhalt / Begründung:

Die Verwaltung hat sich im Rahmen des Projektes Natur nah dran mit einem Konzept zur Teilnahme am Landeswettbewerb beworben. Mit einem Konzept für insektenfreundliche Grünflächen im Stadtgebiet mit zertifizierten regionalen Saatgutmischungen konnte die Verwaltung das Entscheidungsgremium überzeugen und sich einen Förderplatz sichern.

Gefördert wird das Projekt durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes.

Das Projektziel besteht darin den Bienen, Schmetterlingen, Hummeln, Käfern und vielen weiteren Insekten einen Lebensraum mit biologischer Vielfalt entstehen zu lassen. Die bunten Blüten der Wildpflanzen im Sommer sowie die vertrockneten Pflanzenstängel und Blätter im Winter bieten Nahrung sowie Schutz und Unterschlupf.

Die ehemals reichen Bestände an Wildbienen, Käfern, Hummeln, Schmetterlingen und Spinnen sind stark zurückgegangen. In den zurückliegenden fünfundzwanzig Jahren ist in einigen Gegenden Deutschlands die Biomasse der Fluginsekten um achtzig Prozent zurückgegangen. Dies stellt unsere Umwelt vor große Probleme, da alle jungen Singvögel anfänglich mit Insekten und Spinnen gefüttert werden. Weiter sind neben den Obstbäumen

fast neunzig Prozent unserer Blütenpflanzen auf Insekten als Überträger von Blütenpollen angewiesen.

Gemeinsam mit dem Naturschutzbund möchte die Verwaltung dem Insektensterben entgegenzutreten und mit ihren fünf Projektflächen die biologische Vielfalt im innerstädtischen Bereich weiterentwickeln.

Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls während der Vegetationsperiode ist es der Stadtgärtnerei nicht möglich die Herstellung der Magerstandorte in Eigenregie durchzuführen, ohne dass es zum Kolonnenstillstand und dem damit verbunden Rückstand innerhalb der jährlichen Mahdpläne kommt.

Aufgrund dessen sind die notwendigen maschinellen Erdarbeiten sowie der Einbau von mineralischem Substrat und das fachgerechte einbringen von gütegesichertem Kompostboden mit nachträglichem einarbeiten mittels Krail oder Rechen auf den Projektflächen ausgeschrieben worden.

Die verbindlich vorzulegende, vom Fördergeber zwischenzeitlich geprüfte und genehmigte Fachplanung wurde aus Kostengründen hausintern vom städtischen Umweltamt erstellt - siehe Anlage. Die Baubegleitung der gärtnerischen Leistungen sowie die anschließende Fertigstellungspflege auf den insgesamt ca. 1.146 m² großen Projektflächen wird durch unsere Stadtgärtnerei übernommen.

Vergabe

Für die Vergabe der Leistungen wurde eine beschränkte Ausschreibung im Rahmen der VOB Teil A durchgeführt. Die Verwaltung hat fünf Fachbetriebe aus dem Bereich des „Garten Landschaftsbau“ aufgefordert Angebote abzugeben. Es sind zwei Angebote bei der Verwaltung eingegangen.

Bieter-Nr.	Angebotssumme
Bieter 1	39.139,10 €
Fa. Andreas Huy Gartengestaltung	32.328,02 €

Bei den oben aufgeführten Beträgen handelt es sich um Bruttosummen. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung, ist das Angebot der Fa. Andreas Huy das wirtschaftlichste Angebot.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle: 55405001 sowie dem Sachkonto: 42120000 Die hier angemeldeten Haushaltsmittel in Höhe von 47.500,00 € sind bereits für andere Projekte vorgesehen. Daher werden für die Auftragsvergabe sowie für die Beschaffung von Pflanzen, Saatgut und Kleinmaterialien außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 35.400,00 € benötigt. Zu deren Bereitstellung ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig. Zur Kostendeckung werden allgemeine Haushaltsmittel herangezogen. Weiterhin wird das Projekt mit einer voraussichtlichen Fördersumme in Höhe von 15.000 € vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden - Württemberg gefördert. Die Finanzierung ist somit sichergestellt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2018-074/2

Datum: 09.05.2018

Beschlussvorlage

Umsetzung der Vorzugsvariante auf Basis einer chancen- und risikoorientierten Bewertung eines Wachstumsszenarios zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit und zur nachhaltigen Zukunftssicherung der Stadtwerke Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	04.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt das Restrukturierungs- und Sanierungskonzept zur Kenntnis und beschließt zunächst folgende Maßnahmen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Ausgliederung des Energieversorgungsbereichs (Vertrieb und Netze) und des Kaufmännischen Service in die e.con GmbH und der Umfirmierung der e.con GmbH in Stadtwerke Eberbach GmbH zu.

Der Werkleiter wird beauftragt, die Erarbeitung eines Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Eberbach GmbH und eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen dem Eigenbetrieb und der GmbH einschließlich der erforderlichen steuerlichen Prüfung in Auftrag zu geben und dem Gemeinderat zeitnah zum Beschluss vorzulegen.

2. Der Gemeinderat stimmt der Eigenkapitalausstattung der Stadtwerke Eberbach GmbH in der Startorganisation, wenn möglich zum 01.01.2019 in Höhe von 272 T € zu. Die Einlage ist durch den Eigenbetrieb zu leisten. Dieser benötigt aufgrund des Liquiditätsstatus hierfür keine Kreditaufnahme. Im Laufe des Jahres 2019 benötigen die Stadtwerke Eberbach GmbH eine zusätzliche Eigenkapitalerhöhung in Höhe von 350 T€ vom Gesellschafter Eigenbetrieb. Diese kann nach heutigem Stand auch ohne Kreditaufnahme erfolgen. Das Eigenkapital des Eigenbetriebs beträgt zum 01.01.2019 voraussichtlich 1,6 Mio. €.

3. Die Wasserversorgung, der Öffentliche Personennahverkehr und die Bäder verbleiben im Eigenbetrieb. Die angepasste Betriebssatzung und Firmierung des zukünftigen Eigenbetriebs sollen zeitnah beschlossen werden.
4. Die Werkleitung erhält den Auftrag gemeinsam mit einer Beratung zu prüfen, ob weitere städtische Aufgaben ertragbringend optional im Eigenbetrieb erledigt werden können.
5. Die Werkleitung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadtverwaltung und dem Personalrat weitere Maßnahmen zur Aufbau- und Ablauforganisation zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung folgender Sanierungspotenziale:
 - Die Werkleitung wird beauftragt, ein Konzept zur Optimierung des ÖPNV zu erstellen. Dieses Konzept wird den Gremien zum Beschluss vorgelegt.
 - Prüfung, Verbundtickets outzusourcen.
 - Prüfung Abgabe des Hafens und der Fähre an die Stadt Eberbach.
 - Prüfung von Finanzierungsmodellen eines möglichen Hallenbadneubaus oder einer Sanierung durch die Stadt Eberbach oder den Eigenbetrieb in seiner zukünftigen Form.

Sachverhalt / Begründung:

1. Das nun vorliegende und in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.03.2018 dem Gremium bereits vorgestellte Restrukturierungs- und Sanierungskonzept der Stadtwerke Eberbach enthält Maßnahmen, die die Wettbewerbsfähigkeit herstellen und eine nachhaltige Zukunftssicherung gewährleisten sollen.
2. Wesentlicher Bestandteil des Konzepts ist die Ausgliederung der Energieversorgung insgesamt (Vertrieb und Netze) und des Kaufmännischen Service in die e.con GmbH mit anschließender Umfirmierung in Stadtwerke Eberbach GmbH. Dies ist Voraussetzung für die Herstellung der Kooperationsfähigkeit und Flexibilität des Unternehmens. Dafür ist es erforderlich, dass der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Eberbach GmbH, in dem die Zuständigkeiten der Organe Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung festgelegt werden müssen, sowie der Ergebnisabführungsvertrag zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtwerke Eberbach GmbH erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weiterer Bestandteil des Konzeptes ist ein Effizienzbeitrag der im Eigenbetrieb verbleibenden kommunalen Geschäftsfelder.

2. Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr und Bäder bleiben Geschäftsfelder im Eigenbetrieb.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage:

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2018-135

Datum: 15.06.2018

Beschlussvorlage

Annahme von Spenden

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadtbibliothek wurden diverse Kleinspenden zugewendet.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: